Zensur und Preßfreiheit in Basel während der Mediation und Restauration

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Werner Gysin
von Basel

Basel 1944
Verlag von Helbing & Lichtenhahn

Zensur und Preßfreiheit in Basel während der Mediation und Restauration

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Werner Gysin
von Basel

Basel 1944
Verlag von Helbing & Lichtenhahn

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. *E. Bonjour* und Dr. *W. Kaegi.*

Basel, den 17. Mai 1944.

Prof. Dr. *W. von Wartburg,* Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Arbeit erscheint gleichzeitig als Band 16 der

BASLER BEITRÄGE ZUR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

E. Bonjour, W. Kaegi, F. Stähelin

Professoren an der Universität Basel

Verlag von Helbing & Lichtenhahn, Basel

Buchdruckerei Friedrich Reinhardt AG., Basel

Meiner Mutter

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546712_0003

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort 7

A. Einleitung. Ueberblick über die baslerischen Presseverhältnisse bis zum Beginn der Mediationszeit.

I. Die Zensur bis zum Ausbruch der Französischen Revolution . . 9

II. Zensur und Preßfreiheit während der Französischen Revolution und Helvetik 15

B. Die Zensur in Basel während der Mediation.

I. Die Wiedereinführung der Zensur 21

II. Organe und Arbeitsweise der Zensur 23

III. Zeitereignisse und Publizistik 28

1. Das Verbot zum Druck einer Zeitung 28
2. Konflikte mit der Zensur 32
3. Der Kampf gegen die Bekanntmachung politischer und diplomatischer Verhandlungen durch den Druck 44

IV. Die Gerüchtebildung 47

V. Basel und der «Schweizerbote» 51

C. Die Zensur in Basel während der Restauration.

I. Aufrechterhaltung der Zensur 59

II. Basel, das «Preß- und Fremdenkonklusum» und der Professorenkonflikt 64

III. Der Kampf um vermehrte Publizität und um Bekanntmachung der Großratsverhandlungen sowie der Staatsfinanzen durch den Druck 75

IV. Die erste Bewilligung zur Herausgabe einer politischen Zeitung in Basel 83

V. Die Einführung der Preßfreiheit 86

VI. Das Basler Preßgesetz 93

1. Der Entwurf der Zensurkommission 93
2. Die Bedeutung des Preßgesetzes unter Berücksichtigung seiner späteren Entwicklung 104
   a) Die Anwendung des Preßgesetzes 104
   b) Recht auf Anonymität und System der «stufenweisen Verantwortung» 104
   c) Die Frage des Gerichtsstandes 108

d) Das Ursprungszeugnis 109
e) Das Konfiskationsrecht 110
f) Die Urteilsveröffentlichung 110
g) Vergleich mit den Erlassen anderer Kantone 111

D. Zusammenfassung und Bewertung 114

E. Dokumentarischer Anhang 120

Die Basler Zensurordnung von 1761 120
Quellen und Literatur 126

Vorwort.

Der Siegeslauf, den die Preßfreiheit während der dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft angetreten hat, ist das Ergebnis eines langen, schweren Kampfes. Die vorangehenden Jahrzehnte der Mediation und Restauration weisen dem Ringen um die Befreiung der Publizistik von ihren Fesseln eine vorbereitende und entscheidende Rolle zu.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit den Zensur- und Presseverhältnissen von *Basel* in den Jahren 1803 bis 1831 und verfolgt einige mit dem Basler Preßgesetz von 1831 im Zusammenhang stehende Fragen bis in die neuere Entwicklung. Es gibt Kantone, in denen die Publizitätsangelegenheiten zu jener Zeit schärfere Akzente aufweisen. Zensur und Presse Basels aber werfen ein reizvolles Licht auf die Stellung und das Verhalten dieses exponierten Gliedes der Eidgenossenschaft in jenen sturmbewegten Jahren.

Historiographisch schließen sich die nachfolgenden Untersuchungen an die Dissertationen F. Mangolds [1] und A. Brüderlins, besonders aber an die Publikationen *C. Roths* und *R. Thommens* über die Basler Zensurverhältnisse bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft an sowie an J. R. Burckhardts Aufsatz, der bereits mit wenigen Zügen auf einige bis zum Jahre 1831 geltende Pressefragen hinweist. Um diese Zeit erlischt die Zensur. Die fortan das Basler Preßgesetz hie und da verletzende Publizistik hat keine Verhältnisse mehr zu schaffen vermocht, die vom historischen Standpunkt aus von Bedeutung sind.

Die Anregung zu dieser Abhandlung verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Edgar Bonjour, der mir in Anlehnung an meine zeitweilige berufliche Tätigkeit ein meiner besonderen Neigung entsprechendes Thema überließ. Ihm in

[1] Siehe die hier erwähnten Autoren im Literaturverzeichnis.

erster Linie danke ich nicht nur für sein meiner Arbeit fortwährend entgegengebrachtes Interesse, sondern auch für manchen wohlwollenden Ratschlag. — Herr Prof. Dr. Rudolf Thommen, dessen Arbeit «Zensur und Universität in Basel bis 1799» anfänglich auch in die Zeit meiner Untersuchungen reichen sollte, hat in freundlicher Rücksicht seine Forschungen dort abgeschlossen, wo die meinigen begannen. Für viele wertvolle Hinweise beim Sichten und Sammeln der Archivalien bin ich dem Basler Staatsarchivar, Herrn Dr. Paul Roth und dessen damaligem ersten Assistenten, Herrn Privatdozent Dr. Albert Bruckner, verpflichtet. Herrn Prof. Dr. Carl Ludwig endlich danke ich speziell für einige mir erteilte Auskünfte im Zusammenhang mit dem Basler Preßgesetz.

A. Einleitung.

Ueberblick über die baslerischen Presseverhältnisse bis zum Beginn der Mediationszeit.

I. Die Zensur bis zum Ausbruch der Französischen Revolution.

Wie in den meisten übrigen Orten der Eidgenossenschaft greifen auch die ersten Zensurerlasse in Basel auf Verordnungen gegen Presse und Bücherwesen zurück, die an den Reichstagen von 1521 und 1523 im Zeichen der Bekämpfung der lutherischen Lehre getroffen wurden. Basels erstes eigentliches Zensuredikt datiert vom 12. Dezember 1524 und bestimmt drei Zensoren, die sich mit der Ueberwachung der Presse zu befassen hatten[1]. Für wie wichtig man diese Einrichtung hielt, geht daraus hervor, daß man drei *Ratsmitgliedern* das Aufseheramt übertrug[2]. Von nun an durfte niemand etwas drucken, bevor es nicht die vom Rat bestimmten Herren eingesehen und gutgeheißen hatten. Ferner sollten die genehmigten Drucke stets mit dem Namen des jeweiligen Druckers versehen sein.

Den Zensurbeschluß von 1524 bestätigte der Rat am 18. Oktober 1531. Elf Jahre darauf, am 26. August 1542, mußten die Drucker erneut an ihre Pflicht gemahnt werden, nichts ohne die Erlaubnis der Zensoren zu drucken.

Man hat sich bei alledem vor Augen zu halten, daß Basel eine Gelehrten- und Buchdruckerstadt ersten Ranges war. Werke europäischer Bedeutung gingen von hier in alle Länder. Doch war die Publizistik aus konfessionellen und politischen Gründen vielfach behindert. Oft sahen sich die Behörden veranlaßt, Verbote und Strafen gegenüber Buchdruckern und Gelehrten auszusprechen, da sich diese in ihren Veröffentlichungen nicht zurückhaltend genug zeigten. Der berühmte Buchdrucker Oporin war

[1] Vgl. dazu Roth, S. 61 ff.

[2] Vgl. dazu Thommen, S. 50.

mehrmals in Haft, weil er Bücher herausgab, die das Mißfallen des Rates und der Zensurbehörde erregten. Der lateinische Druck des Korans wurde erst nach langen Einsprachen freigegeben. Gegen das Interim (1548), der nach dem Schmalkaldischen Krieg von Kaiser Karl V. vorläufig erlassenen Kirchenordnung bis zur endgültigen Regelung der strittigen Religionsfragen durch das Konzil, durfte nichts gedruckt werden. Das «Raisonnieren» in der später erscheinenden «Ordinari Wochenzeitung» war verboten, selbstverständlich auch das Aufnehmen verfänglicher, satyrischer und pasquillähnlicher Berichte [3]. Es galt Rücksichten zu nehmen auf mächtige Nachbarn, auf die Eidgenossen anderer Glaubensmeinungen und auf das freundschaftliche Einvernehmen mit anderen Staaten, ein Merkmal, welches der Basler Zensur bis an ihr Ende in besonderm Maße eigen ist.

Aber wie in andern Städten mißachteten auch in Basel die Buchdrucker die Zensurverordnungen. Wenn immer möglich trachteten sie nach Umgehung der Vorschriften, und zwar in erster Linie deshalb, weil ihnen die strengen Zensurbestimmungen unliebsame finanzielle Einbußen verursachten.

Da die ersten Zensurerlasse offenbar nicht den gewünschten Erfolg zeitigten, trat im Jahre 1558 ein Wechsel in der Zusammensetzung des Zensurkollegiums ein [4]. Dieses bestand von nun an aus dem *Rektor* und den vier *Fakultätsdekanen* der Universität, eine Kombination, die derjenigen von 1761 bereits sehr ähnlich ist. Die Gründe zu dieser Umbildung mögen neben dem Ungenügen der bisherigen Bestimmungen darin gelegen haben, daß die zu den Gnädigen Herren gehörenden Zensoren einer Arbeit überdrüssig waren, die, heikel und zeitraubend, Gebiete berührte, welche ihnen oft fernlagen.

Die neue Zensurordnung von 1558 schrieb vor, daß der Dekan, in dessen Wissensgebiet ein Schriftstück gehörte, die betreffende Zensur vorzunehmen habe, nachdem in einer vom Rektor einberufenen Sitzung vereinbart war, welchem Dekan ein Werk seinem Inhalt nach zuzuteilen sei. Bei besonders wichtigen oder in verschiedene Wissensgebiete fallenden Publikationen konnte die Zensur der ganzen Zensurkommission oder einem Teil

[3] Vgl. dazu Mangold, B. M. S. Z., S. 60; Brüderlin, S. 3 f.

[4] Censur 1558.

derselben übertragen werden. Besondere Verpflichtungen hatten die Korrektoren der Druckereien einzugehen. Sie wurden mitverantwortlich gemacht, hatten dem Rektor vorgestellt zu sein und waren gehalten, auf verdächtig scheinende Stellen aufmerksam zu machen.

Von Zeit zu Zeit bestätigte der Rat die Zensurordnung von 1558, um ihre Wirksamkeit aufzufrischen; so in den Jahren 1578, 1610 und 1665[5]. Interessant ist die Bestätigung von 1665, weil sie den Zensoren die Rüge erteilte, in der Beobachtung der Zensurordnung nachlässig zu sein.

Die Aufgabe der mit der Ueberwachung der Druckereien beauftragten Zensoren war nicht leicht. Eine genaue Kontrolle über das, was in Basel gedruckt und auf Schleichwegen nach andern Orten zur Veröffentlichung befördert wurde, war schlechterdings unmöglich. So wurden von andern eidgenössischen Orten Beschwerden an Basel gerichtet, da dessen wohleingerichtete Offizinen wiedertäuferische oder mystisch gehaltene Werke druckten, die anderswo die Zensur nicht passiert hätten. Von Basel aus scheinen überhaupt zahlreiche «anstößige Bücher» in Umlauf gesetzt worden zu sein, die auch den Weg in die Berner Jahrmärkte fanden, so daß sich u. a. im Jahre 1698 Schultheiß und Rat von Bern genötigt sahen, in Basel vorstellig zu werden[6].

Die Lückenhaftigkeit des Zensurregimes zwang dann den Basler Rat zu Beginn des 18. Jahrhunderts, die Zügel straffer anzuziehen. Im Jahre 1711 mußten die einer Zunft angehörenden Buchdrucker ihrem Zunfteid auch das Versprechen beifügen, nichts ohne vorhergehende Zensur zu drucken[7].

Drei Jahre später gelangte die Regenz der Universität mit der Erklärung an den Rat, «daß es heut zu Tag eben so nöthig, ja nöthiger als niemahlen ein wachendes aug auf diese sachen zu haben in ansehung dieser gefährlichen Lauffen undt so viel gegen Einander streittender Praetensionen hoher Fürsten und Königen ohne von andern zu gedenken. Hoffen E. Gn. werden nicht weniger fleis ernst und eifer verspüren lassen die ohngeacht so oft wiederholten Vermahnungen von den HH. Druckern

[5] Censur 1610, 1665.

[6] Censur 9. August 1698. Müller, S. 140.

[7] Un. Arch. 1711 (2).

und Buchführern [8] fast ganz in Vergeß gestellte censurordnung wiederum in den standt zu bringen und diese zu deren bessern Beobachtung anzuhalten [9].» Auffallend in dieser Begründung ist das politische Moment, das wohl deshalb hervorgehoben wird, weil der größte Teil Europas, und nicht zuletzt die Nachbarn der Eidgenossenschaft, noch die Nachwehen des spanischen Erbfolgekrieges verspürten [10]. Das von der Regenz angedeutete Motiv wird noch begreiflicher, wenn man sich die exponierte Lage Basels vergegenwärtigt, da schon östlich von Augst österreichisches und südlich von Münchenstein bischöfliches Gebiet an Basel angrenzte.

Offenbar hat die Eingabe der Regenz keinen großen Eindruck gemacht, denn schon 1718 beschwerte sich die gleiche Behörde von neuem, daß sich die Drucker der Zensur gegenüber «im geringsten nicht bequemen». Das Begehren der Zensoren an den Rat lautete auf Bestellung zusätzlicher Druckerei-Visitatoren, welche monatlich oder nach Belieben die Druckereien zu inspizieren hätten. Hierauf erhielt die Aufsichtskommission die Kompetenz, unter Zuziehung des Stadtschreibers die Druckereien nach Belieben zu besuchen und fehlbare Drucker zu verzeigen [11]. Mit dem neu zur Zensurkommission gehörenden Stadtschreiber hat diese nunmehr ihre feste Zusammensetzung erhalten, von der nicht mehr abgewichen wurde.

Je schärfer aber die Zensurmaßnahmen wurden, desto renitenter zeigten sich die Drucker.

Bei der Erneuerung des Druckereides im Jahre 1745 waren eine Anzahl Drucker samt den ebenfalls eidespflichtigen Drukkerwitfrauen gar nicht erschienen [12]. Den Eid wollten diese davon abhängig machen, daß ihnen gestattet sein solle, sogenannte «Kleinigkeiten» (Kurszettel, Bücherkataloge, Frachtbriefe, Markt- und Komödiantenzettel, Gelegenheitsgedichte usw.) unzensiert drucken zu dürfen, da solche Akzidenz, falls sie den umständlichen und saumseligen Weg durch die Zensur gehen mußte, mit

---

[8] Bücherausleiher.

[9] Un. Arch. 1714 (2).

[10] Vgl. dazu Thommen, S. 56.

[11] Roth, S. 53.

[12] Kl. R. P. 22. Sept. 1745.

starken Unzuträglichkeiten, ja sogar mit geschäftlichen Schädigungen verbunden war [13]. Die Witfrauen wollten den Eid überhaupt nicht leisten, weil «zum voraus keine Mathronin einer Buchtruckherey Ichtwas zu truckhen unter- und annehmen werde, sie habe dann den Faktoren, welche gleich dem Patron das Haupt der Buchtruckherey seiner Mathronin ist, solches angezeigt». Weniger aus Trotz denn aus Scheu vor der Eidesleistung wollten indessen die Witfrauen, «welche von Natur schreckhafter, forchtsamer und sich selbs nagender Geschöpf als die Männer seynd [14]» den Eid verweigern. Schließlich beschloß der Rat, die Witfrauen tatsächlich der Eidespflicht zu entheben, die Zensur der «Kleinigkeiten» jedoch im bisherigen Sinn fortzusetzen.

Die vielen, die Zensurordnungen ergänzenden obrigkeitlichen Erlasse haben endlich im Rat das Bedürfnis nach einer *Zusammenfassung* des über fast zweieinhalb Jahrhunderte zerstreuten Stoffes wachgerufen. Der Rat gab deshalb mit Beschluß vom 24. März 1761 der Regenz den Auftrag, die bei ihr vorhandenen Ordnungen und «Erkanntnisse» zu sammeln, zu durchgehen und auf Grund dieser Durchsicht einen Entwurf zu einer neuen, verbesserten Zensurordnung dem Rate vorzulegen. Ein Ratschlag empfahl darauf eine *revidierte,* verschärfte *Zensurordnung,* die sodann am 21. November desselben Jahres durch Bürgermeister und Rat erlassen wurde und nach Außerkraftsetzung während der Zeit der Helvetik bis zum Jahre 1831 gültig blieb [15].

---

[13] Roth, S. 53. Thommen, S. 59 f.

[14] Kl. R. P. 25. Sept. 1745.

[15] Die Zensurordnung von 1761 siehe Anhang. — J. R. Burckhardt («Die Schicksale der baslerischen politischen und periodischen Presse vor 1831», Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 10, S. 215 ff.) spricht die Vermutung aus, die Basler Zensurordnung von 1761 könnte *Isaak Iselin* zum Verfasser gehabt haben. Daß sie tatsächlich sein Werk ist, können wir nun als sicher bezeichnen. Das Protokoll des Dreizehnerrates erwähnt unter dem 15. Oktober 1761 u. a.: «Ein Vorschlag einer Bücherzensurordnung. Sollen Herren Stadtschreiber und Ratschreiber einen Entwurf aufsetzen und dem Geheimen Rat vorlegen und auch insbesondere wegen der Bücher, so die Buchbinder ausleihen und verkaufen und wegen der Kundmachung bedenklicher Büchlin und Blättlin.» Im Tagebuch Iselins (Iselin-Archiv Bd. 8, S. 354, Staatsarchiv Basel) finden wir unter «Freitags, d. 16. Weinmonats

Verglichen mit der als hauptsächlichste Grundlage dienenden Zensurordnung von 1558 enthielt die neue Regelung folgende Zusätze:

Nicht nur gedruckte Schriften, sondern auch Kupferstiche und Holzschnitte unterlagen nunmehr der Zensur. Die Zensurkommission setzte sich jetzt aus dem den Vorsitz führenden Rektor, den Dekanen sowie dem neu hinzutretenden *Stadtschreiber* zusammen, der die Zensur der *politischen* Schriften zu besorgen hatte. Zur steten Nachprüfung der Drucke mußte von nun an das Manuskript oder bei einer Neuauflage ein zensiertes Exemplar während fünf Jahren auf der *Universität* aufbewahrt werden. Besonders wichtig war der dritte Artikel, welcher selbst den Druck einer mit der Basler Konfession nicht übereinstimmenden Schrift gestattete, sofern diese die Zensur passiert hatte. So konnten also katholische Schriften die Basler Presse verlassen, was ein tolerantes Entgegenkommen gegenüber den katholischen Ständen vermuten läßt.

Die Reaktion, welche die Zensurverordnung von 1761 hervorrief, war ein Notschrei der Buchdrucker, die den Ruin ihrer Unternehmen befürchteten. Der Verkauf der Druckwerke schien ihnen ungeheuer erschwert. Eine Bittschrift [16] an den Rat faßte alle Klagen der Buchdrucker zusammen, die der fast ausschließlich aus akademischen Kreisen zusammengesetzten Zensurkommission jede Kompetenz absprachen. Einer der größten Streitpunkte lag in der Frage der in der neuen Zensurregelung vorgeschriebenen Geheimhaltung aller Staatsangelegenheiten. Die Opposition machte geltend, daß es in einem Freistaate nachgerade unzulässig sei, den Bürgern die Veröffentlichung ihrer Gedanken über Staatsgeschäfte zu verbieten. Doch blieben alle Einwände ergebnislos. Auf Protestschriften der Buchdrucker folgten Gut-

---

1761» folgende Aufzeichnung: «Vier und eine halbe gebrochene Folioseiten an einer Verordnung über das Bücherwesen zu Folge einer gestrigen Erkanntnis des Geheimen Rathes geschrieben.» Und später: «Den Aufsatz der Verordnung über das Bücherwesen beendigt.» Daß die Zensurordnung von 1761 ohne jeden Zweifel Iselins Werk war, entnehmen wir aber aus einer Notiz vom 21. Wintermonat (S. 391), in welcher der Ratschreiber aufzeichnete: «Kl. Rat. Die Zensurordnung welche ich aufgesetzt hatte, wurde heut auch gutgeheißen und zu drucken befohlen.»

[16] Censur 1761.

achten der Zensurbehörde, in denen die Zensurbestimmungen nach allen Regeln der Kunst verteidigt und gepriesen wurden.

Der Konflikt zwischen Druckern und Zensurbehörde ging weiter, und mit der ständig ansteigenden literarischen Produktion wuchsen die Schwierigkeiten der Zensur ins Ungeheure.

Eine der letzten Zensuraffären der vorrevolutionären Zeit verursachte der Druck der Oeuvres posthumes Friedrichs d. Gr., welche dem Zensurkollegium entgangen waren [17]. Besonders das «Palladion» und die «Pensées sur la religion» im 12. Band wurden als anstößig empfunden. Die Angelegenheit endete damit, daß die mit Beschlag belegten 200 Exemplare des Bandes in Anwesenheit des Dekans der theologischen Fakultät verbrannt wurden.

Dies ereignete sich zwei Wochen bevor die *Nationalversammlung* in Versailles das Recht der freien Meinungsäußerung proklamierte.

II. Zensur und Preßfreiheit während der Französischen Revolution und Helvetik.

Mit der gewaltigen Umwälzung, die im französischen Nachbarland vor sich ging, drang eine unermeßliche Flut aufrührerischer, revolutionärer Schriften vom Westen her zuerst über die welschen, dann auch über die deutschen Gebietsteile Berns in die Eidgenossenschaft ein. Für die Zensurbehörden bedeutete dies die denkbar schwerste Belastung. Es galt, die Bestimmungen noch zu verschärfen und unter Aufbietung aller Kräfte und Mittel das Umsichgreifen der neuen Ideen, zu denen auch die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift gehörte, einzudämmen.

In *Basel* wurde von Preßfreiheit erstmals im Jahre 1790 gesprochen, und zwar in einem akademischen Vortrag von Johannes Merian. «Ist in einem wohlgesitteten Staate die Preßfreiheit zu gestatten?» hieß das Thema, über welches der Redner sehr sorgfältig, beinahe ängstlich referierte, um ja nicht in Konflikt mit Behörde und Gesetz zu geraten.

Eine präzise Antwort gab der Vortragende nicht. Einer Auf-

[17] Kl. R. P. 22. April 1789.

zählung derjenigen Faktoren, die *für* die Preßfreiheit sprechen, folgten solche *dagegen*. Zum ersten führte Merian u. a. etwas naiv aus:

> «Haben wir nicht dadurch Gelegenheit in einem viel weitern Kreise Ehre zu erringen, als wir jemals mündlich oder schriftlich hätten erwerben können? Wenn nun der Mensch Sicherheit genießen, und Ehre und Geld erwerben kann, wie hart wäre es, ihn daran zu hindern? Zudem, können wir nicht unter verdeckten Namen oder in anonymischen Schriften selbst die Großen dieser Welt öffentlich angreiffen? Und wer höret und lieset nicht lieber derselben Tadel, als ihr Lob? Also befördert die Preßfreyheit auch das Vergnügen unserer Nebenmenschen. Und welch herrliche Früchte gewährt nicht erst eine uneingeschränkte Preßfreyheit in allen Künsten und Wissenschaften?»

Gegen die Preßfreiheit aber sagte Merian u. a.:

> «Wird nicht überhaupt mehr Böses als Gutes gethan und geredt, also auch geschrieben und gedruckt? und ist deswegen nicht ein genaues Aufsehen über die Pressen höchst nöthig? Ist nicht ein dreyfacher Schade durch die uneingeschränkte Preßfreyheit ganz erweislich? nemlich, Schade für Sitten, Staat und Religion. Was nützen Bücher, wie die Könige von Scheschian, Leonhard und Gertrud, als in manchem bis dahin mit allen Staatsverwaltungen zufriedenen Gemüthe Unruhe und unnütze Wünsche zu erregen? Sollten nicht auch hier der Preßfreyheit Schranken gesetzt und besonders jede Schrift, in welcher der dreiste, und bis vor etwas Zeit unerhörte Satz behauptet wird: als wäre die Obrigkeit um des Volkes willen, und nicht das Volk um der Obrigkeit willen da, gänzlich unterdrückt werden?»

Man sieht, der Redner hat keine eindeutige Stellung bezogen.

Solche Ansichten, die sich gegen die Einführung der Preßfreiheit wandten, hatten ihre Unterstützung nicht etwa nur in wenigen Kreisen, sondern waren in der Schweiz allgemein noch stark verbreitet. Eine Proklamation der Preßfreiheit entsprach noch keineswegs dem Verlangen des Volkes [18], doch konnte den allgemeinen, von der Französischen Revolution genährten Um-

[18] Vgl. dazu Markus, S. 26.

bruchsbestrebungen nicht mehr entscheidend begegnet werden: Das alte Staatsgebäude fiel zusammen, und mit ihm gingen auch die alten Pressebeschränkungen unter. Die erste helvetische Verfassung garantierte die Preßfreiheit als «eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu erhalten.»

Von der Verkündigung der Preßfreiheit — um hier von der allgemein schweizerischen Entwicklung im zentralisierten helvetischen Einheitsstaat zu reden — hatte man sich aber eine positivere Wirkung, als sie tatsächlich eintrat, versprochen. Das neuerlangte Recht auf freie Meinungsäußerung führte zunächst zu Zügellosigkeiten und Auswüchsen, die der Ruhe und Ordnung gefährlich werden konnten. Es mangelte ganz allgemein an der Erfahrung, da eine politische Presse in der Eidgenossenschaft bisher nicht bestanden hatte; es fehlte, wie in Frankreich, an Gesetzen, die der Anwendung der Preßfreiheit eine Richtschnur gegeben hätten. Im Grunde genommen war der Gedanke der Preßfreiheit noch unfertig und unverarbeitet, was aus der seit 1798 nicht endenwollenden Diskussion um ihren Begriff hervorgeht. *Ein* roter Faden aber zieht sich durch alle Phasen der Helvetik, die Auffassung nämlich, daß die Presse die Regierungstendenz zu unterstützen, der Ausbreitung ihrer Ansichten zu dienen, und vor allem, daß sie die Leser über «le bienfait des lumières, de la vertu, de la liberté et du bonheur [19]» zu *belehren* habe.

Dieser Gedanke der Volksaufklärung führte die helvetische Regierung dazu, eine *amtliche Presse* ins Leben zu rufen, d. h. eine Zeitung zu schaffen, die «bis in die unzugänglichsten Klüfte unserer Berge durchdringen, überall Licht und Belehrung verbreiten» solle [20] und dem Volk «den Inhalt und das Wohltätige der Gesetze in einer seiner Fassungskraft angemessenen Sprache zu erklären habe, um dadurch dasselbe immer mehr an die neue Ordnung der Dinge anzuknüpfen [21]». Unterrichtsminister Stapfer wurde beauftragt, ein Verzeichnis von Zeitungen vorzulegen, welche die besondere Aufmerksamkeit der Regierung zu verdienen schienen und deren Verbreitung daher begünstigt werden

[19] A. H. Bd. 2, S. 555 ff.

[20] A. H. Bd. I, S. 1126 f. (14. Mai 1798).

[21] A. H. Bd. II, S. 589 ff. (21. Juli 1798).

könnte. Zugleich behielt sich das Direktorium die Feststellung der Zeitungstaxe in jedem einzelnen Falle vor [22]. Am 21. Juli 1798 stimmten die Räte der Herausgabe eines Blattes auf Staatskosten zu [23]. Stapfer leitete dieses «Volksblatt», zu dessen Mitarbeitern am Anfang auch Pestalozzi gehörte [24]. Kaum ein Jahr später ging die Zeitung ein. Darauf beschloß das Direktorium die finanzielle Unterstützung von Zschokkes «Luzerner Zeitung», welche bestrebt sein solle, Neuigkeiten aufzunehmen, «die den Gemeingeist erheben, die Gemüter über unzeitige Furcht beruhigen und den Mut beleben können [25]». Nach wenigen Monaten nahm auch dieses Unternehmen ein Ende. Hierauf wurde das «Helvetische Tagblatt» zum staatlichen Organ; doch auch nicht für lange.

Diese Mißerfolge hatten ihren Grund darin, daß die amtlichen Zeitungen sich völlig nach dem Willen der Regierung zu richten hatten, der mit den Ansichten der Herausgeber oft nicht zu koordinieren war. Die schlechten Erfahrungen bewogen endlich das Direktorium, keine offiziellen Blätter mehr zu unterstützen [26].

Der oppositionelle Geist, den zahlreiche, nicht speziell vom Staate unterstützte Blätter oft deutlich bekundeten, veranlaßte die französischen Machthaber, die gesamte Presse mit Wachsamkeit zu beobachten. Daß durch die Zeitungen, die seit der Verkündung der Preßfreiheit wie Pilze aus dem Boden schossen [27], politische Kämpfe und Polemiken ausgetragen werden konnten, war den französischen Eindringlingen ungelegen. In Basel erschien zwar keine Zeitung, aber «regierungsfeindlichen» Redaktoren anderer Orte wurden erhebliche Strafen in Aussicht gestellt. Den Herausgebern der «Zürcher Zeitung», Bürkli und

---

[22] A. H. Bd. II, S. 585 ff. (20. Juli 1798); S. 625 f. (28. Juli 1798). Grieder, S. 84 ff.; S. 134 ff.

[23] A. H. Bd. II, S. 589 ff. (21. Juli 1798).

[24] Vgl. im einzelnen «Rufer», S. 128 ff.

[25] A. H. Bd. III, S. 736 ff. (8. Dezember 1798).

[26] A. H. Bd. V, S. 463 ff. (26. Dezember 1799).

[27] Während der Helvetik wurden etwa 120 Zeitungen gegründet. Manchen unter ihnen war aber nur eine kurze Lebenszeit beschieden. Zu den wichtigsten Blättern gehörten Usteris «Schweizerischer Republikaner», Bürklis «Zürcher Zeitung», «Le Nouvelliste Vaudois» und die «Helvetische Zeitung».

Brunner z. B., drohte General Schauenburg mit den Worten, «qu'ils recevraient cent coups de bâton en présence de l'armée pour les calomnies dont ils la couvraient! [28]»

Angesichts des Widerstandes, mit dem sich die neue Ordnung auseinanderzusetzen hatte, ist es nicht verwunderlich, wenn vom helvetischen Direktorium *einschränkende,* allgemein bindende *Maßnahmen* gegenüber dem in der helvetischen Verfassung proklamierten Recht auf freie Meinungsäußerung ergriffen werden mußten. Indessen zeitigten sämtliche sich während der Helvetik ablösenden Zensurbestimmungen unbefriedigende Resultate, so daß die Behörden von Schritt zu Schritt zu schärferen Maßnahmen getrieben wurden.

Ein erster Versuch, Pressebestimmungen durch eine vom helvetischen Großen Rat am 27. April 1798 bestellte Kommission ausarbeiten zu lassen, scheiterte. Kurz darauf erließ daher der französische Kommissär Rapinat eine Proklamation, in der er die strenge Bestrafung aller gegen Frankreich oder dessen Armee gerichteten Verleumdungen forderte. Je ein Exemplar aller Zeitungen sollte überdies täglich an ihn und General Schauenburg abgeliefert werden [29]. So weit kam es dann dank den Vorstellungen einer helvetischen Abordnung freilich nicht. Auch ein Gesetzesentwurf des Justizministers Meyer von Schauensee vom 8. Juli 1798 kam nicht zur Durchführung. Dieser wollte die Herausgeber von Zeitungen und periodischen Blättern dazu verpflichten, dem Unterrichtsminister einen «Plan» und die «Absicht» ihrer Presseerzeugnisse vorzulegen [30]. Schließlich sah sich das Direktorium am 7. November 1798 genötigt, die *staatliche* Preßkontrolle einzuführen. Alles Gedruckte unterstand nunmehr der *Polizeiaufsicht* [31]. Die einzelnen Statthalter hatten für eine gewissenhafte Ausführung der von der helvetischen Regierung erlassenen Presseverordnungen besorgt zu sein. *Diese* galten als einzige Richtlinien. Eine neue Inkraftsetzung der vorrevolutionären kantonalen Zensurordnungen kam selbstverständlich nicht in Frage.

---

[28] A. H. Bd. II, S. 253 ff. (18. Juni 1798).
[29] A. H. Bd. II, S. 253 ff. (18. Juni 1798).
[30] A. H. Bd. II, S. 555 ff.
[31] A. H. Bd. III, S. 424 f.

Aber die Polizeikontrolle über die Presse war nicht zufriedenstellend ausgefallen. Mit Hilfe von *Vollmachten* hoffte nun das Direktorium, die Zügel besser in der Hand behalten zu können[32]. Hierauf schritt der *Vollziehungsausschuß* teilweise zur Einführung der *Präventivzensur*[33]. Mit der Machtübernahme der *Föderalisten* war endlich auch der Gipfel eines unerbittlichen Zensurregimes erreicht[34]. Von den besten Absichten getragen, hat anschließend die *unitarische* Aera die Zensur etwas gemildert, keineswegs aber aufgehoben, war man doch entschlossen, «den Mißbräuchen, welche besonders die Herausgeber von Zeitungen und andern politischen Blättern sich häufig zu Schulden kommen lassen, mit Ernst und Nachdruck zu begegnen[35]».

Als aber im Oktober 1802 die französischen Truppen unter General Ney in die Schweiz einfielen, verordnete dieser sogar die *militärische* Zensur über die gesamte Presse. Das war das Ende der am 22. April 1798 proklamierten «Preßfreiheit».

---

[32] A. H. Bd. IV, S. 356 (3. Mai 1799).
[33] A. H. Bd. V, S. 1424 (12. Juli 1800).
[34] A. H. Bd. VII, S. 627 (28. Oktober 1801).
[35] A. H. Bd. VIII, S. 81 ff. (2. Juni 1802; Kleiner Rat an die Statthalter).

B. Die Zensur in Basel während der Mediation.

I. Die Wiedereinführung der Zensur.

Im Unterschied zur Zeit der Helvetik fehlte der Epoche der Mediationsakte zum vornherein das Bestreben, die Preßfreiheit zu halten. Die Verfassungsurkunde von 1803 erwähnte dieses Freiheitsrecht nirgends. Die Unterdrückung der Presse erschien als eine Notwendigkeit, die ihre Berechtigung zur Lösung der Revolutionskrise haben mochte. Ueber allem stand aber der Wille Frankreichs, der auch für den Vasallenstaat maßgebend war. Was schon zur Zeit des helvetischen Einheitsstaates galt, traf auch für die nachfolgenden Jahre seit der Ablösung durch die Mediationsakte zu: Die Presse war in Frankreich wie in den unterworfenen Ländern zu einem Gewerbe herabgesunken, das nur mit polizeilicher Erlaubnis, unter staatlicher Aufsicht und im Sinne der Regierungspolitik ausgeübt werden konnte [1].

In der Schweiz verlangte Landammann d'Affry schon im April des Jahres 1803 von den kantonalen provisorischen Regierungen vorläufig eine verschärfte außerordentliche Zensur über die öffentlichen Blätter. Der Kleine Rat von Basel verordnete daraufhin schnellstens, das Kantonsblatt unter die Aufsicht des Vorstehers der Staatskanzlei zu stellen und den Verleger des Blattes ins Gelübde zu nehmen, «keine andere als ihm durch öffentliche Behörde zukommende offizielle Artikel darin aufzunehmen [2]». Die Grenzkantone Basel, Aargau, Schaffhausen, Zürich, Bern, Waadt und Tessin erhielten vom Landammann am 30. Mai noch eine spezielle Aufforderung zur Wachsamkeit und Zensur über alle öffentlichen Blätter, damit «bei den gegenwärtigen Zeitumständen kein Urteil über die kriegführenden Mächte geäußert werde», das zu Verwicklungen mit dem Aus-

[1] His, I, S. 454 f.
[2] Kl. R. P. 28. April 1803.

land Anlaß geben könnte[3]. Basel ließ sogleich durch eine Publikation im Kantonsblatt alle Buchdrucker und Buchführer im Sinne der landammännischen Gedanken informieren und die Einwohner bei Strafandrohung ermahnen, behutsam zu sein und nichts zu vollführen, was «dem gemeinsamen Vaterlande nachteilig» sein könnte[4]. Dem Landammann wurde hierauf eine beruhigende Zusicherung auf seine Wünsche abgegeben, «obgleich in hiesigem Canton dermahl kein politisches Zeitungsblatt gedruckt wird[5]». — Bald war in allen Kantonen die Zensur wieder eingeführt. Als Organe, welche sie auszuüben hatten, wurden meist Zensoren oder die früheren Zensurkommissionen bestellt. In Zürich gehörte es zu einer der ersten Handlungen der Mediationsregierung, einen provisorischen Zensor zu wählen. Bern erließ am 26. Juli 1803 eine Zensurordnung, die den Zeitungsschreibern befahl, «sich aller Bemerkungen und Räsonnements über politische Gegenstände zu enthalten und sich auf Erzählung von Thatsachen zu beschränken». Hier hat der Staatsrechtslehrer Karl Ludwig von Haller sein Zensorenamt mit einer solchen Einseitigkeit versehen, daß er schließlich 1810 einer neuen Zensurkommission weichen mußte. Freiburgs und Solothurns Zensurkommissionen bestanden zum Teil aus Geistlichen. In Luzern versah der Kleine Rat durch seine diplomatische Kommission oder die Staatskanzlei die Aufsicht selber. Aber auch in den neuen Kantonen übten Polizeibehörden die Presseüberwachung aus[6].

In Basel faßte der Kleine Rat am 1. September 1803 den Beschluß zur «*Wiederherstellung*» der kantonalen Presseaufsicht[7], wenn man überhaupt von einer Wiederherstellung sprechen will, da man ja die «Preßfreiheit» während der Helvetik eher einen wohlgemeinten Versuch als ein geglücktes Unternehmen nennen kann. Es wurde wiederum die Zensurordnung von 1761, die damit bloß während der Jahre 1798 bis 1803 aufgehoben und durch die Presseverordnungen des Direktoriums ersetzt war, unverändert in Kraft gesetzt. Neben der eigentlichen Zensur

[3] Kl. R. P. 4. Juni 1803.

[4] Kl. R. P. 4. Juni 1803. Kantonsblatt 4. Juni 1803.

[5] Missiven 4. Juni 1803.

[6] Oechsli, I, S. 626 f. His, I, S. 456 f.

[7] Kl. R. P. 1. September 1803.

wandte man aber auch andere Mittel zur Beschränkung der Preßfreiheit an. Die Gründung einer Tageszeitung z. B. war von einer obrigkeitlichen Bewilligung abhängig, die während einer Reihe von Jahren in Basel aus Angst vor dem Ausland durchwegs verweigert wurde.

Die auf höheren Befehl erfolgte Wiederaufrichtung der Pressekontrolle entsprach völlig den Ansichten der regierenden Oberschicht. Mit der Einführung der Vermittlungsakte waren in Basel — noch stärker vielleicht als in andern Orten — größtenteils wieder Anhänger der früheren Zeiten an die Leitung des Staatswesens gekommen. Ein sachtes Zurückgleiten in vorrevolutionäre Zustände — soweit es die Errungenschaften der Staatsumwälzung, der immerhin Rechnung getragen werden mußte, zuließen — war dadurch gegeben. Ein Ausdruck dieser Tendenz spiegelte sich beispielsweise auch in der Wahl der beiden Bürgermeister Bernhard Sarasin und Andreas Merian wider. Beide bekleideten bereits *vor* der Revolution höchste Aemter und waren entschiedene Freunde der alten Ordnung[8]. In der Zensur erblickten sie daher weit eher ein segensreiches Mittel zur Stärkung der Staats- und Regierungsgewalt als eine des menschlichen Geistes unwürdige Fessel.

II. Organe und Arbeitsweise der Zensur.

Mit der Wiedereinführung der Zensur in Basel wurden auch gleich die das verantwortungsvolle Kontrollamt ausübenden Beamten bezeichnet. Wie vor dem Jahre 1798 sollte die Zensurkommission aus dem Rektor der Universität und den jeweiligen Dekanen der Fakultäten sowie dem Vorsteher der Staatskanzlei bestehen[9]. Vor der Drucklegung einer Schrift mußte das Manuskript dem Rektor eingesandt werden, der die Ueberprüfung selbst vornahm, wenn der behandelte Stoff sein Studienfach anging; andernfalls übergab er das Manuskript dem Dekan des betreffenden Wissensgebietes. Politische Abhandlungen unterlagen der Kontrolle des Kanzleivorstehers. Gut zum Druck war eine Schrift

[8] Vgl. dazu Wieland Njbl. 1878; Buser Njbl. 1903; P. Burckhardt, S. 128 ff.

[9] Kl. R. P. 1. September 1803.

erst dann, wenn sie mit dem «Imprimatur» des Zensors versehen war. Aber auch bereits gedruckte, von auswärts bezogene Werke, welche die Buchhändler absetzen oder ausleihen wollten, wurden vorerst der Begutachtung durch die Basler Zensur unterzogen.

Die Zensurkommission versammelte sich jährlich ein- bis viermal zu ihrer «Bücher Censur Sessio», — oder sollte sich versammeln. Hin und wieder scheint sie es mit ihren Zusammenkünften, besonders gegen das Ende der Restaurationszeit, nicht sehr genau genommen zu haben. Von 1818 bis 1823, 1825 bis 1827 und nach 1828 trat sie überhaupt nicht mehr zusammen, was aber nicht so verstanden werden darf, als sei die Presseaufsicht durch die einzelnen Zensoren nicht sehr straff gehandhabt worden. Eine strenge Presseüberwachung trifft besonders für die beiden ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts zu. An den Sessionen, zu deren Eröffnung jedesmal die Zensurordnung vorgelesen wurde, hatten jeweilen sämtliche Buchdrucker, Buchhändler und Kupferstecher zu erscheinen, um Verzeichnisse über das von ihnen im Verlauf des Jahres Gedruckte vorzulegen und um Red und Antwort zu stehen. Diese Verzeichnisse wurden sodann mit den im einzelnen eingereichten Druckgesuchen verglichen. Stellte es sich heraus, daß Dinge gedruckt und verkauft wurden, welche die Zensurschleuse nicht passiert hatten, — was sehr oft der Fall war — so hatte sich der betreffende delinquente Drucker eingehend zu erklären, worauf er feierlich an seine Pflichten, die ihm das Gesetz vorschrieb, gemahnt wurde. Je nachdem erstattete die Zensurkommission Bericht an den Kleinen Rat, der ihr überhaupt, falls sie nicht selbst dahinterkam, die Verstöße gegen die Zensurordnung zur genaueren Abklärung überwies, und auch die Strafen für Preßvergehen aussprach. Der Rat hatte sich also auch noch mit der Gerichtsbarkeit über die politische Presse zu beschäftigen, und zwar bis zum Jahre 1821, als ein Kriminalgesetz die Handhabung der Strafen festsetzte. Zur nähern Abklärung von Preßvergehen und zur Feststellung der Strafen holte sich der Kleine Rat meistens ausführliche Gutachten bei den einzelnen Kollegien ein, in deren Materie eine in Rede oder Schrift geäußerte Unvorsichtigkeit hineingriff. In diesem Zusammenhang wurden daher Staatsrat, Stadtrat, Deputatenkollegium, Justizkollegium, Kriminalgericht und Postkammer sehr oft in Anspruch

genommen. Das schlechte Gewissen, das manche Buchdrucker vor den Zensoren empfanden, äußerte sich häufig im Fernbleiben von der Bücherzensursitzung, worauf die Betreffenden mit Geldstrafen gebüßt wurden, bis sie schließlich zu einer nächsten Vorladung erschienen [10].

Eine besondere Note in die Zensurpraxis trug das *Denunziantensystem.* Dieses war durch die Zensurverordnung von 1761 sogar offiziell sanktioniert und hat sein Unwesen besonders während der Revolutionszeit getrieben. Die Regelung ging dahin, daß das Strafgeld eines delinquenten Druckers zur Hälfte einem Armenhaus, zum andern Teil aber dem Angeber zukam, dessen Name geheimgehalten wurde. Darüber hinaus scheinen dann und wann «Schmiergelder» an solche geflossen zu sein, die beinahe gewerbsmäßig die Druckereien auskundschafteten [11]. Die Sammler und Einbringer «gefährlicher» Schriften waren des obrigkeitlichen Wohlwollens gewiß. Daß es überhaupt aufgekommen war, mit solchen Waffen zu kämpfen, zeigt deutlich genug, wie mangelhaft das ganze Kontrollsystem gewesen sein muß. Uebrigens scheint es, daß die Bürger vorzogen, dicht zu halten, als das Zensurregiment auf diese Weise zu unterstützen.

Es besteht gar kein Zweifel, daß, wie an den meisten Orten, so auch in Basel die *Vorzensur* gehandhabt wurde. Zwar stellt dies His [12] in Frage. Aber nicht nur spricht die gültige Zensurordnung in ihrem ersten Paragraphen [13] deutlich das Verbot aus, irgend etwas zu *drucken,* was nicht *vorher* durch die Zensur gutgeheißen oder *zu drucken erlaubt* worden ist; auch in den Akten sind wir nirgends auf eine Stelle gestoßen, die auch nur den Gedanken an eine andere als die Vorzensur hätte aufkommen lassen können. Immer wieder wurden die Offizine daran erinnert, erst *nach* erhaltenem «Imprimatur» an den *Druck* eines Schriftstückes zu gehen. Alle Preßkonflikte mit der Zensur entstanden eben deshalb, weil aus verständlichen Gründen immer wieder versucht wurde, die allein zuständige Kontrollstelle zu umgehen. Konfiszierte *Druckerzeugnisse* waren stets solche, die *nicht* vor

---

[10] P. Z.

[11] C. P. 1806.

[12] «Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts» I, S. 457.

[13] Siehe Anhang.

der Drucklegung der Begutachtung unterzogen worden waren. War die Beschlagnahmung erfolgt, so konnte der geschädigte Buchdrucker oder Buchhändler (welche Berufe meistens miteinander verbunden waren), keinen Rechtsschutz anrufen. Aus den Verhandlungen der Zensurkommission geht eindeutig hervor, daß die Listen über die Druckerzeugnisse, welche die vorgeladenen Buchdrucker zu präsentieren hatten, mit denjenigen verglichen wurden, die sich ihrerseits die Zensoren im Laufe des Berichtsjahres angelegt hatten, als sie die einzelnen Druckbewilligungen erteilten [14] — alles Hinweise, die *nur* auf eine Präventivzensur schließen lassen. Ferner spricht eine Stelle im Klein-Rats-Protokoll [15] ganz besonders deutlich von dieser Art der Zensur, wo es heißt: « ... Da nun Rat fand, daß diese Art, das *bereits Gedruckte* dem Zensor bloß als Zensurexemplar ins Haus zu schicken, der Zensur Ordnung ganz *zuwider* laufe etc.» Endlich wäre doch kaum anzunehmen, daß Basel, seiner gefährlichen Lage vollauf bewußt und besonders ängstlich über alles wachend, was zu Reibereien mit dem mächtigen Nachbarn hätte führen können, nicht die schärfste aller Zensurarten, die Vorzensur, gehandhabt hätte.

Es wäre falsch, glauben zu wollen, die Zensurkommission sei die einzig zuständige, oder gar die oberste Instanz in allen Pressesachen gewesen. Ganz abgesehen davon, daß sich die letzten Entscheide der Kleine Rat vorbehielt, so hat dieser nicht, wie man annehmen könnte, stets den Dienstweg beschritten und die «Bücherkommission», wie die Zensurbehörde auch benannt wurde, um ihre Meinung angegangen. Neben ihr muß man der *Postkammer* zum mindesten nicht unbeträchtliche Kompetenzen gestattet haben in Fragen, die das Eingreifen bei Preßdelikten betrafen. Als z. B. im Jahre 1808 der zu Aarau herauskommende «Schweizerbote» in Basel verboten wurde, worüber noch zu sprechen sein wird, benützte die Postkammer von sich aus die Gelegenheit, an den Kleinen Rat zu gelangen, mit dem Vorschlag, es sollte der Bevölkerung von nun an gestattet sein, alle Zeitungen nur noch durch das Postamt zu abonnieren und zu beziehen, und nicht mehr, wie bis anhin, je nach Willen, auch noch durch die

[14] Vgl. speziell P. Z. 16. Mai 1815.

[15] Kl. R. P. 18. März 1815.

Buchdrucker [16]. Zur Begründung dieses Anliegens, dem denn auch entsprochen wurde, diente die Tatsache, daß die Post als ein Regal dem Staat gehörte. Erst nach vielen Monaten langwieriger Verhandlungen gelang es dem dabei am meisten interessierten Buchdrucker Samuel Flick, die Verordnung wieder rückgängig zu machen [17].

Wie sehr das Postamt eine Macht bedeutete, geht aber auch daraus hervor, daß es, im Zusammenhang mit der erwähnten Affäre des untersagten «Schweizerboten», dem Postknecht, der in Aarau die Post für Basel abzuholen hatte, rundweg befahl, die Annahme von Paketen, welche die betreffende Zeitung enthielten, zu verweigern. Allenfalls auf den Postbureaux noch lagernde, unverteilte Exemplare mußten zurückbehalten werden [18]. Ueberdies war die Postkammer sehr darauf bedacht, daß keine andern Fuhrwerke als die von ihr bezeichneten «obrigkeitlichen Messagerien» die auswärtigen Zeitungen nach der Stadt brachten [19]. Daß ganz allgemein die Post ein gewichtiges Kontrollorgan war, erhellt auch aus dem Umstand, daß sie sich nicht scheute, verdächtig scheinende Pakete zu öffnen. Ein solcher, viel Aufsehen erregender Fall ereignete sich 1814 in St-Louis, zu dessen Aufdeckung der französische Gesandte in der Schweiz, Graf Auguste de Talleyrand, eine hohe Belohnung in Aussicht stellte. Das betreffende Paket enthielt reaktionäre Zeitungen nebst einem Brief mit Infamien gegen die französische Regierung und sollte, von Tübingen kommend, über Basel nach Mülhausen gelangen, wo sein Inhalt zu verteilen gewesen wäre [20].

In einem ganz außergewöhnlichen Zeitpunkt, als Basel von den Alliierten besetzt war, hatte sich das österreichische Stadtkommando im Januar 1815 vorübergehend ebenfalls als Zensurstelle eingeschaltet. Es ersetzte nicht die übliche Zensurkommis-

---

[16] Kl. R. P. 24. Februar 1808, 30. April 1808, 29. Juni 1808, 30. November 1808, 3. Dezember 1808; Sta. P. 28. April 1808; Zeitungen 1808; Pk. P. 12. Februar 1808, 22. Februar 1808, 23. März 1808, 9. Mai 1808, 22. Juli 1808.

[17] Kl. R. P. 3. Dezember 1808; Pk. P. 13. Dezember 1808.

[18] Pk. P. 28. Januar 1808.

[19] Pk. P. 20. März 1823, 23. Mai 1823.

[20] Kl. R. P. 10., 13., 17., 20. August 1814; Unz. B.

sion; vielmehr bedeutete sein Wirken eine zusätzliche Preßkontrolle, was vermerkt werden muß [21].

Festzuhalten also ist, daß die Zensurkommission nicht als alleinige Exekutivbehörde der Zensur anzusehen ist, sondern daß, wie schon in vorrevolutionärer Zeit, zum mindesten die Postkammer mit ähnlichen, wenn auch nicht so häufig in Erscheinung tretenden Gewalten ausgestattet war.

III. Zeitereignisse und Publizistik.

1. Das Verbot zum Druck einer Zeitung.

Die Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich war faktisch eine vollständige. Die oft kriecherische Servilität der Tagsatzung oder der Landammänner im großen — etwa eines d'Affry [22] — fand ihre Analogie in den einzelnen Kantonen im kleinen, ganz besonders in Basel. Je mehr die politische Lage Frankreichs sich verschlechterte, je mehr Napoleons Stern verblaßte, desto stärker wuchs die Empfindlichkeit des Mediators. Eine Folge davon war die stets zunehmende Bevormundung der Presse. Diese sollte sich auf höhere Weisung hin der politischen Mitteilungen enthalten; als Organ der öffentlichen Meinung in der Politik war sie ausgeschaltet. Man fürchtete sich sogar, in einem Kanton über den andern zu schreiben, weil die Kantone sich häufig untereinander um die Unterdrückung irgendeines Blattes angingen. Ja es kam vor, daß die Zensur des einen Kantons die amtlich publizierten Aktenstücke des andern abzudrucken verbot [23]!

Wenn in der Mediationszeit die Unterdrückung von Druckerzeugnissen im allgemeinen auch nicht so häufig war wie zur Zeit der Helvetik, so lag dies in erster Linie darin, daß die gesamte schweizerische Presse rein zahlenmäßig zurückgegangen war und ihre Tätigkeit zum vornherein beschränkt wurde. Es kann nicht verwundern, daß inhaltlich die gesamte Presse auf ein Niveau sank, das an vorrevolutionäre Zustände erinnert [24]. Napoleon kannte die Macht der Presse, und er fürchtete sie. «Mit

[21] Kl. R. P. 18. Januar 1815.
[22] Vgl. Steiner, S. 232.
[23] Oechsli I, S. 628.
[24] His I, S. 458 ff.

dem Schwert vermochte er sich zu schlagen; da war er seiner Sache sicher; zwei Feinde aber fürchtete er: die Intrigen Englands und die Presse [25].» Da diese einen gewaltigen Einfluß haben konnte, machte er sie zu seinem Werkzeug. Ueberall, wo der siegreiche Feldherr zu gebieten hatte, unterdrückte er feindselige und schuf ihm zugetane Zeitungen. Um diesem Prinzip in den verbündeten und beherrschten Staaten genügenden Nachdruck zu verschaffen, mußte Frankreich als Beispiel vorangehen. Hier war es der «Moniteur», dem der Kaiser seine besondere Aufmerksamkeit schenkte und an dessen Adresse er hin und wieder Vorwürfe richtete. Europas ganze Presse sollte den Wünschen, Intrigen, Täuschungen und Hoffnungen des Allgewaltigen dienen [26].

Die schweizerischen Kantonsregierungen versuchten alles, um den Klagen Napoleons durch strenge Strafandrohungen zuvorzukommen, damit eine etwaige Großzügigkeit der kantonalen Behörden ja nicht den Gebieter zu einer schroffen Aktion gegenüber der Eidgenossenschaft hätte verleiten lassen können. Man kann den schweizerischen Regierungen nicht verübeln, übersehen zu haben, daß selbst eine noch so gefügige Presse und eine noch so servile Schweiz den Kaiser nicht davon abgehalten hätten, das Land dauernd besetzt zu lassen oder seinem Reiche anzugliedern, falls er ein vitales Interesse daran gehabt hätte. Einerseits diente ihm die Schweiz eben als Pufferstaat, andrerseits konnte er die Truppen, die er in ihr hätte belassen müssen, auf den Schlachtfeldern dringender brauchen. Napoleon war geneigt, die schweizerische «Neutralität» so lange zu achten, als sie ihm nützte.

Basel hat gleich zu Beginn der Mediationszeit die Zügel der Zensur *besonders straff* angezogen. Als Buchdrucker Flick die Herausgabe eines Wochenblattes ankündigte, wurde ihm sein Vorhaben rundweg untersagt, mit der Begründung, ein zweites Wochenblatt sei «unnötig und lästig für E. E. Bürgerschaft» [27]. Damals erschienen bloß das *Kantonsblatt* und das *Avisblatt*. Jenes gab die amtlichen Bekanntmachungen heraus, dieses vermittelte Dienstbotenstellen oder gefundene Gegenstände. Die Her-

[25] Steiner, S. 226 f.

[26] Vgl. dazu Steiner, S. 225.

[27] Kl. R. P. 28. November 1804; Kl. Stdt. P. 21. November 1804.

ausgabe des Avisblattes war an ein altes, stets erneuertes Privilegium der Familie Raillard gebunden. Gleichsam als Gegenleistung für das vom Rat erteilte Patent mußte das Blatt obrigkeitliche Inserate unentgeltlich aufnehmen [28]. Dadurch konnte sich der Staat gleichzeitig eine gewisse Aufsicht über die Zeitung sichern. Selbstverständlich standen auch diese beiden harmlosen Blätter unter der Obhut der Zensoren [29]. Schon die Aufnahme einer Bücheranzeige, die ein Werk betraf, das einen «unanständigen Titel» trug, oder dessen Inhalt Anstoß erregen konnte, genügte, um dem Herausgeber das «obrigkeitliche Mißfallen» auszudrücken [30]. Natürlich war für die Abweisung die pure Angst der Behörden maßgebend, eine neue Zeitung könnte die ohnehin schon lästige Zensurarbeit noch erschweren, mochte Flick auch noch so sehr den Grundsatz der Gewerbefreiheit anrufen [31]. Nicht besser erging es Samuel Flick, als er vier Jahre später mit einem ähnlichen Gesuch vor den Rat trat, in welchem er ironisch beifügte, «in Deutschland und vorzüglich in den mit Frankreich so enge verbündeten Staaten des rheinischen Bundes» kämen «eine Menge von Zeitungen heraus, ohne daß man gehört hätte, daß noch irgend eine Regierung deshalb in Verlegenheit geraten wäre» [32]. Die Zeitung Flicks sollte «Oberrheinische Chronik» heißen. Aber, «soll die Herausgabe einer politischen Zeitung allhier männiglich untersagt werden», war der lakonische Entscheid der Behörden [33].

Es mutet eigentümlich an, daß es von da an noch 22 Jahre dauern sollte, bis Basel als damals größte Schweizerstadt eine eigene politische Zeitung in ihren Mauern drucken ließ [34]. Aber dieser Zustand wirft ein Schlaglicht auf den Geist, der damals dominierte. Die Mediationszeit war eben dazu angetan, ruhige Bürger zu erziehen, die sich um nichts bekümmerten, als was sie gerade persönlich anging [35]. Wer über wichtige politische Er-

[28] Zeitungen 27. Juli 1804.
[29] Zeitungen 20. Dezember 1804.
[30] Kl. Stdt. P. 23. Februar 1804.
[31] Zeitungen 28. November 1804.
[32] Zeitungen 29. November 1808; P. Z. 28. November 1808.
[33] Kl. R. P. 30. November 1808.
[34] Kl. R. P. 29. Dezember 1830.
[35] Buser Njbl. 1904, S. 25.

eignisse Auskunft haben wollte, war genötigt, die «Allgemeine Zeitung» oder französische Blätter zu halten[36]. Den «Herren Häuptern» war gestattet, von Amts wegen den «Moniteur» oder andere auswärtige Blätter zu beziehen[37]. Gerne gelesen wurde auch Zschokkes anfänglich vollständig unpolitischer «Aufrichtiger Schweizerbote», soweit er im gegebenen Zeitpunkt nicht gerade verboten war.

Angesichts der lastenden Zensur ist es verständlich, daß sich Buchdrucker und Buchhändler keiner guten Geschäfte erfreuen konnten. Sie beklagten sich, ihr Absatz bestehe beinahe nur in «gebundenen Andachtsbüchern, Wörter- und Comptoirbüchern»[38]. 1811 mußte Samuel Flick den Rat sogar um die Bewilligung einer Bücherlotterie ersuchen, da «die Zeitumstände und Mangel an Absatz ihn dieses Hilfsmittel zu ergreifen nötigen»[39]. Zwei Jahre darauf stand Flick vorübergehend im Konkurs[40]!

Schon im Verbot des Druckes einer Zeitung, das in keinem andern Kanton mit einer solchen Ausdauer und Strenge aufrechterhalten wurde, dokumentiert sich die für Basel in jener Zeit so typische kaufmännische Aengstlichkeit. Nicht der mit den Mediationsjahren anfänglich wieder eingekehrten relativen Ruhe, und nicht dem zurückgezogenen Wesen der Bürger entsprang in erster Linie die Zurückhaltung in der publizistischen Betätigung. Der Grund lag vor allen Dingen im Umstand, daß sich Basel in greifbarer Nähe des Gebieters über Europa befand und sich dadurch ständig bedroht fühlte. Es war für Basel eine Zeit der Unsicherheit und gedrückten Stimmung. Diese Unsicherheit erreichte ihren Höhepunkt jeweils, wenn Truppenbewegungen der feindlichen Heere in der Nähe oder in Richtung auf die Schweizergrenze stattfanden.

Die besondere Vorsicht und Schärfe, die Basel bei der Aufsicht über die Druckereien anwendete, erklären wir also vorwiegend aus der geographisch exponierten Lage der Stadt. Diese Lage war damals weit ungünstiger als später, weil das zu Frank-

[36] Buser Njbl. 1904, S. 26.

[37] Kl. R. P. 21. August 1811.

[38] Buser Njbl. 1904, S. 25.

[39] Kl. R. P. 2. Oktober 1811.

[40] Kl. R. P. 20. Oktober 1813; G. A. 6. April, 14. September 1813; J. A. 26. April 1814.

reich gehörende Bistum Basel schon unmittelbar südlich an die Stadt angrenzte. An das Bruderholz und an Münchenstein stieß bereits französisches Territorium.

So ist es nicht verwunderlich, wenn in Basel in Reden und Schriften aufs peinlichste alles vermieden werden mußte, was den Zorn Bonapartes hätte entfachen und was den Vermittler zu unerwünschten Maßnahmen hätte treiben können. Daher wurden denn durch die Behörden im Gegenteil alle möglichen Bekundungen devoter Servilität gepflegt und unterstützt.

2. Konflikte mit der Zensur.

Basel war während der Mediationszeit einige Male der Mittelpunkt politischer Preßkonflikte, die über die Tagsatzung und die französische Gesandtschaft hinaus auch noch die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich lenkten. Sehr oft war es hier Buchdrucker Flick, der den Behörden gehörig zu schaffen gab.

Im Frühjahr 1809 nahm Oesterreich nochmals den Kampf gegen Napoleon auf. Beim Ausbruch der Feindseligkeiten erließ die Basler Regierung am 22. April folgende vielsagende *Warnung* an das Volk [41]:

«Da durch den Gang der politischen Angelegenheiten und den wirklich erfolgten Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen den uns angrenzenden Staaten, unser theures Vaterland wiederum in eine sehr bedenkliche Lage versezt worden; als haben U. H. G. A. H. E. E. und W. W. Raths, nach pflichtmäßiger Vollziehung aller von der gemeineidgenössischen Tagsatzung und des Herrn Landammanns Excellenz gut befundenen Anordnungen, sowohl zu Beybehaltung der Neutralität und Unabhängikeit der Schweiz, als auch besonders zur Erfüllung der in der Vermittlungsakte und dem Allianz-Traktat vom Jahr 1803 gegen Se. K. K. Majestät von Frankreich übernommenen Verbindlichkeit, annoch angemessen erachtet, ihre getreue, liebe Mitbürger und Sämtliche unter dem Schuz hiesiger Geseze stehende Einsaßen und Aufenthalter alles Ernstes zu ermahnen, sich während diesen gefährlichen Zeitläufen nicht nur eines ruhigen stillen Betragens und einer genauen Beobachtung der bestehenden Verordnungen und nach den Umständen zu erlassenden Befehlen zu befleißen, mithin ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Mitbürger auf das genaueste zu erfüllen, sondern auch in Ansehung der kriegführenden Mächte, sich aller freyen Aeußerungen und unbefugten Urtheilen an öffentlichen Orten zu enthalten.

[41] Kantonsblatt 22. April 1809.

Keine Gerüchte zu verbreiten, welche Schaden bringen oder Unruhe und Gärungen verursachen könnten.

Neuigkeiten, welche nicht hinlänglich erwiesen sind, weder allhier bekannt zu machen, noch an auswärtige Orte mitzutheilen.

Keinerley Art von Flugschriften, Proklamationen oder Aufrufungen, die nicht den öffentlichen, mit obrigkeitlicher Erlaubniß herausgegebenen Blättern sich eingerükt befinden, auszutheilen, zu versenden oder zu verkaufen.

Noch weniger werden die Buchdruker und Buchhändler irgend eine Art von politischen Schriften, Proklamationen und Flugblättern ohne die gesezliche Bewilligung weder druken, verlegen noch verbreiten.

Es versehen sich U. H. G. H. von den bekannten guten Gesinnungen E. E. Bürgerschaft und sämtlichen Einsassen und Aufenthaltern, daß diesen wohlgemeinten landesväterlichen Ermahnungen pünktlich Folge werde geleistet und von Jedermann das Seine zu Beybehaltung unserer bisherigen Ruhe und glüklichen innern und äußern Verhältnisse werde beytragen werden.

Wenn aber gegen alles Erwarten Jemand seine Pflichten hintansetzen und durch Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verordnungen und Befehle die innere Ruhe stören, oder durch Ausbreitung falscher Gerüchte, Bekanntmachung beunruhigender unerwiesener Neuigkeiten; Mittheilung, Druk und Verkauf von politischen Flugschriften; durch unziemende Aeußerungen und unbescheidenes Urtheilen über fremde Regierungen, oder durch andere, der Verfassung und der Vermittlungs-Akte zuwiderlaufende Handlungen den Staat böslicher Weise gefährden würde, der soll E. E. und W. W. Rath verzeigt und nach Erfinden der Umstände dem Kriminal-Gericht überwiesen oder mit Thurm- und Leibesstrafe gebüßt; Fremden anbey der hiesige Aufenthalt ohne weiteres aufgekündet werden.»

Erzherzog Karl hatte am 6. April eine feurige Proklamation an seine Truppen erlassen, die auch nach Basel geriet und hier neu aufgelegt wurde. «Die Freiheit Europens hat sich unter Eure Fahnen geflüchtet, Eure Siege werden ihre Fesseln lösen und Eure deutschen Brüder, jetzt noch in feindlichen Reihen, harren auf ihre Erlösung ... Euch wird der Fluch nicht treffen, schuldlose Völker zu vernichten, um auf den Leichen erschlagener Vaterlandsverteidiger den Weg zum geraubten Throne einem Fremdling zu bahnen [42].» Es ist verständlich, daß die französische Gesandtschaft der Verbreitung dieser Worte Erzherzog Karls, von der es hieß, sie erfolge zu Basel in Massen, nicht ohne weiteres zusehen wollte. Der Gesandte Auguste de Talleyrand ließ d'Affry eine Note zugehen [43] mit der Anschuldigung: «Un Gouvernement

[42] Buser, Njbl. 1904, S. 7; Steiner, S. 232.

[43] 14. Mai 1809.

allié de la France n'aurait pas dû permettre la proclamation d'un pareil écrit, et votre Excellence jugera sans doute à propos de prendre les mesures nécessaires pour en arrêter la propagation [44].» Der Landammann forderte hierauf Basel schleunigst auf, Bericht zu erstatten, sowohl über den Nachdruck als die Verbreitung der Proklamation Karls in Basel [45]. Im Gegensatz zu d'Affry glaubte Talleyrand nicht, das betreffende Aktenstück sei in Basel gedruckt worden. Er nahm an, die Exemplare seien durch die Oesterreicher verbreitet worden [46]. Buchhändler Flick wurde einvernommen. Nach Zeugenaussagen soll der Beschuldigte von einem Anonymus im Breisgau 150 Exemplare dieser Proklamation Karls bezogen haben und sie als Abschrift der Linzerzeitung weder nachgedruckt noch verteilt, sondern verkauft haben. Da es sich dabei um ein offizielles Aktenstück gehandelt habe, hätte der «Debit keine Mühe gemacht» [47]. Flick sollte hierauf die restlichen Exemplare der Proklamation zur Kanzlei bringen, wobei es die Basler Regierung hätte wollen bewenden lassen. Ihr war die ganze Angelegenheit äußerst peinlich, dies besonders nach jener Erklärung und Warnung an die «Bürger und Einsassen» von Basel am 22. April. Dem ungeschickten Vorfall nicht noch mehr Gewicht zu verleihen, war das Bestreben der Regierung. Sie versuchte, den Landammann zu beruhigen und ihn zu versichern, für den Kanton Basel brauche man nichts zu fürchten; erst kürzlich seien französische Proklamationen sehr günstig aufgenommen worden [48]. Aber d'Affry gab sich nicht zufrieden. Er machte der Basler Regierung den bittern Vorwurf, sie kümmere sich nicht um ihre Verordnung vom 22. April. Flick habe sich gegen Ordnung und Gesetz vergangen und sei zu bestrafen, wie er — der Landammann — dies dem französischen Gesandten versprochen habe [49]. Basel, als gefügiges Werkzeug, widerstrebte nicht. Da der Verkauf des Armeebefehls *vor* der Publikation der Verordnung vom 22. April stattgefunden hatte, war d'Affrys Vorwurf ungerecht. Aber es ging dem Landammann nicht um Rechts-

[44] In Unz. B. 1809.
[45] Unz. B. 1809.
[46] Steiner, S. 232.
[47] Unz. B. 1809.
[48] Steiner, S. 232 f.; Missiven 20. Mai, 31. Mai 1809.
[49] K. R. P. 31. Mai 1809.

fragen, sondern bloß *darum,* sich und die Schweiz in einem möglichst günstigen Licht vor dem mächtigen Nachbarn zu halten, koste es was es wolle. Flick wurde deshalb «wegen dem Verkauf einer ihm anonym zugekommenen Schrift mit 2 Mal 24 Stund Gewahrsam bestraft und ihm für die Zukunft angezeigt, sich bei höheren Strafen in Druck und Verkauf von Flugschriften der bestehenden Verordnung zu betragen» [50]. Es muß aber festgehalten werden, daß nicht Talleyrand, dem ein gewisses Wohlwollen nicht abzusprechen ist, der eigentliche Dränger in diesem Konflikt war, sondern der dienerhafte d'Affry [51].

Servil blieb aber auch Basel, das bald nach der Beilegung des Zwischenfalls ein Schreiben des französischen Gesandten, in dem dieser die glänzenden, nach wenigen Wochen errungenen Siege Napoleons über die Oesterreicher meldete, durch das Kantonsblatt bekanntmachen ließ, so daß der Kaiser deutlich ersehen mußte, daß man sich von Staats wegen seiner Erfolge freute [52].

Im Sommer 1811 erregte eine anonyme Flugschrift «Authentische Aktenstücke des Rückzugs des Generals Massena aus Portugal» die Aufmerksamkeit der französischen Regierung. Die Schrift enthielt eine mit den gefärbten französischen Berichten im Widerspruch stehende Darstellung der Ereignisse in Portugal aus englischen Quellen und war wahrscheinlich über Basel nach Frankreich gesandt worden [53]. Auf eine Demarche Talleyrands hin forderte der Landammann die Kantonsregierungen sofort auf, Nachforschungen über einen allfälligen Druck dieser «verleumderischen Schrift» zu unternehmen. Basel traf keine große Schuld. Was in Erfahrung gebracht werden konnte, war, daß jene «Authentischen Aktenstücke» von Zürich aus nach Basel gelangt waren, wo sie der Postmeister für ein Briefpaket hielt [54]. Die Exemplare, deren man noch habhaft werden konnte, wurden eingezogen; dem Landammann wurden beruhigende Zusicherungen gegeben [55]. Im Verlauf der Untersuchungen, die man an

[50] Kl. R. P. 31. Mai 1809.
[51] His I, S. 460 (Anm.); Steiner, S. 233.
[52] Buser Njbl. 1904, S. 7.
[53] Politisches M. 27. August 1811.
[54] Politisches M. 4. September 1811.
[55] Kl. R. P. 7. September 1811.

andern Orten anstellte, ergab sich, daß ein in St. Gallen niedergelassener savoyardischer Kaufmann die Schrift bei Buchhändler Pecht in Frauenfeld heimlich hatte drucken lassen. Dieser, ein aus Franken Gebürtiger, wurde vom thurgauischen Oberkriminalgericht zu dreijähriger, der Kaufmann zu zweijähriger Verbannung und einer Geldbuße verurteilt, obwohl die Broschüre nach dem Urteil des thurgauischen Staatsanwalts «so gemäßigt geschrieben war, daß man glauben sollte, der Inhalt seye Wahrheit» [56]. Die in Frauenfeld noch vorhandenen Exemplare der Schrift wurden öffentlich verbrannt.

Der vielleicht interessanteste, allgemein *folgenschwere* und zugleich für Basel so *typische* Zensurkonflikt ereignete sich im Jahre 1812, als sich *Napoleons Rußlandfeldzug* als Katastrophe größten Ausmaßes abzuzeichnen begann. Am 18. November eröffnete der Amtsbürgermeister, Samuel Flick habe das 25. Bulletin der französischen Armee, in welchem der Rückzug der Franzosen aus Moskau zugegeben worden war, abgedruckt und öffentlich austragen lassen, was «vieles Aufsehen erregt und Beschwerden von Benachbarten veranlaßt habe» [57]. Der «Benachbarte», der sich als erster beklagte, war der Maire von Hüningen [58]. «In Erwägung, daß der Basler Schadenfreude über jedes traurige Ereignis, welches Frankreich betreffe, nur allzuwohl bekannt sei», verlangten die französischen Behörden eine strenge Ahndung. Flick wurde vor den Vorsteher der Staatskanzlei beschieden, wo er sich über Druck, Zensur und Verbreitung des Bulletins zu erklären hatte. Aus seinen Ausführungen ging hervor, daß er diesen Heeresbericht aus dem «Moniteur» abgeschrieben und zur Zensur gebracht hatte, gleichzeitig aber während des Druckes schon mit der Austeilung begonnen hatte, noch ehe der Bescheid des Zensors eingetroffen war. Frühere Bulletins habe er nicht abgedruckt, da er mit einem Versuch wenig Absatz gefunden. Da die wichtige Nachricht von der Räumung Moskaus nur im «Moniteur» zu lesen gewesen sei, so daß nur wenige davon Kenntnis erhalten hätten, habe er sich entschlossen, den Druck vorzunehmen, um so mehr, als «es besser sei, die offizielle Anzeige zu verbreiten, als 100

[56] Oechsli I, S. 633.

[57] Kl. R. P. 18. November 1812.

[58] Sta. P. 17. November 1812.

falsche Gerüchte im Umlauf zu lassen». Und da er der Zensurordnung, wie er meinte, nachgekommen sei, so glaube er nicht, sich verfehlt zu haben [59].

Wahrscheinlich waren Flicks Motive in erster Linie rein geschäftlicher Natur. Von der Verbreitung solch einer sensationellen Meldung durch den Druck konnte er sich eine große Einnahme versprechen. Daß er das Handwerk der Behörden erleichtern wollte, indem er den Gerüchten durch eine richtigstellende Tatsachennachricht die Spitze abbog, war lediglich ein geschicktes Argument zu seiner Verteidigung. Andrerseits darf man ihm auch keine böswilligen Absichten gegenüber der Regierung, oder eine politische Stellungnahme, die er mit der Herausgabe dieses Schriftstückes hätte dokumentieren können, zuschreiben. — Flick wurde dadurch bestraft, daß ihm für die Zukunft Druck und Verkauf von politischen Bulletins verboten wurde [60].

Wir stoßen hier also auf die geradezu groteske Tatsache, daß eine *offizielle* Verlautbarung des verbündeten Frankreichs in Basel verboten wurde, nur weil es eine solche war, die einmal nicht von der Größe und den ewigen Siegen des Kaisers sprechen konnte. Gäbe es einen bessern Beweis als die Affäre des 25. Bulletins Napoleons in Rußland, um zu zeigen, wie zitternd und unentschlossen Basel vor Frankreich stand, wie dem Rat jede entschiedene Politik und jede eindeutige Haltung fehlte, und wie tief es in Abhängigkeit gesunken war? Wohl lag Klugheit im vorsichtigen Verhalten und im Ratschlag, sich nicht voreilig durch irgendwelche Handlungen hinreißen zu lassen, solange die letzte Entscheidung im europäischen Kriege nicht gefallen sei; diese Klugheit entsprang aber nicht einer Staatsraison und einem Ueberden-Ereignissen-Stehen wie in spätern Zeiten, sondern der Furcht. Ein Staat, der von solchen Faktoren getrieben war, konnte keinen Anspruch auf Achtung erheben. Napoleon wußte, welche Angstgefühle die Schweiz hegte, er konnte das Land deshalb auch wie einen Spielball behandeln, das Land, welches ja zudem über kein wirksames Machtmittel zur Unterstützung einer entschlosseneren Politik verfügt hat.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung von Flicks Ver-

[59] Kl. R. P. 21. November 1812; Politisches M. 21. November 1812.
[60] Kl. R. P. 21. November 1812.

gehen und den Gerüchten [61] über Napoleons Rückschlag in Rußland ließ der Kleine Rat durch den Staatsrat ein Gutachten ausarbeiten, um in Anbetracht der sich zuspitzenden Lage Maßnahmen vorzuschlagen [62]. Der Staatsrat empfahl hierauf, eine neue Kundmachung an die Bürgerschaft ergehen zu lassen, mit dem Hinweis, es sei bei der Abfassung dieser neuen Publikation «auf die verschiedenen Umstände Rücksicht zu nehmen. Der Kriegsschauplatz befindet sich in einer gefahrlosen Entfernung von unsern vaterländischen Grenzen, und die Klugheit befiehlt, dem Verboth nicht eine solche Wichtigkeit zu geben, die auf nachtheilige Gesinnung deuten möchte, oder vermuthen ließe, man urtheile mißlich von den Ereignissen im November für die Waffen unseres mächtigen Verbündeten» [63].

Der Rat erließ hierauf am 28. November eine «*Kundmachung*» folgenden Inhalts an die Einwohnerschaft:

«Es haben U. H. G. A. Herren E. E. und W. W. Raths aus Anlas eines allhier einzeln nachgedruckten und zum Verkauf herumgebotenen Bulletins der französischen Armee angemessen erachtet, für die Zukunft allen Nachdruck von politischen Neuigkeiten und Flugblättern, bis auf weitere Befehle zu verbieten, weil, da keine Zeitungen allhier gedruckt werden, durch dergleichen einzelne Bekanntmachungen oft falsche Auslegungen, und übertriebene Gerüchte veranlaßt werden können. Indem nun dieses Verbot hiemit kund gemacht wird, wollen Hochgedacht U. G. G. A. Herren Jedermann ernstlich ermahnt haben, sich in Verbreitung von Neuigkeiten und Gerüchten mit angemessener Behutsamkeit zu betragen, und auch in Reden über politische und militärische Gegenstände, besonders an öffentlichen Orten sich aller unbedachtsamen Ausdrücke und unbefügten Urtheile zu enthalten, maßen die hiewider Fehlbaren ohne Nachsicht würden zur Verantwortung gezogen, und nach Verdienen bestraft werden [64].»

Dem Rat lag es also daran, alle Aeußerungen der Einwohnerschaft genau zu überwachen. Jede Kundgebung, die irgendwie als ein Wiedererwachen nationalen Selbstbewußtseins gelten konnte, wurde sorgfältig unterdrückt. Als im Februar 1813 Pfarrer Markus Lutz in einer Beilage zum Wochenblatt seine Mit-

---

[61] Politisches M. 20. November 1812.

[62] Kl. R. P. 18. November 1812.

[63] Unz. B. 28. November 1812; Kl. R. P. 25. November 1812; Sta. P. 24. November 1812.

[64] Kantonsblatt 4. Dezember 1812.

bürger aufforderte, den Helden von St. Jakob ein Denkmal zu setzen, verbot der Rat, eine Sammlung zu diesem Zweck zu eröffnen, und tadelte zugleich die Zensurkommission, weil sie den Druck des Aufrufs nicht verboten hatte [65]. «So nahe den Gefilden» — hieß es in Lutz' Aufruf — «auf welchen einst in mörderischer Schlacht unsrer Stadt Schicksal entschieden wurde, erwägen so wenige, was Kraft und Taten erweckt, zittern für des eignen Seins Fortdauer im gigantischen Streit unsrer Periode.» Der Rat befürchtete, daß es von französischer Seite übel aufgefaßt werden könnte, wenn ein Hinweis auf den Kampf gegen die Scharen des Dauphin jetzt dazu dienen sollte, Mut und Selbstbewußtsein zu erwecken.

Gerade in jenen Tagen beklagte sich der französische Gesandte beim Landammann über freche Reden und Schmähschriften, die in der Schweiz zum Nachteile Frankreichs zirkulierten. « Le ministre de la Police générale de l'Empire a remarqué, que plusieurs gazettes Suisses sont souvent rédigées dans un mauvais esprit. On y lit les rapports et les bulletins officiels de l'armée Russe. A Zurich, Lausanne les éditeurs des gazettes publient avec une malignité assez adroite toutes les nouvelles, qui leur paraissent défavorables à la France. Des pamphlets, des carricatures circulent à Bâle, l'Allgemeine Zeitung, toujours rempli de nouvelles fausses et éxagérées est encore plus répandu [66] dans cette ville que dans les autres Cantons, où il n'est déjà que trop recherché. Les journaux passent de la frontière de la Suisse dans les Départements limitrophes de la France, où ils donnent de mauvaises impulsions. Il importerait, que le Gouvernement helvétique fît prendre une meilleure direction aux gazettes qui s'impriment dans son pays, et qui, rédigées dans un mauvais sens, peuvent égarer l'opinion et même l'esprit publique [67].»

Der Landammann richtete eine neue eindringliche, geheime Mahnung an die Stände, in der er darauf hinwies, in einem Staate wie der Schweiz, deren Existenz wesentlich «auf wohlwollenden Verbindungen mit größeren Staaten» beruhe, sei nicht gleichgültig oder unbedeutend, was Einfluß auf die öffentliche Meinung

[65] Unz. B. 24. Februar 1813; C. P. 23., 24. Februar 1813.

[66] Gemeint ist *le* journal.

[67] Politisches M. 1. März 1813.

haben könne». Die Regierungen sollten dafür sorgen, daß die Bevölkerung Schranken beobachte und «Auftritte, nach denen die allgemeine Stimmung ungünstig beurteilt werden könnte» vermieden werden. Gerüchte fänden im Publikum Eingang, das zwischen einseitigem Urteil und Wahrheit, Vermutungen und Tatsachen keinen Unterschied zu machen wisse. Alles, was einer beliebten Ansicht schmeichle, werde von vielen zu gierig verbreitet und aufgenommen, als ob das für viele eigentliche Berufssache wäre. «Denn warum jene ungewöhnliche Teilnahme an fremden Begebenheiten, die, wenn die göttliche Vorsicht ferner gnädig über uns waltet, für die Schweiz keine nähere Beziehung haben werden? Beweist sie nicht, daß das Schweizervolk seine Lage nicht kennt, sein wahres Interesse gleichgültig ansieht und unter gewissen Umständen weit empfänglicher für fremde Eindrücke wäre, als man es sonst von seinem zuverlässigen, treuen und selbständigen Charakter erwarten sollte?» Die Behörden sollten also die Aeußerungen der öffentlichen Meinung überwachen. Den periodischen Blättern sei nicht nur eine Zensur, sondern womöglich eine *Tendenz* zu geben, «welche sie zu würdigen Organen der Gesinnungen und der Denkungsart unseres Volkes erhebe» [68].

Auffallend ist, wie in diesem Aufruf der Landammann Talleyrands Gedanken der «direction aux gazettes» gefügsam weiterleitete und den Wunsch noch verstärkte, indem er von einer «Tendenz», die den Zeitungen «zu geben» sei, sprach.

Wiederum hatte der Staatsrat über die zu ergreifenden Maßnahmen Vorschläge auszuarbeiten. Nach seinen Empfehlungen wurde die vor drei Monaten [69] erlassene Kundmachung der Bürgerschaft wieder in Erinnerung gerufen und dem Landammann geantwortet, daß man seine Ansichten teile, daß der Druck von Zeitungen und politischen Nachrichten verboten sei, daß alle Flugblätter unter strenger Zensur stünden, und daß man in Basel in «diesem Geist weiterfahre» [70]. Das Feilbieten aller politischen Karikaturen wurde bei Strafe der Konfiskation speziell verboten [71].

---

[68] Politisches M. 22. Februar 1813.

[69] 28. November 1812.

[70] Kl. R. P. 3. März, 6. März 1813; Sta. P. 4. März 1813; Politisches M. 4. März 1813; Missiven 10. März 1813.

[71] Politisches M. 6. März 1813.

Aber dem Landammann mochte es kaum gelingen, vor dem französischen Gesandten «entweder eine unstatthafte Beschwerde zu berichtigen oder das wachsame und feste Benehmen der Regierung gegen wirkliche Unvorsichtigkeiten und Umtriebe in ein günstiges Licht zu setzen» [72]; die fortwährend sich wiederholenden Konflikte mit der Zensur redeten eine andere Sprache. Indessen waren sie keine Vorboten zu größeren Taten. Das Schicksalsjahr 1813 war herangebrochen und Bonapartes Stellung unsicher geworden. Aber man wagte nicht, den Gehorsam zu kündigen; Furcht und Respekt vor Frankreich saßen seit Jahren allzu tief.

Sehr aufschlußreich für Basels Politik zur Zeit der drohenden Einmarsches der Allierten Ende des Jahres 1813 ist die Affäre eines ungedruckt gebliebenen, anonymen Traktates, der wahrscheinlich von der Zensur rechtzeitig erfaßt werden konnte [73]. Jedenfalls ist die Schrift nur in einem handschriftlichen Exemplar vorhanden, aus dem aber hervorgeht, daß der Druck beabsichtigt war. Es war in den Dezembertagen, als die schweizerische Neutralitätserklärung den kriegführenden Mächten überbracht wurde und Napoleon die Respektierung der schweizerischen Grenzen zusicherte, während die Allierten erklärten, die unter dem Protektorat Bonapartes stehende Schweiz nicht als neutral betrachten zu können. In diesem Augenblick sollte wahrscheinlich die erwähnte Schrift erscheinen. Sie warnte davor, angesichts der Zusammenballung der allierten Kräfte und der Bedrängnis, in die Napoleon seit einiger Zeit gekommen war, die *neutrale Haltung* unter allen Umständen aufrechterhalten zu wollen. «Hängt nicht an den Fahnen der mächtigen Heere unsere Freiheit?», hieß es darin, womit natürlich die Heere der Alliierten gemeint waren.

Ob der Verfasser der Flugschrift dafür hielt, die Eidgenossen hätten sich auf die Seite der Alliierten zu schlagen, um die napoleonische Macht möglichst schnell liquidieren zu helfen, geht aus seinen Worten nicht hervor. Wahrscheinlich wollte er lediglich darauf hinweisen, daß in Anbetracht der unzulänglichen Verteidigungsmittel General von Wattenwyls der Widerstand hoffnungslos sein müßte, und es daher besser wäre, den Verbün-

[72] Kl. R. P. 10. März 1813.

[73] C. P. 1813.

deten, bei denen der Einmarsch in die Schweiz beschlossene Sache war, keine weiteren Hindernisse in den Weg zu legen. Dabei mochten ihn die unentschlossene Haltung der Tagsatzung und des Basler Rates in seiner Ansicht bestärkt haben, vielleicht aber auch die zahlreichen von seiten Deutschlands erfolgten Angriffe und Verhöhnungen, denen die Neutralität der Schweiz ausgesetzt war[74], dieses «lahmen Gliedes an unserm Leib[75]», wie sich z. B. eine deutsche Zeitschrift damals ausdrückte.

Die Aeußerung des unbekannten Verfassers des oben erwähnten Basler Schriftstückes war eher die eines Einzelnen. Sie vertrat noch keine besondere Partei. Immerhin hat die Schrift bereits das berührt, was anderthalb Jahre später, im Frühsommer 1815, tatsächlich eintrat, nämlich die auf alliierte Aufforderung hin erfolgte Waffenhilfe der Schweizer zugunsten der Alliierten während der 100 Tage des napoleonischen Kaisertums.

Daß die beabsichtigte Basler Flugschrift von der Zensur verboten wurde, obwohl die Gefahr, vor der man während 15 Jahren zitterte, erheblich gedrosselt war, ist indessen verständlich. Die Gründe mögen vorwiegend folgende gewesen sein: Erstens fühlte man sich in Basel vor Bonaparte doch noch nicht in dem Maße sicher, daß man die in dem Traktat vertretene einseitige Parteinahme zugunsten der Alliierten hätte dulden wollen. (Die alten Helvetiker waren immer noch fervente Anhänger Napoleons.) Zweitens aber suchte Basel mit Genauigkeit, eine möglichst neutrale Linie einzuhalten. Als geographisch höchst exponiertes Glied der Eidgenossenschaft war die Rheinstadt abgeneigt, Hasardpolitik zu treiben, dies besonders, solange die Lage ringsherum noch unstationär war und die Waffen das Wort hatten[76]. (Vgl. Kap. D.)

Von diesem Prinzip der Vorsicht versprach sich Basel auch *dann* am meisten, als Napoleons Macht zusammenbrach: Der Respekt, den man bis dahin dem westlichen Nachbarn gezollt, wechselte nun lediglich das Objekt.

Ein Beispiel dafür, wie man sich vor den *Alliierten* fürchtete, als *diese* die Gewaltigen waren, lieferte wiederum Samuel Flick,

---

[74] Vgl. Bonjour, «S. D.», S. 4 f.

[75] Ebenda abgedruckt.

[76] Kl. R. P. 24. November, 1. Dezember, 4. Dezember 1813.

der sich zu Beginn des Jahres 1814 (als Basel von den Verbündeten besetzt war) daran gemacht hatte, eine Proklamation Ludwigs XVIII. an das französische Volk zu drucken und herauszugeben, was von seiten des *österreichischen* Stadtkommandanten v. Taxis mißbilligt wurde [77], weil damals Oesterreich den französischen Thron noch dem Schwiegersohn des Kaisers erhalten wollte. Flick wurde, obwohl es sich auch in diesem Fall um ein offizielles Aktenstück gehandelt hat, das zudem bereits in der «Leidener Zeitung» erschienen war, «für zweimal 24 Stund auf Wasser und Brod gesetzt» [78]. Von Taxis ersuchte den Rat, «daß von den hiesigen Buchdruckern nichts auf politische Gegenstände und Ereignisse Bezugnehmende gedruckt oder verlegt werde, was nicht von der Regierung *und dem Stadtkommando* zur Pu*blizität* sanktioniert sei» [79]. Wichtig ist, daß sich von jetzt an also auch noch die fremden Militärbehörden als Zensurinstanz einschalteten.

Die Behörden versuchten, extremen Aeußerungen der einander entgegengesetzten politischen Lager gleichermaßen zu begegnen. Die Verbreitung eines Pamphlets, das «übertriebene Lobeserhebungen für Bonaparte und bittere Ausfälle gegen die Bourbonen enthielt [80]» und vom Basler Buchhändler Holdenegger vertrieben wurde, ward ebenso geahndet, wie der Verkauf eines Schriftstückes, das die revolutionäre Haltung von Schweizern anprangerte [81]. Flick als Schwerenöter und Sorgenkind der Zensoren wechselte seinen Aufenthalt dauernd zwischen dem Gefängnis und seiner Druckerei. Um die obrigkeitlichen Verordnungen kümmerte er sich, der «immer trachte, die Zensur zu umgehen oder zu äffen», nicht im geringsten [82].

Der Schwebezustand, in dem sich seit dem Sturz der Vermittlungsakte bis zum neuen Bundesvertrag die Eidgenossenschaft befand, schuf eine gereizte Atmosphäre. Immer wieder mußte zur Behutsamkeit in Wort und Schrift gemahnt werden.

---

[77] Kl. R. P. 12. Februar 1814; Vischer Njbl. 1905.

[78] Kl. R. P. 16. Februar 1814.

[79] Kl. R. P. 12. Februar 1814.

[80] Kl. R. P. 3. Mai 1815.

[81] Kl. R. P. 18. Januar 1815.

[82] Kl. R. P. 18. März, 22. März 1815.

Am 16. August 1814 faßte die Tagsatzung auf Antrag Basels den Beschluß, die Zeitungen aufzufordern, sich «im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo alles auf eine Vereinigung hinarbeite» aller Artikel und Aeußerungen zu enthalten, welche geeignet wären, Kanton gegen Kanton oder ihre Angehörigen unter sich zu reizen und zu erbittern [83]. In erster Linie mochte dieser Aufruf im Zusammenhang mit der renitenten Haltung der patrizischen Kantone unter der Führung des ultrakonservativen Bern stehen. Kurze Zeit darauf wurde er erneuert mit der Aufforderung, noch strenger darüber zu wachen, daß «von nun an keine Flugschriften das Licht erblicken, und die Zeitungsredaktionen sich allen Inseraten und Bemerkungen enthalten, welche gegenseitige Erbitterung erzeugen, Mißverständnisse veranlassen und die Wohlfahrt und Selbständigkeit des Vaterlandes gefährden könnten [84]». Aber es half nicht viel. Wohl waren die Behörden einerseits zu schwach, ihren Beschlüssen über Presse und Zensur genügend Nachdruck zu verschaffen, andrerseits fehlte es Publizisten und Druckern, ja den Bürgern ganz allgemein an Einigkeit, Zielbewußtheit und Geschlossenheit, um die Fesseln sprengen zu können.

3. Der Kampf gegen die Bekanntmachung politischer und diplomatischer Verhandlungen durch den Druck.

Eine Folge der Bevormundung der Presse während der Mediation war, daß die Presse kaum politische Mitteilungen mehr brachte, und daß sie als Organ der öffentlichen Meinung vollständig ausgeschaltet war. Der französischen Regierung gefiel es, wenn schweizerische Blätter den Vermittler in hohen Tönen beweihräucherten. Das französische Regierungsblatt, der «Moniteur», setzte seinen Lesern unter den Nachrichten aus der Schweiz mit Vorzug die an den Tagsatzungen gehaltenen Lobreden auf den Kaiser vor, um die anscheinend rastlose Tätigkeit der Schweiz und ihren Eifer zugunsten Frankreichs zu dokumentieren [85].

---

[83] Kl. R. P. 16. November 1814; Abschiede 1814/15, Bd. I, S. 291 ff.; vgl. Rep. II, S. 564 f.

[84] Kl. R. P. 16. November 1814; Abschiede 1814/15 Bd. I, S. 292.

[85] Steiner, S. 224 f.

Wehe einem *schweizerischen* Blatt, wenn es andere Töne anstimmte. Als der sonst dem Kaiser so ergebene, in St. Gallen erscheinende «Erzähler» Müller-Friedbergs Napoleons Kriegsleidenschaft verurteilte, wurde die Zeitung für einige Zeit kurzerhand verboten. «Siege, lauter Siege» — schrieb Müller-Friedberg im Jahre 1806 — «aber was sind Siege ? Münzen ohne Gepräge. Nur ihre Folgen, ihre Früchte machen sie gut, wenn sie Mittel werden zum Wohl der Menschheit»; — und mußte dafür büßen [86].

Als 1810 das Wallis besetzt wurde, beklagte sich die französische Gesandtschaft bei Landammann von Wattenwyl über die Aeußerungen der Schweizer Blätter, und dieser ermahnte die Kantone, dafür zu sorgen, daß der Gegenstand in den Zeitungen nur mit höchster Vorsicht und Bescheidenheit berührt werde [87]. Aehnlich geschah es, als 1811 die Franzosen, angeblich um dem Schleichhandel ein Ende zu setzen, im Tessin einrückten. Jetzt verlangte das Bundeshaupt sogar von den Zeitungen ein unbedingtes Stillschweigen über alles, was im südlichen Kanton vorgehe [88]. Der «Telegraph der Alpen», das Tessiner Blatt, das sich erlaubte, gegen Ungerechtigkeit die Stimme zu erheben, war längst verboten worden [89].

Die konservativen Regenten der Mediationsjahre liebten es, sich und ihre politische Tätigkeit mit dem Schleier des Staatsgeheimnisses zu umhüllen. Schon die Tagsatzung des Jahres 1803 forderte die Kantone auf, alle Veröffentlichungen über diese Versammlung besonderen Zensurmaßnahmen zu unterwerfen [90]. Um so peinlicher mußte es den schweizerischen Magistraten sein, wenn sie ungefähr alles, was sie in geheimen Sitzungen besprachen und in geheimen Protokollen aufzeichneten, in einer fremden, ihren Zugriffen unerreichbaren Zeitung wiederfanden: Da nur noch das Ausland als Weg zur Beurteilung der Regierungspolitik in Frage kam, hatte es Paul Usteri, einer der besten Köpfe der Zürcher Regierung und Vorkämpfer der Preßfreiheit in der Helvetik, verstanden, in der meistgelesenen und auch in der

---

[86] Steiner, S. 227 f.
[87] Oechsli, I, S. 632.
[88] Ebenda; Buser Njbl. 1904, S. 15.
[89] Tillier «V» I, S. 253 ff.
[90] Rep. I, S. 141.

Schweiz stark verbreiteten Zeitung Deutschlands, der Augsburger «Allgemeinen Zeitung», anonyme Korrespondenzen über die Tagsatzungen und das politische Geschehen in den Kantonen, wo er Mitarbeiter hatte, zu publizieren [91]. Durch eine solche Umgehung der Zensur präsentierte er sich einmal mehr als Befürworter der Preßfreiheit und als Spötter über alle Geheimnistuerei. Bern verbot die «Allgemeine Zeitung». Jedermann wußte, daß Usteri der Sündenbock war. Vergeblich suchten d'Affry und Wattenwyl an die württembergische und bayrische Regierung mit der Bitte um Namensnennung des Einsenders zu gelangen, um endlich eine Handhabe zum Einschreiten gegen Usteri zu erhalten [92]. Die Redaktion hielt dicht. So versuchte man, Usteri dadurch von seinem Handeln abzubringen, daß man Regierungs- und Tagsatzungsbeschlüsse gegen seine Korrespondenz faßte. Am 13. Juli 1805 hatte die Tagsatzung den Landammann ersucht, von den Kantonen sorgfältige Aufbewahrung der Aktenstücke zu fordern, um eine ungeeignete Veröffentlichung in ausländischen Blättern zu verhindern und eine strenge Zensur über die inländische Presse auszuüben [93]. Aber die wiederholten Versuche, aus den Tagsatzungsverhandlungen ein Amtsgeheimnis zu machen und «der nicht nur höchst unanständigen, sondern auch gefährlichen Publizität» Usteris ein Ende zu bereiten, hatten fehlgeschlagen. Als die «Allgemeine Zeitung» die schweizerische Militärkapitulaton mit Frankreich von 1812 bekanntgab, noch ehe sie abgeschlossen war, was natürlich auch Frankreich sehr erboste, begannen die Wellen hoch zu gehen. Landammann Burckhardt forderte am 6. April die Kantone auf, für rasche Abhilfe einer solchen Art von Publizistik zu sorgen. Der Zürcher Rat verbot allen Regierungsangehörigen bei ihrer Eidespflicht, vertrauliche Aktenstücke weiterzugeben. Auf der Tagsatzung zu *Basel* erklärten die Vertreter der Rheinstadt, es werde alles vergebens sein, solange nicht wirksame Verbote den Beamten das Korrespondieren in Zeitungen verunmöglichten. Gemäß den geäußerten Gedanken, wobei auch solche nicht fehlten, die liberalere Noten trugen, faßte die Tag-

[91] Tillier «V» I, S. 175 ff., 193, 232, 249 f., 254 f.; Oechsli, I, S. 628 ff.; His, I, S. 459 ff.; Guggenbühl, II, S. 92.

[92] 1803 und 1804.

[93] Rep. I, S. 141; ebenda S. 142.

satzung am 14. Juli 1812 drei «Konklusa», nach denen erstens die Kantone Maßregeln gegen den Mißbrauch der Veröffentlichung von diplomatischen Verhandlungen durch in- und auswärtige Zeitungen zu ergreifen hätten, zweitens der Landammann die Nennung der Einsender von Artikeln in auswärtige Zeitungen erwirken könne, und drittens der Landammann in Preßsachen unmittelbare Gewalt auszuüben befugt sei, falls die kantonalen Verordnungen nicht genügten [94]. Die Kantone beeilten sich, dem Tagsatzungsbeschluß nachzukommen. Unnötig zu sagen, daß zu diesem Pressekonklusum namentlich auch die Furcht vor Frankreich beigetragen hatte, und daß Basel als Vorort und Grenzstadt sein besonderes Interesse an allen Maßnahmen, die der vor dem Ausland so peinlichen Angelegenheit wirksam hätten entgegenwirken sollen, bekundete. Daß in Basel keine Zeitung erscheinen konnte, enthob die Behörden einigermaßen der Vorwürfe, die Zürich mit Usteri oder St. Gallen mit Müller-Friedberg entgegennehmen mußten.

Daß der Erfolg der Konklusa von 1812 so gut wie ausblieb, bewiesen die in den nächsten Jahren stets erneuten und erweiterten Verbote gleichen Inhalts [95].

IV. Die Gerüchtebildung.

Es ist verständlich, daß in einer spannungsvollen Zeit wie derjenigen der Mediation die Gerüchte florierten. Basel, als Schnittpunkt der Grenzen und Durchgangswege, darf auch als Gerüchtezentrum einen der ersten Plätze für sich in Anspruch nehmen. Je stärker jedes freie Wort unterdrückt war und je mehr die politische Lage sich verschärfte, desto mehr wurde getuschelt. War es schon schwer, der illegalen Publizistik das Handwerk wirksam zu legen, so war es noch viel schwerer, die Gerüchte einzudämmen und ihre Verbreiter zu bekämpfen. Die Gerüchte waren da und konnten doch selten erfaßt werden. Sie

[94] Rep. I, S. 142; Guggenbühl, II, S. 96 f.

[95] Tagsatzg. 14., 16., 17. Mai 1814 (Kl. R. P. 21. Mai 1814, 25. Mai 1814); Tagsatzg. 18.—21. Juli 1814 (Kl. R. P. 23. Juli 1814); Tagsatzg. 16. August 1814 (Kl. R. P. 27. August 1814); Tagsatzg. 29. Mai 1815 (Kl. R. P. 3. Juni 1815); Rep. II, S. 564 f.

schwebten gleichsam herum. Das gesprochene Wort, das Gerücht verflüchtigte sich, aber es drang dennoch von Ohr zu Ohr, und doch wollte man nichts gehört haben und unbeteiligt geblieben sein.

Ein Gerüchteverbreiter wurde, falls er überhaupt erfaßt werden konnte, durch die Staatskanzlei, bzw. deren Vorsteher, der sich bekanntlich auch mit der Zensur aller politischen Schriften zu befassen hatte, einvernommen.

Als im Mai 1803 ein Schneidermeister das Gerücht verbreitete, das Schicksal Hollands und der Schweiz werde sich binnen 8 Tagen entscheiden, Großbasel werde französisch und Kleinbasel churbadisch werden, wurde dieser getürmt und mit Geld gebüßt [96]. Das Gerücht einer bevorstehenden Annexion Basels durch Frankreich hat überhaupt während der ganzen Mediationszeit sein Unwesen getrieben. Es nährte sich am Schicksal, das andere europäische Staaten oder andere eidgenössische Kantone erleiden mußten. Bald nach der Unterredung von Bürgermeister Andreas Merian mit Napoleon in Chambéry im Jahre 1805, wo Merian dem Kaiser anläßlich dessen Krönung zum König von Italien persönlich seine Glückwünsche überbracht hatte, behauptete sich harnäckig das Gerücht, die Stunde Basels habe geschlagen. Grund dazu bildete das Zusammentreffen General Rapps mit den beiden Basler Bürgermeistern im Gasthof «Drei Könige», Mitte Mai. Der Wirt Iselin, der nur schlecht französisch verstand, glaubte nun aber gehört zu haben, wie Rapp sagte: «La ville de Bâle est bien rapportée aux Français.» Daraus bildete sich das Gerücht, Rapp habe den Bürgermeistern erklärt, es wäre schlicklich für Basel, sich an Frankreich anzuschließen, so daß schließlich inländische, deutsche, englische Zeitungen, ja das französische Amtsblatt selbst Artikel aufnahmen, nach denen in Basel Unterschriften zu einer Angliederung gesammelt würden [97]. Als Triebfeder zu einer solchen Petition nannte das französische Amtsblatt die schlechte Wirtschaftslage Basels ; « . . . le seul moyen, de relever les fabriques qui sont dans la plus grande décadence». Kleiner und Großer Rat mußten sich in dieser An-

[96] Kl. R. P. 21. Mai 1803; Politisches M. 21., 22. Mai, 2. Juni 1803.

[97] Politisches M. 16., 20. Mai, 22., 23., 31. August 1805; Sta. P. 29. August 1805.

gelegenheit zu einer Extrasitzung versammeln, um hernach festzustellen, daß am ganzen Gerücht kein wahres Wort sei. Dem Landammann wurden hierauf in diesem Sinne beruhigende Erklärungen übermittelt, und man versicherte ihm, daß die «Bürgschaft hiesigen Cantons die Verbindlichkeit, welche sie dem Hohen Vermittler für die hergestellte Ruhe, den Wohlstand und die Eintracht des Vaterlandes schuldig sey, zu lebhaft fühlen und dessen gesegnete Folge zu sehr empfinden, um irgend einige Schritte vorzunehmen, welche das große Werk S. M. des fränkischen Kaisers auf irgendeine Weise schwächen oder gefehrden könnte» [98].

Auch im Jahre 1811, kurz nachdem der Tessin durch die Franzosen besetzt worden war, zirkulierte in Basel hartnäckig das Gerücht einer bevorstehenden Annexionshandlung, die Napoleon mit Basel beabsichtige. Als Grund für den Einmarsch in den Tessin wurde der schwungvolle Schleichhandel angegeben, den der südliche Kanton geführt haben soll. Basel, das seinerseits einige Jahre früher mit gewaltigen Mengen von Baumwolle Schmuggel getrieben und dadurch den Zorn Bonapartes auf sich geladen hatte, glaubte nun, dem Schicksal der Einverleibung auch nicht mehr entrinnen zu können.

Wie stark die Gerüchtemacherei verbreitet gewesen sein dürfte und wie schwer es war, den «unguten Reden» zu begegnen, geht daraus hervor, daß in den spätern Mediationsjahren fast alle Demarchen, die der französische Gesandte in Publizitäts- und Zensurfragen unternahm, mit ebensolchem Nachdruck gleichzeitig auf das Uebel der Verbreitung von Gerüchten hinwiesen. Ebenso bekämpften fast alle landammännischen oder kantonalen Erlasse den Mißbrauch des geschriebenen, zugleich mit demjenigen des gesprochenen Wortes [99]. Basel ist mit der Fahndung nach den Gerüchtemachern, die besonders seit Napoleons Unglück in Rußland reichlich am Werk waren, so wenig zu einem durchschlagenden Erfolg gekommen wie mit der Abwehr gegen Drucker und Verbreiter von Flugschriften.

Zu einem peinlichen Zwischenfall mit Bern führte folgende

---

[98] Sta. P. 29. August 1805.

[99] Sta. P. 17., 24. November 1812; 4., 23. März 1813; Politisches M. 22. Februar 1813; 1., 6. März 1813.

Begebenheit: Bern klagte Basel im August 1814 an, es sei ihm zu Ohren gekommen (ein entsprechendes Gerücht zirkulierte tatsächlich in der Rheinstadt), in Basel habe der englische General Wilson an einem Essen geäußert, der Durchmarsch der Alliierten durch die Schweiz im vergangenen Dezember habe England 100 000 Pfund Sterling gekostet. Diese Summe sei bernischen Partikularen und Truppenchefs bezahlt worden, um ungehindert durchziehen zu können [100].

Bern, das sich natürlich beleidigt fühlte, verlangte eine strenge Untersuchung über den Wilsonschen Ausspruch. Der englische General hatte diesen gegenüber Oberstleutnant Burckhardt, Statthalter Gysendörfer und Rudolf Forkart, dem Schwager von Bürgermeister Burckhardt, getan. Nach anfänglichem Leugnen bestätigten diese Wilsons Aeußerung. Gysendörfer legte in einem genauen Bericht den Hergang des Gesprächs dar. Dieser Bericht wurde nach Bern gesandt. Komplizierend wirkte, daß durch unbekannte Hände Gysendörfers Ausführungen nach Augsburg gelangten, wo sie die «Allgemeine Zeitung» prompt nachdruckte. Bern und Basel warfen sich gegenseitig vor, den Bericht in die Zeitung gesandt zu haben. Ihre Nachforschungen nach dem Einsender blieben vergebens. Im Moment des hitzigsten Wortgefechts schaltete sich auch noch der in Basel aus der Zeit seines Truppenkommandos beim alliierten Einmarsch nicht in bester Erinnerung stehende Oberst Herrenschwand ein — der «Herr Verschwand», wie ihn damals der Stadtwitz taufte — und polemisierte in den «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» heftig gegen die Basler Regierung. Der Rat von Basel faßte hierauf den Beschluß, «alles Erwiedern von Pamphlets zu vermeiden» und Herrenschwands Schrift der Tagsatzung zur Kenntnis zu geben. Der Wilsonsche Zwischenfall aber konnte nie restlos aufgedeckt werden. Er illustriert deutlich, wie schwer es war, den Quellen von Gerüchten wirksam auf die Spur zu kommen. Es muß aber beigefügt werden, daß Basel in diesem speziellen, wie auch in andern Fällen gelegentlich ein Interesse daran haben mochte, Gerüchte, die zu Anständen mit andern Kantonen führten, im Dunkeln zu lassen, um keine Vorwürfe von seiten der

[100] Sta. P. 19. August; 2., 6., 15., 27. September; 11., 18. Oktober; 3., 22. November; 13. Dezember 1814.

betroffenen auswärtigen Regierungen entgegennehmen zu müssen und um sich keine allzugroßen Blößen zu geben.

Gefährliche Formen nahm in Basel die Gerüchtebildung an, als es sich im Frühjahr 1815 für die Schweiz darum handelte, die Defensivallianz mit den Alliierten einzugehen, wobei Basel in der Verfechtung des unbedingten Neutralitätswillens vor der Tagsatzung fast vereinzelt dastand. Die Stadt fürchtete, zuerst von den Franzosen angegriffen zu werden; sie wußte nicht, wohin sie noch das Schicksal treiben könnte. Die Stimmung der französischen Grenzdepartemente war gegenüber Basel erbittert und feindselig. Die schwache Besatzung der Stadt schien keinen genügend starken Schutz gegen Unternehmungen großer gegnerischer Truppenkörper zu verbürgen. Die allgemeine Unruhe und Ungewißheit war ein günstiger Nährboden für Gerüchte, denen Platzkommandant Lichtenhahn in einem Aufruf an die Bevölkerung unter Androhung von Militärgesetzstrafen zu begegnen versuchte [101]. «Dergleichen, die öffentliche Ruhe und das allgemeine Wohl gefährdende, unbesonnene Reden» — proklamierte Lichtenhahn — «sie mögen nun von wirklich böswilligen Absichten, oder von bloßer Neuigkeitskrämerei herrühren, können sofort nimmermehr geduldet werden, und es ergeht daher meine ernste Warnung an meine sämtliche Mitbürger, an Einheimische und Fremde, sowohl Zivil- als Militär-Personen, in ihre Reden und Handlungen diejenige Besonnenheit zu setzen, die den Zeitumständen und der Würde eines treuen, seinem Vaterland ergebenen Volkes angemessen ist [102].

Mit der Einkehr der Waffenruhe, dem Abzug der Truppen und der Inkraftsetzung des neuen Bundesvertrages verebbten dann auch die Gerüchte.

V. Basel und der «Schweizerbote».

Die Folge davon, daß Basel mit Ausnahme des Kantonsblattes und des Avis-Blattes die Herausgabe von Zeitungen untersagte, war, daß sich die Bürger in um so vermehrtem Maße für

[101] Kantonsblatt 19. Mai 1815.

[102] Kl. R. P. 13. Mai 1815; Kantonsblatt 19. Mai 1815.

ausländische oder schweizerische Blätter interessierten. Ein Großteil der Bürgerschaft hielt den in Aarau herauskommenden «Aufrichtigen Schweizerboten», ein Wochenblatt, das Forstinspektor und Schriftsteller Heinrich Zschokke im Verlag von H. Remigius Sauerländer, ehemaligem Angestellten der Flickschen Buchhandlung in Basel, redigierte. Den Vertrieb für die Stadt Basel besorgte Samuel Flick. Der «Schweizerbote» war in der gesamten deutschen Schweiz teils wegen seines humoristischen, teils wegen seines belehrenden, die verschiedensten Wissensgebiete streifenden Inhalts sehr gerne gelesen [103]. Eigentliches politisches Gepräge im liberalen Sinne erhielt das Blatt erst während der Restaurationszeit. Diese gänzlich unpolitische Zeitung hat ihre eigene Leidensgeschichte in bezug auf Basel. Am liebsten hätte der Rat das Blatt, da er ja eine Zeitung in den eigenen Mauern nicht dulden wollte, gänzlich supprimiert. Aber das wäre doch zu weit gegangen. So mußte wenigstens die Zensur ein besonders wachsames Auge auf Zschokkes Veröffentlichungen werfen. Sie kam ihrer Aufgabe mit peinlichster Genauigkeit nach. Der geringste Verstoß, etwa die Anzeige eines «unschicklichen Buches», konnte genügen, um die Austeilung des Blattes für einige Zeit zu verbieten. Die Behörden allerdings hätten sich kein eindeutigeres Zeugnis ihrer eigenen Kleinlichkeit ausstellen können.

Als im Sommer 1804 eine Nummer der Zeitung «unschickliche Ausdrücke» enthielt, wurden sämtliche Exemplare mit Beschlag belegt und die «fernere Austeilung im Kanton verboten» [104]. Zschokke glaubte dieser Fessel entrinnen zu können, indem er seinem Blatt für Basel den Titel «Schweizerische Blätter» verlieh [105], die Spalten jedoch mit den gleichen Artikeln füllte, wie sie an andern Orten unter dem «Schweizerboten» gelesen wurden. Der Rat gestattete nach drei Wochen Flick die Verteilung wieder gegen vorherige Einsicht des Blattes durch die Behörde und unter der Bedingung, «keine Beleidigungen gegen Potentaten, Staaten, Religionen und gute Sitten aufzunehmen» [106].

Es ging nicht lange, bis Zschokkes Zeitung erneut verboten

---

[103] Burckhardt «Schicksale», S. 234.

[104] Kl. R. P. 9. Juni 1804.

[105] Kl. R. P. 20., 21., 23. Juni 1804.

[106] Kl. R. P. 30. Juni 1804; Unz. B. 30. Juni 1804.

wurde, was Flick jedesmal einen bedeutenden finanziellen Ausfall verursachte. Den Anlaß bot diesmal die Anzeige einer Broschüre, betitelt «Unumstößlicher Beweis, daß ohne schleunige Niedermezlung aller Juden und den Verkauf aller Jüdinnen zur Sklaverei die Welt und die Menschheit untergehen müßten». Die Broschüren, die Flick gleichzeitig zum Verkauf bereithielt, wurden eingesammelt; der «Schweizerbote», der diese Bücheranzeige in einem Beiblatt abgedruckt hatte, wurde verboten, «bis der Rat die nötige Sicherheit hat, daß sowohl diese Zeitung als die Beiblätter in Aarau censirt worden» [107]. Auf die Versicherung Aaraus, der «Schweizerbote» stehe unter der Zensur, und die Beteuerung Flicks, die Beiblätter zwei Tage vor der Austeilung der Basler Zensur vorzulegen, wurde die Zeitung wieder freigegeben [108]. Wir können es uns versagen, die vielen Fälle aufzuzählen, in denen sich Flick meist durch Bücheranzeigen schwärmerischer, spiritistischer, irreligiöser oder unsittlicher Werke im «Schweizerboten» vergangen hatte, so daß das Blatt in ständigem Konflikt mit der Basler Zensur stand. Erwähnt sei aber, daß die Anstände mit dem «Schweizerboten» öfters zu Unannehmlichkeiten mit der aargauischen Regierung führten. So z. B., als zu Beginn des Jahres 1808 in Zschokkes Zeitung Artikel eingerückt waren über eine merkwürdige, vom Basler Rat ausgeführte Verfügung des Kriminalgerichts gegen einen Mörder, welcher durch Selbstentleibung der Hinrichtung zuvorgekommen war, sowie Artikel über das Landschulwesen und solche über die damaligen Löschanstalten. Diese zum Teil begründeten, zum Teil entstellten satyrischen Auslassungen hatten in hohem Grade den Unwillen der Basler Regierung hervorgerufen [109], so daß der «Schweizerbote» wieder untersagt wurde [110]. Vergeblich suchte Aarau durch Berichtigungen das Geschehene wieder gut zu machen [111]. Flick seinerseits suchte sich wiederum dadurch zu helfen, daß er den «Schweizerboten» für Basel unter einem andern Titel, «Gemeinnütziges Wochenblatt für alle Stände», herausgab. Auch

[107] Kl. R. P. 5. März 1806; Unz. B. 6. März 1806.

[108] Kl. R. P. 3. Mai 1806.

[109] Kl. R. P. 12. Januar 1808; Burckhardt «Schicksale», S. 234 f.

[110] Dieses Verbot benützte die Postkammer, um sich für die Zukunft allein den «Debit» von Zeitungen zu sichern.

[111] Kl. R. P. 23. Januar 1808, 3. Februar 1808.

dieses Blatt wurde untersagt [112]. Noch mehr, es wurde Flick für immer verboten, den Verlag von Zeitungen zu versehen [113]. Für den Buchhändler war ein solcher Eingriff eine Frage, die seine fernere Existenz betraf. «Unter den Verhältnissen, in denen sich bei gegenwärtigen Zeiten Gelehrsamkeit und Buchhandel befinden, muß der Buchdrucker alle rechtlichen Mittel ergreifen, die seinen Arbeitern Beschäftigung und seiner Familie ein ehrenvolles Auskommen zu verschaffen geeignet scheinen», klagte Flick dem Rat und bat, nicht nur den «Schweizerboten» wieder verteilen, sondern auch alle andern Zeitungen den Abonnenten wie früher verschaffen zu dürfen, da ja die Postkammer sich in der Zwischenzeit dieses Recht zum Nachteil Flicks angeeignet hatte [114]. Erst nach langen Bemühungen und Zusicherungen von seiten der Angeklagten gelang es Flick, Sauerländer, Zschokke, ja dem Aargauer Rat, die Basler Regierung wieder zu besänftigen, den «Schweizerboten» für Basel wieder freizubekommen und Flick das Austeilungsrecht für auswärtige Blätter wieder zu verschaffen [115]. Hingegen wurde ihm das Patent zur Herausgabe einer eigenen politischen Zeitung, der «Oberrheinischen Chronik», ein für allemal verweigert [116].

Kaum war es Flick wieder gestattet, den «Schweizerboten» zu verteilen, als sich der Buchdrucker aufs neue für eine Reihe von Jahren mit der Zensur überwarf, und zwar wegen eines Vorfalls, der die Gemüter der Stadt sehr erregte [117]. Die Zeitung hatte eine Schrift *Jung Stillings,* des berühmten Arztes und mystischen Schriftstellers, über Geister und Erscheinungen angekündigt, deren Vertrieb für Basel bei Samuel Flick lag. Bereits waren auch schon einige Exemplare unzensiert abgesetzt worden [118], als der Rat den weiteren Verkauf verbot, «damit schwache Ge-

[112] Kl. R. P. 24. Februar, 2. März 1808; Zeitungen 1808.

[113] Zeitungen 29. November 1808.

[114] Ebenda.

[115] Kl. R. P. 11., 25., 29. Juni, 6. Juli 1808; Unz. B. 19. Januar, 1. März 1808.

[116] Kl. R. P. 30. November 1808.

[117] Herbst 1808.

[118] Bekanntlich mußte nicht nur der Druck von Schriftstücken, sondern auch der Verkauf auswärts gedruckter Werke durch die Zensurbehörde gestattet sein.

müther nicht in dem Wahn bleiben mögen, als wenn dergleichen Schwärmereien und Erdichtungen mit obrigkeitlicher Bewilligung gedruckt oder verkauft werden» [119]. Aus diesem Verbot entwikkelte sich zwar keine Episode von politischem Interesse, aber eine solche der Basler Zensur- und Kirchengeschichte, die den Geist Basels trefflich illustriert.

Zur näheren Motivierung seines Erlasses bestellte der Rat ein Gutachten bei Antistes Em. Merian. Während das gefährliche Buch unter der Geistlichkeit die Runde machte, ließ es sich Pfarrer Fäsch zu St. Theodor nicht nehmen, ohne die gemeinsame Beratung der Stadtgeistlichen abzuwarten, vor seiner Gemeinde eine geharnischte Predigt über den Gespensterglauben nach 1. Timotheus 4, 7 («Aber der ungeistlichen und altväterischen Fabeln entschlage dich») zu halten. «Es ist eine heilige Pflicht für jeden Prediger des Evangeliums», so verkündete Fäsch, «dem Aberglauben aus allen Kräften entgegenzuarbeiten; denn er ist die Schande und eine wahre Plage unseres Geschlechtes». Mit den Gründen der Offenbarung und der Vernunft versuchte der Geistliche hierauf die Theorie der Geisterlehre zu widerlegen und nachzuweisen, daß weder im Alten noch im Neuen Testament von solchem Spuk die Rede sei, trotz der Zaubergeschichte in Endor (1. Sam. 28), trotz der Geschichte vom reichen Mann und armen Lazarus (Luk. 16) und trotz der Auferstehung Christi. «Allein nicht bloß können Todtenerscheinungen nicht den geringsten Vorteil uns gewähren, — groß und unverkennbar ist der Schaden, welcher durch den bloßen Glauben an dieselben angerichtet wird; durch ihn wird die Ruhe unserer Seele gestört, die Gesundheit unseres Körpers geschwächt, unser Mut erschlafft, unser Vertrauen auf Gott zertrümmert ... Heil den Vätern und Müttern, welche ihre Kinder nicht im Schrecken und Glauben an Geistererscheinungen, sondern in der Furcht und Ermahnung zum Herrn erziehen. Heil den Lehrern in Kirchen und Schulen, welche ihre Gaben und Kräfte rastlos darauf verwenden, den Fortschritten der Schwärmerei entgegenzuarbeiten.»

Die Worte Fäschs fanden in obrigkeitlichen Kreisen Anklang und wurden daher sofort in Druck gegeben.

[119] Kl. R. P. 24. September 1808; Ki. A. 1808—09; Unz. B. 1808—10; Zeitungen 1808—09; C. P. 1808.

Nachdem die bereits verkauften Exemplare von Jung Stillings Theorie der Geisterkunde offenbar mit Gier gelesen und unter der Hand weitergeboten worden waren, hatte die Obrigkeit das Bedürfnis, auch die Entgegnung Fäschs einem noch weiteren Publikum zugänglich zu machen, als dies durch den Separatdruck seiner Predigt geschehen war. In diesem Augenblick mußte es die Regierung zum mindesten als nachteilig empfunden haben, daß Basel keine eigene Zeitung besaß. In Ermangelung einer andern Möglichkeit wurde deshalb die Redaktion des «Schweizerboten» darum angegangen, Fäschs Predigt in extenso abzudrucken [120]. Wir verstehen nun auch, weshalb der «Schweizerbote» nicht unmittelbar nach der reklamemäßigen Anzeige der Schrift Jung Stillings in Basel verboten wurde, um so mehr als früher ein bloßer Hinweis auf ein «unanständiges» Buch genügen konnte, um das Austragen des Blattes zu unterdrücken: Die Behörden erhofften durch Zschokkes weitverbreitete Zeitung eine «aufklärende» Wirkung gegenüber dem «schädlichen Einfluß», den die Geisterkunde im besondern auf die Jugend ausüben konnte. Allein die Herausgeber des «Schweizerboten» dachten nicht daran, dem Ansinnen Basels nachzukommen, «sehen wir doch nicht ein, worin die Gefehrdung der Schrift Hofrat Jungs liegen solle, die überall ohne Schadens viel gelesen wird».

Auf diesen ablehnenden Entscheid sprach Basel als Repressalie neuerdings das Verbot des «Schweizerboten» aus.

Nachdem Antistes Merian mit dem Verfasser der «Geisterkunde» noch in persönlichen Briefwechsel getreten war, stellte er das über Jung Stillings Theorie eingeforderte Gutachten fertig. Die Augsburger «Allgemeine Zeitung [121]» griff das Gutachten an, so daß Merian dieses — merkwürdigerweise bei Flick — drucken ließ, «um das geehrte Publikum durch Bekanntmachung desselben zu überzeugen, daß von den ungereimten Aeußerungen, welche ihm in einem Artikel von Basel in Nr. 361 der ‚Allgemeinen Zeitung' angedichtet werden, keine Spur in dem gedachten Gutachten zu finden sey».

Gegenüber der flammenden Predigt Fäschs zeichnet sich das Gutachten durch Ruhe und Besonnenheit aus und sucht nicht,

[120] Unz. B.

[121] Nr. 361, 1808.

die Person Jung Stillings zu beurteilen, sondern nur seine im Geisterbuch enthaltenen Lehren und Meinungen, wie auch seine Geringschätzung der Vernunft. Da die fragliche Schrift den Aberglauben fördere, von der Sorge für weit wichtigere und nötigere Dinge ablenke, nämlich von der Uebung des tätigen Christentums, habe die Behörde im Verbot, die Schrift Jung Stillings zu verkaufen, «eine einer weisen und christlichen Obrigkeit würdige Verfügung getroffen.»

Auf das Gutachten Merians hin beschwerte sich der Verfasser der «Geisterkunde» bei einem seiner Freunde in der Schweiz, der die Antwort Jung Stillings in den «Schweizerboten» einrücken ließ, worin es u. a. hieß: «Es ist unglaublich, welche Sensation die Geisterkunde allgemein macht. Die falsche Philosophie empört sich dagegen, und das freut mich herzlich; es beweist, daß ich sie empfindlich getroffen habe.»

Der Zwischenfall mit Jung Stilling war damit aber noch nicht abgeschlossen, so sehr Geistlichkeit und Rat dies nun gewünscht hätten. Das Buch über die Geisterkunde fand bald einen Ableger, betitelt: «Geister und Gespenster in einer Reihe von Erzählungen dargestellt; ein notwendiger Beytrag zur Theorie der Geisterkunde von Geheimem Hofrath Jung» [122]. Wiederum konnte dieser Beitrag bei Samuel Flick bezogen werden, diesmal allerdings, nachdem der Buchhändler die Schrift der Zensur vorgelegt hatte. Doch hatte letztere eine wesentliche Stelle herausgeschnitten, da sie «das Ansehen der Biebel schwäche». Gegen diesen Eingriff verwahrte sich nun Flick und erklärte, «er werde dies als Partikular vor das größere Publikum bringen und demselben duch Canäle, die nicht unter der hiesigen Censur stehen, die Lage darstellen, in der sich die Buchdrucker und Verleger zu Basel befinden».

Ein solcher Kanal sollte der «Schweizerbote» sein. Ein geharnischter Artikel gegen die «Despotie» und «Rückständigkeit» der Basler Regierung wurde von unbekannter Hand aufgesetzt und, wie ein Vermerk auf dem betreffenden Blatt der Akten erklärt, nach Aarau zum Abdruck im «Schweizerboten» gesandt. Die Veröffentlichung der Beschwerde unterblieb jedoch [123]. Den

[122] Unz. B. 11. Dezember 1809; ebenda 4. Januar 1810.

[123] Unz. B. 1810.

Herausgebern des «Schweizerboten» muß es daran gelegen haben, wieder zu normalen Beziehungen mit den Basler Behörden zu kommen. Jedenfalls waren sie sehr bemüht, das gegen sie ausgesprochene Austeilungsverbot wieder rückgängig machen zu lassen, was denn auch bald geschah. Nicht zuletzt mochte Buchdrucker Flick sein finanzielles Interesse an dieser Lösung gehabt haben. Die zahlreichen Konflikte Basels mit dem «Schweizerboten» haben damit im wesentlichen ihren *Abschluß* gefunden.

C. Die Zensur in Basel während der Restauration.

I. Aufrechterhaltung der Zensur.

Wie schon die Mediationsverfassung, so erwähnte auch der Bundesvertrag von 1815 die Preßfreiheit oder das Verhältnis zwischen Staat und Presse mit keinem Wort. Das hieß, daß die Zensur weiter zu bestehen habe. Allerdings war der schwere Druck der napoleonischen Aufsicht gewichen; aber die überlieferte Regierungsmaxime vom notwendigen Geheimnis aller Staatssachen, die prinzipielle Abneigung des Klerus und der Aristokraten gegen jedes freie Wort, die Empfindlichkeit der Regenten und nicht zuletzt der erneute Druck des Auslandes, diesmal der Verbündeten, wirkten zusammen, um die Presse weiterhin im Zaum zu halten. Allzu gut wußte man, daß vor und während der französischen und der helvetischen Revolution die Presse es war, durch welche die Geister zu gefährlicher revolutionärer Erregung gebracht werden konnten. Ja zu Beginn der Restaurationszeit war die Maßregelung der Presse eher noch schärfer als zuvor. Dennoch zeigte es sich nach und nach, daß eine neue Epoche angebrochen war: Ein kühnerer Widerstand gegen die Bevormundung des gedruckten Wortes machte sich mit den Jahren in zunehmendem Maße geltend und brachte es schließlich fertig, die Fesseln zu sprengen.

Bis es aber so weit war, mußte noch mancher Engpaß durchschritten werden, ja es erreichte die Meinungs- und Preßfreiheit in der Schweiz zur Zeit des «Preß- und Fremdenkonklusums» einen Tiefstand, wie kaum je zuvor. Aus der Bevormundung durch die Großmächte aber sammelten sich die Gegenkräfte, denen am Ende der zwanziger Jahre der sieghafte Durchbruch gelang.

Wenn gleich zu Beginn der Restaurationszeit die Presse mit allem Nachdruck niedergehalten wurde, so geschah dies in erster Linie infolge der unbefugten Veröffentlichung amtlicher Akten-

stücke oder Verhandlungsberichte durch die Presse. Es war in dieser Abhandlung bereits die Rede davon, wie z. B. Usteri die Zensur durch Korrespondenzen über eidgenössische Tagesfragen an die Augsburger «Allgemeine Zeitung» umging. Wie dieses Blatt, so veröffentlichte auch die liberale «Aarauer Zeitung» mit Freuden Usteris Berichte. Aber auch Blätter in Schaffhausen, Lugano und andern Orten hatten diese Praxis übernommen und vertrauliche Akten, zum Teil entstellt, abgedruckt. Im Jahre 1815 erschienen sogar Veröffentlichungen in der «Allgemeinen Zeitung» über militärische Angelegenheiten, was auf Beschwerde des schweizerischen Generals v. Bachmann hin die Tagsatzung veranlaßte, am 29. Mai 1815 den Beschluß zu fassen, es seien Maßregeln gegen solche Veröffentlichungen anzuordnen, und es sei in den Kantonen, in denen Zeitungen erscheinen, eine strenge Zensur durchzuführen [1]. Das Bemühen blieb ohne Erfolg. 1816 beklagte sich der päpstliche Generalvikar Göldlin v. Tiefenau über die Kritik, die an seinem Hirtenbrief an die Konstanzer Diözese geübt worden war [2]. Die Tagsatzung beschloß daher am 20. August 1816, die Beschwerde an die Kantone zu leiten und diesen zu empfehlen, darüber zu wachen, daß die Konfessionen nicht herabgewürdigt würden, daß fremden Staaten kein Anlaß zu Beschwerden über unsere Zeitungen gegeben werde und daß keine nachteiligen Aeußerungen über Regierungen gedruckt würden [3]. Mit Ausnahme Genfs wurde unter sämtlichen restaurierten Verfassungen die Präventivzensur und die staatliche Druckbewilligung, gemäß der autoritären Regierungsweise, ausgeübt. Wie in der Zeit vor 1815 wurden wiederum gewisse Organe mit der Ueberwachung der Presse betraut. Diesen Kontrollbehörden mußten sämtliche Druckvorhaben unterbreitet werden; sie erteilten oder verweigerten hierauf das «Imprimatur». Unter ihre Aufsicht fielen auch die Zeitungen, von denen jedoch nicht jede Nummer vor dem Druck geprüft werden konnte. So wurden hier einfach generelle Druckbewilligungen erteilt. Die einheimische Presse war nicht sehr bedeutend; die Schweiz zählte damals etwa 18 Zeitungen, von denen die liberalen die besten waren, während

[1] Kl. R. P. 3. Juni 1815; Rep. II, S. 566.

[2] Kl. R. P. 24. August 1816.

[3] Rep. II, S. 567.

den konservativen Regenten kein wirksames Blatt zur Verfügung stand [4].

Nicht an allen Orten wurde die Zensur mit der gleichen Strenge ausgeübt. Im Aargau z. B. herrschte eine gewisse Milde, während die Mehrzahl der Kantone engherzig wie ehedem verfuhr.

So war es auch in Basel, wo zunächst auf lange Jahre keine Aenderung in der Handhabung der Presseaufsicht eintrat. Noch immer erschien hier keine Zeitung, was die Kontrolle im Vergleich zu andern Kantonen vereinfachen mochte. Die Zensurbehörden waren die gleichen geblieben; sie walteten ihres Amtes mit der überlieferten Strenge. Als Grundlage diente noch immer die Zensurordnung von 1761. Auch die Gegenstände, mit denen die Zensoren sich zu befassen hatten, waren vorläufig sozusagen die gleichen wie in den Mediationsjahren. Aufrührerischen, irreligiösen, sittenverderblichen Schriften und Flugzetteln, Anzeigen anstößiger Bücher und der Verbreitung von Gerüchten und politischen Neuigkeiten sowie den Stand Basel beleidigenden Artikeln in auswärtigen Zeitungen, besonders im «Schweizerboten», war auf die Spur zu kommen.

Viel zu schaffen gaben damals der Zensur die Bewegungen der Pietisten und Herrnhuter. Die Basler Kirche jener Zeit war, anders als z. B. in Zürich, vom Rationalismus wenig berührt. Um so stärker wirkten in der Rheinstadt der kirchliche Pietismus und die Ideen der Brüdersozietät. Im Jahre 1807 war der Württemberger Chr. Fr. Spittler als Sekretär der deutschen Christentumsgesellschaft nach Basel gekommen. Bald wurde die Bibelgesellschaft, 1815 die Missionsgesellschaft gegründet [5]. Da der Staat gegen inoffizielle geistliche Strömungen Mißtrauen hegte und die Zensurbehörden den Standeshäuptern nahestanden, ist es verständlich, daß die Presseaufsicht die Aeußerungen der religiösen Gemeinschaften mit scharfem Auge überwachte. Es wurde daher Jagd auf alle jene Schriften gemacht, die «durch mystische Stellen schwache Köpfe verwirren könnten [6]» und die Grundsätze enthielten, die mit «unsern evangelischen Glaubenslehren in

[4] Vgl. Oechsli, II, S. 587.

[5] P. Burckhardt, S. 148 f.

[6] Kl. R. P. 13. April 1816.

Widerspruch ständen, Heiligenlegenden, Mystizismus und Katholiszismus verbreiten, wozu die Regierung nicht stillschweigen könne[7]». Gleichzeitig wurde ein Feldzug gegen «die überhandnehmende Irreligiosität und Sittenlosigkeit» eröffnet, von der besonders die Jugend auch infolge der zahlreichen Leihbibliotheken befallen werde[8]. Die Zensurkommission wurde mit Bezug darauf an ihre Pflichten im Sinne einer strengen Einhaltung der Bücherverordnung von 1761 ermahnt[9]. Es bestand offenbar Anlaß, den Zensoren diesen sanften Hieb zu erteilen, hatte doch kurz vorher eines ihrer Mitglieder einem prophetischen Büchlein, welches das Mißfallen der Häupter fand, das «Imprimatur» erteilt[10].

Ein reiches Betätigungsfeld verschafften den Zensoren Predigten und Schriften der durch ihre prophetischen Bußreden weitherum bekannten Wanderpredigerin Frau von Krüdener. Diese, sowie viele ihrer Anhänger hielten Andachten ab und verbreiteten zahlreiche Zeitungen und Flugschriften schwärmerischen Inhalts. Man vermutete, die Schriften, die weder Verfasser, Verleger noch Drucker nannten, seien in Basel gedruckt worden, natürlich unter Umgehung der Zensur. Diese Vorfälle bewirkten, daß die Zensurordnung in dem Sinne ergänzt wurde, daß in Zukunft keine Flugschriften gedruckt werden durften, die nicht entweder den Namen des Verfassers oder des Druckers enthielten[11]. Die Zensurordnung von 1761 hatte diese Namensnennung noch nicht vorgeschrieben. Nach ihr durfte also eine Schrift, vorausgesetzt, daß sie die Zensur passiert hatte, noch anonym erscheinen. Schließlich wurde die Baronin von Krüdener ausgewiesen. Zahlreiche ihrer Jünger wurden verhaftet und gebüßt. Pietistische Andachten wurden verboten[12].

Recht peinlich gestaltete sich ein Vorfall zwischen Prof. Franz Dorotheus *Gerlach,* dem Altphilologen, und den Stadt-

[7] Bürgermeister Wieland über das «Christliche Sonntagsblatt» vom 12. Mai 1816; Kl. R. P. 1. Juni 1816.

[8] Kl. R. P. 7. März 1816.

[9] Kl. R. P. 6. Mai 1816.

[10] Kl. R. P. 13., 17. April, 22. Juni 1816; Unz. B. 16. April, 23. Mai, 12., 13. Juni 1816.

[11] Kl. R. P. 7. Mai 1817.

[12] Kl. R. P. 14. Mai 1817.

behörden, aus dem deutlich die Gegensätzlichkeit des alten und des neuen Geistes, wie ihn die Restaurationsepoche verkörperte, zutage tritt:

Prof. Gerlach hatte für das Sommersemester 1822 am Pädagogium und an der Universität Vorlesungen angekündigt, in denen «zwischen Glauben und Wissen ein praller Gegensatz aufgestellt und christlicher Sinn von wissenschaftlicher Bildung ganz getrennt werde [13]». Vom Stadt-Ministerium wurde hierauf eine Antwortschrift herausgegeben, damit Gerlachs Ansicht, die unter dem Titel «Verschiedene Ansichten über höhere Bildung» im Druck erschienen war, «nicht den Stempel öffentlicher Anerkenntnis erhalte und behalte». Diese Antwort sollte als Regierungsmeinung dartun, «daß nicht durch einen willkürlichen Gegensatz zwischen Glauben und Wissen und einseitige Trennung zwischen Bildung des Anstandes [14] und des Gemüths wahre Bildung verhindert und von Männern, denen die Blüte unserer Jugend anvertraut sei, nicht durch ein Mißtrauen ihres Berufs und Wirkungskreises und durch ein Ueberschweifen aus dem angewiesenen Lehrkreise in ein anderes Gebiet mehr Schaden als Nutzen gebracht und des Vaterlandes Zwecke und Hoffnungen in seinen edelsten Beziehungen gefährdet und vernichtet werden [15]». Professor Gerlachs Schrift wurde hierauf offiziell mißbilligt.

Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich zwei Jahre später, als Geschichtsprofessor *Brömmel* Vorlesungen über die Französische Revolution ankündigte und Bürgermeister Wenk hierauf im Rat den «Anzug» machte, es sei dieses Vorhaben zu verbieten. Erst als Brömmel erklärte, er würde mit aller Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, durfte er die Vorlesung halten [16].

Man ersieht aus diesen Beispielen, daß das Jahr 1815 zunächst keinen Einschnitt in der Handhabung der Presseaufsicht bedeutete, sondern daß die Zensur wie vorher mit Strenge waltete. Daß es während dieser *ersten* Jahre der Restauration sozusagen

---

[13] Stadt-Ministerium an den Kleinen Rat; Kl. R. P. 18. Mai 1822.

[14] «Anstand»: So in der Reinschrift des Kl. R. P.; evtl. ein Fehler der Abschrift. Deutlicher und sinnvoller wäre «Bildung des Verstandes».

[15] Kl. R. P. 18. Mai 1822.

[16] E. A. 4. Februar 1824; Vischer Njbl. 1906, S. 51.

zu keinen Anständen mit dem Ausland auf dem Gebiet der Zensur kam, liegt in der Ruhe der Zeit begründet. Innenpolitsche und Bildungsfragen standen an erster Stelle. *Ihnen* vornehmlich wandte man sich im Zuge der Reorganisationsarbeit am Verfassungs-, Unterrichts-, Kirchen- oder Bauwesen zu.

II. Basel, das «Preß- und Fremdenkonklusum» und der Professorenkonflikt.

Standen die ersten Jahre der Restaurationszeit im Zeichen relativer Ruhe vor Einmischungen des Auslandes, so wurde vom Jahre 1820 an das Verhalten der eidgenössischen und kantonalen Behörden gegenüber der Presseaufsicht in erster Linie durch die Einflüsse der fremden Mächte bestimmt. Diese begannen eine Intervention, die das gesamte Zensur- und Pressewesen eine bedenkliche Entwicklung nehmen ließ. Veranlassung bot das unruhige Treiben der politischen, aus den verschiedensten Staaten herbeiströmenden Flüchtlinge, die in der Schweiz entweder ein offizielles Asyl gefunden hatten oder doch stillschweigend geduldet waren, und die von der Schweiz aus eine aktive, oft verschwörerische Propaganda zugunsten ihrer freiheitlichen oder revolutionären Ideen entfalteten. Basel, im speziellen dessen Universität, kam in den Verruf, einer der ausgesuchtesten Sammelplätze der deutschen «Demagogen» und «Jakobiner» zu sein. Die ganze Flüchtlingsfrage ist aufs engste mit Presse- und Zensurproblemen verknüpft, so daß sie hier besonders beachtet werden muß.

Schon im November 1820 richteten die Minister *Preußens* und *Oesterreichs* eine erste gebieterische Note an den Vorort Luzern wegen der Flüchtlinge [17]. Nach dem Laibacher Kongreß, an welchem Maßnahmen zur Erhaltung der konservativen Macht beraten worden waren, verlangten Oesterreich, Preußen und Rußland am 19. Mai 1821, beunruhigt durch die Flucht von Piemontesen, Lombarden und Neapolitanern in die Schweiz, in zwei Noten die unverzügliche Wegweisung sämtlicher Piemontesen, sowie eine schärfere Aufsicht über die schweizerische Presse gemäß dem Tagsatzungsbeschluß von 1816 [18]. Der Vorort leitete den Befehl

[17] Oechsli, II, S. 641 ff.

[18] Kl. R. P. 20. Mai 1821; Tillier «Rst.», II, S. 46 ff.

an die Kantone weiter, deren Mehrzahl wie der Vorort selbst, sich gefügig zeigte, standen doch die österreichischen Heere an der Grenze, und waren doch die Großmächte jederzeit zur Intervention bereit. Der österreichische, in den Fußtapfen Metternichs wandelnde Gesandte, von Schraut, trieb seine Einmischung so weit, daß seine Gesandtschaft tatsächlich wie eine Zensurbehörde über der Schweiz wachte [19]. Mit besonderm Ingrimm verfolgte sie z. B. die «Aarauer Zeitung», das «unverschämteste aller Schweizer Blätter».

Nach dem Kongreß von *Verona,* an welchem im Oktober 1822 u. a. das weitere Vorgehen gegen die revolutionären Tendenzen besprochen wurde, erhielt der Vorort Bern im Januar 1823 Kenntnis von den neuen Begehren der Mächte [20]. Die Kantone wurden daraufhin neuerdings aufgefordert, die Presse streng zu überwachen. Schließlich erklärte sich die Tagsatzung unter dem Druck der dauernden Anschuldigungen der fremden Gesandten damit einverstanden, weitern Klagen des Auslandes vorzubeugen. Am 24. Juli 1823 beschloß sie das sogenannte «Preß- und Fremdenkonklusum [21]». Dieses schrieb vor, in Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten alles zu vermeiden, was den befreundeten Mächten Grund zu Beschwerden geben könnte. Es sollten ferner die Kantone nicht nur für Bestrafung von Zuwiderhandlungen, sondern auch für deren vorbeugende Verhütung sorgen.

Dieses Oppressivsystem übte nun eine Zeitlang seine Wirkung aus, indem die Zeitungsredaktoren eingeschüchtert waren und gegenüber den Flüchtlingen strenger vorgegangen wurde.

Soweit der allgemeine Ablauf der Ereignisse. Welche Haltung hat nun Basel dabei eingenommen? Vor allen Dingen muß man sich folgendes vor Augen halten: Nichts wäre der Restaurationsregierung von Basel ferner gewesen, als einen Umwälzungsgeist pflegen zu wollen. Ihre Mitglieder waren nicht «revolutionär», welches Schlagwort von vielen, zu oft allerdings, demjenigen von «liberal» gleichgesetzt wurde. Die zu Beginn der Restaurations-

[19] Oechsli, II, S. 652.

[20] Rep. II, 570 f.; Politisches R. Geheime Akten (Kongreß zu Verona); Oechsli, II, S. 657 f.

[21] Rep. II, S. 571.

jahre vorgenommene *Reorganisation der Hochschule* hatte es eben ermöglicht, daß allmählich neben den Gelehrten aus Basler Familien auch solche von auswärts berufen werden konnten. Und dazu war die Zeit in Anbetracht der in Deutschland erfolgten zahlreichen Absetzungen politisch verdächtig erscheinender Dozenten durch die monarchistischen Regierungen denkbar günstig. Sicherlich, die nach Basel berufenen Professoren Martin Lebrecht de Wette, Karl Gustav Jung, Luigi Picchioni, Wilhelm Wesselhöft, Wilhelm Snell, Karl Follen u. a. waren politisch-«fortschrittliche» Geister und hatten sich teilweise sogar an revolutionären Umtrieben oder an Geheimbünden beteiligt. Daraus aber ableiten zu wollen, in Basel sammelten sich agitatorische Umsturzkräfte, war abwegig [22]. Zum mindesten traf eine solche Anschuldigung für die ersten Jahre, während denen die ausländischen Dozenten in Basel wirkten, nicht zu. Ebenso war es unbegründet, Basels im Grunde konservativer Regierung politische Pläne, die sie mit ihren Berufungen an die Universität verfolge, andichten zu wollen [23]. Mit der Anstellung der als «Jakobiner» verschrienen deutschen Professoren verfolgten die Behörden einzig den Zweck, in ihrem Lehrfach glänzend ausgewiesene Dozenten heranzuziehen, von denen man erwarten durfte, sie würden die in Basel so geschätzte humanistische Bildung pflegen und der Jugend verkünden. Vor den «umstürzlerischen Ideen» der Flüchtlinge fürchtete man sich nicht. Von diesem Gesichtspunkt aus muß man Basels abweisende Stellungnahme gegenüber allen Begehren der ausländischen Gesandten und des Vororts verstehen.

Gegenüber dem ausländischen Kesseltreiben, dem der Vorort sich gehorsam anfügte, verharrte Basel in ablehnender und bestimmter Kühle. Der Vorort verbreitete sich am 28. April 1823 in einem geheimen Schreiben an die Kantone in *dem* Sinne, es herrsche bei den Nachbarn «bedauerliches Mißtrauen» gegen die Schweiz [24]. Die Eidgenossen würden als Feinde der Monarchen betrachtet. Die Verdächtigungen seien vornehmlich erstens aus dem Oppositionsgeist der Zeitungen, zweitens aus der Stimmung

[22] Vgl. dazu P. Burckhardt, S. 149 ff.

[23] Vgl. Berichte der Tagsatzungspräsidenten; Abschiede 1824/25, Beilagen C.

[24] Politisches R.: Geheime Akten.

zu erklären, die sich allgemein sowohl in Schriften offenbare, als durch das Verhalten derjenigen Regierungen gefördert werde, die Lehrer beschäftigten, «deren Grundsätze und bekanntes Streben sich schon längst als Feinde ruhiger Staatsordnung bezeichnet haben ». In diesem Zusammenhang nannte das vorörtliche Schreiben direkt die Universität Basel und bezichtigte auf Betreiben der Großmächte die Stadt, Waffenkäufe und Vorräte zu dulden, um «zu gegebener Zeit Aufrührer in benachbarten Staaten unterstützen zu können ».

Da speziell die Professoren Wesselhöft, Snell und Follen als mit revolutionären Umtrieben schwer belastet bezeichnet wurden, stellte Tagsatzungspräsident von Mülinen auf Betreiben der Mächte der Heiligen Allianz an Basel das Begehren, Maßregeln gegen die betreffenden Professoren zu ergreifen. Aber Snell und Follen hielten ruhig ihre Vorlesungen über Naturrecht weiter.

Auf die Beschwerden über die Lehrer der Hochschule antwortete die Kuratel am 10. Mai 1823 in einem Gutachten [25], die höheren Schulen und Lehranstalten Basels zeichneten sich durch Pünktlichkeit, Ordnung und Sittlichkeit aus. Das Gesetz werde geachtet. Die wenigen ausländischen hervorragenden Lehrer wetteiferten mit den einheimischen Professoren in der Erfüllung ihrer Pflichten im Lehrfach und in der Bildung des sittlichen Charakters der Jünglinge. Die Dozenten seien jeder Teilnahme an politischer Schriftstellerei bisher ferngeblieben; überdies seien ja auch sie den *Zensurgesetzen* unterworfen.

In diesem Sinne wurde am 20. Mai 1823 dem Vorort Bern geantwortet, mit dem besondern Vermerk, «daß wir aus Vorsicht, in keine Mißbeliebigkeiten ausgesetzt zu werden, die Herausgabe öffentlicher Zeitungen nicht gestatten und ebensowenig den Druck oder das Feilbieten solcher Flugschriften dulden, welchen eine gefährliche Richtung beygemessen werden kann [26]».

Aber der Vorort ging ungescheut den von den Großmächten befohlenen Weg. Basels Vorbehalte schien er zu übergehen und kündete einen von der Tagsatzung zu fassenden Beschluß an, der weiteren unliebsamen Interventionen und Drohungen des Auslandes vorbeugen sollte [27].

[25] Politisches R.: Geheime Akten.
[26] Politisches R.: Geheime Akten.
[27] Politisches R.: Geheime Akten.

Basel arbeitete hierauf die Instruktionen für seine Gesandtschaft an der Tagsatzung aus. Die Vertretung Basels war von Bürgermeister Martin Wenk geführt. Vor den Abgesandten der eidgenössischen Stände hatte er mit aller Bestimmtheit zu erklären, «daß bei uns keine Zeitung herausgegeben werde, dennoch aber eine Zensur bestehe und die daherigen Vorschriften genau beobachtet werden». Ferner sollte Basel den Kantonen anraten, dafür besorgt zu sein, «daß in ihrem Gebiete nichts gedruckt werde, welches dem Vaterlande unangenehme und nachteilige Folgen zuziehen könnte», dabei aber erklären, «daß der *Bundesbehörde keine Befugnis* zustehe, weiters einzuschreiten, daß dadurch den Kantonalrechten zu nahe getreten würde, und daß wir uns dagegen auf das feierlichste verwahren». — Was aber die Aufsicht über die Fremden betraf, so hatte die Basler Vertretung darzutun, «daß bei uns die erforderlichen Aufträge erteilt worden seien um die genauste Aufsicht zu halten und keinen fremden Personen, die sich nicht gehörig ausweisen können, den Aufenthalt zu gestatten. Aber auch hier sei die Bundesbehörde nicht berechtigt, weiters einzuschreiten, als es unsere Cantonal-Souveränität vorbehalte, da wir uns gegen jede Central-Veranstaltung desfalls auf das bestimmteste verwahren. Sollte in Ansehung der Anstellung fremder Lehrer etwas zur Sprache gebracht und desfalls eine Schlußnahme oder Beratung eingeleitet werden wollen, so wird unser Herr Ehren Gesandter sich gegen jede Einmischung der Tagsatzung bewahren und eröffnen, daß dieses ausschließlich Sache einer jeden Kantons-Regierung sei und die Gemeine Eidgenossenschaft nicht berühre [28]».

Basels Votum [29] hatte keinen unmittelbaren Erfolg. Schließlich mußte auch der Stand Basel, nachdem er sich zusammen mit dem Aargau und der Waadt dagegen verwahrt hatte, sich der erdrückenden Mehrheit der Kantone fügen und das «*Preß- und Fremdenkonklusum*» mitunterzeichnen [30].

Als es sich dann darum handelte, gemäß der Empfehlung des Beschlusses vom 14. Juli 1823, die geeigneten Maßnahmen gegen Presse und Flüchtlinge im Kanton zu beraten, wich Basel in kei-

[28] Gr. R. P. 16. Juni 1823; Politisches R.: Geheime Akten.

[29] Abschiede 1823, S. 5.

[30] Rep. II, S. 570 f.

ner Weise von seiner früheren Meinung und Richtung ab. Auf eine neue Beschwerde der Verbündeten vom August wegen der Duldung von Flüchtlingen, erwiderte Basel, es würden in der Rheinstadt keine Fremden geduldet, deren Papiere nicht gültig und durch die Gesandtschaft ihres Landes beglaubigt seien[31]. Neue Maßnahmen zu ergreifen, hielt Basel für überflüssig. Der Staatsrat schlug lediglich vor, die Zensurkommission an ihre Aufgabe zu erinnern, mit dem speziellen Hinweis, es seien alle politischen Schriften vor der Drucklegung dem Stadtschreiber (wie bis anhin) einzureichen[32]. Dem Vorort wurde dies zur Kenntnis gebracht und erklärt, es umfasse «eine alte, in ruhiger Zeit sorgfältig ausgearbeitete Censurordnung ziemlich alles, was billige Forderungen in dieser Hinsicht enthalten könnten»; man dürfe übrigens beruhigt sein, «da hier weder Zeitung noch irgendein Blatt über auswärtige Politik verlegt wird[33]». Auch über die Handhabung der Fremdenpolizei wurden dem Vorort alle Zusicherungen erteilt[34].

Dieselbe starke Haltung hat Basel auch in dem sich nun weiter hinziehenden Konflikt mit den an der Universität lehrenden deutschen Professoren bewahrt. Im August 1824 erhielten die Behörden vom Vorort Aktenstücke, in denen der preussische, österreichische und russische Gesandte die *Auslieferung* der Professoren Follen, Snell und Wesselhöft verlangten, da die Dozenten des Hochverrates und der Zugehörigkeit zu geheimen Bünden angeklagt waren[35]. Teilweise nicht ganz zu Unrecht, wie sich später zeigen sollte. Aber Basel war von der Unschuld der Bezichtigten anfänglich überzeugt und schützte sie daher[36]. Zahlreiche Verhöre, denen die Dozenten unterzogen wurden und in denen sie beharrlich die gegen sie erhobenen Anschuldigungen bestritten, bestärkten deren Integrität. Solange die auswärtigen Gesandten und der nach Basel hergereiste preussische Legationsrat Sixt von

---

[31] Politisches R.: Geheime Akten.

[32] Sta. P. 16. September 1823; Politisches R.: Geheime Akten; Kl. R. P. 20. September 1823.

[33] Politisches R.: Geheime Akten 20. September 1823; Tillier «Rst.», III, S. 102.

[34] Politisches R.: Geheime Akten, 15. September 1823, 17. Oktober 1823.

[35] Kl. R. P. 28. August 1824.

[36] P. Burckhardt, S. 153.

Arnim [37] keine genauen Unterlagen über die Snell und Follen zur Last gelegten Verfehlungen liefern wollten, weigerte sich Basel mit Recht, dem Ansinnen der Mächte nachzukommen und wies auch sämtliche Aufforderungen des Vororts, die Beschuldigten um des lieben Friedens willen auszuliefern, von der Hand [38]. Basel vertrat die Meinung, es liege in den Pflichten einer jeden Regierung, sich derjenigen, die sich unter ihrem Schutz befinden, nach Möglichkeit anzunehmen [39]. Ueber ein solches Verhalten war man zwar geteilter Ansicht: Eine Minderheit im Staatsrat hätte es vorgezogen, dem Begehren der Gesandten Folge zu leisten. Ein Erlaß Preußens, der seinen Untertanen den Besuch der Universität Basel verbot, kümmerte die Behörden der Rheinstadt in keiner Weise. Das Begehren, diese Verordnung in Basel zu publizieren, lehnte die Regierung ab [40]. Eine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte wurde nicht erzielt.

Schließlich fand der Konflikt nach einer unerwarteten Wendung seine Lösung: Es wurde bekannt, daß Snell und Follen tatsächlich *belastet* und mit Republikanern des Auslandes weiterhin in Verbindung gestanden hatten, und daß insbesondere Follen von Basel aus an der Gründung eines Jünglingsbundes in Deutschland beteiligt war. Follen, dem der Boden unter den Füßen heiß wurde, verließ hierauf mit Hilfe von Basler Freunden das Land unter falschem Paß, um nach Amerika zu gehen. Ueber Snell aber wurde der Stadtbann verhängt [41]. Ueber den wichtigeren Fragen der Weltpolitik vergassen die Großmächte alsbald den Zwischenfall, wohl nicht zuletzt infolge der Haltung Englands, das die Politik der Heiligen Allianz wenig billigte [42]. Mit einem Male wurde nun offenbar, daß sich die Basler Regierung in der Integrität Follens und Snells eben doch getäuscht hatte und die Anschuldigungen der ausländischen Regierungen gegenüber den beiden Professoren wenigstens bis zu einem gewissen Grad berechtigt waren. Daß sich die Regierung wirklich nur getäuscht hatte und keine ge-

[37] Guggenbühl, II, S. 233.

[38] Kl. R. P. 1., 4, 11., 15., 25., 29. September; 9., 27. Oktober 1824.

[39] Ebenda 15. September 1824.

[40] E. A. 4., 14. Juni 1824; Kl. R. P. 3. Juli 1824.

[41] 3. November 1824; Snell-Follenscher Konflikt im Kl. R. P. 1823—1825; Sta. P. 1823—1825; Politisches R.: Geheime Akten.

[42] Vgl. Guggenbühl, II, S. 234.

heime Mitwisserschaft unter der Protektion steckte, die man den Verfolgten angedeihen ließ, ist absolut sicher. Niemals hätte Basels Restaurationsregierung, die sich nur langsam und erst gegen das Ende der zwanziger Jahre gewissen liberalen Strömungen gegenüber aufschloß, eine umstürzlerische Agitation in seinen Mauern geduldet. Die Behörden waren in gewissem Sinne zu gutgläubig, als daß sie hinter den Beteuerungen Follens und Snells ein Doppelspiel vermutet hätten. Basel würde zweifellos ganz anders gehandelt haben, wenn die auswärtigen Gesandten die gegenüber den Professoren erhobenen Vorwürfe durch beweiskräftige Unterlagen erhärtet hätten, worum die Rheinstadt ja auch mehrmals erfolglos bat. Aber solche Beweise wären wohl in einem sehr ungleichen Verhältnis zu den stark *aufgebauschten* Anschuldigungen der Diplomaten gestanden. Den Mächten der Heiligen Allianz war es eben in erster Linie darum zu tun, mit ihrer angemaßten Vormundschaftsrolle aufzutrumpfen. Metternich im besondern lag es daran, alles vorzukehren, damit nicht revolutionäre Ideen aus Frankreich und Italien über den Weg der Schweiz nach Mitteleuropa dringen konnten [43].

In einem Brief Usteris an Stapfer [44] lesen wir über die Angelegenheit folgendes: «Es hätte, glaube ich, die unziemende Zumuthung der Auslieferung ehrenvoll und mit Erfolg abgewandt werden können, wenn gleich anfangs der Vorort mit Basel gemeinsam angemessene Schritte gethan hätte. Leider aber trat der Vorort auf Seite der Minister und entkräftete damit Basels Einwendungen. In Basel selbst dann sind, wie überall, zwei Partheien, deren einer erwünscht kommt, was gegen die fremden Professoren geschieht; so kam es dann, daß bei wiederholten Zumuthungen Basels Widerstand immer schwächer wurde, und man eine nicht eben geschickte oder ehrenvolle Retirade machte, die jetzt so weit gediehen ist, daß der eine Verfolgte, Karl Follen nach Amerika abgegangen ist und der andere, Snell noch in Discussion liegt, aber wohl kaum retten, das will sagen, der Universität zu erhalten sein wird.»

Zweifellos hatte Usteri recht, wenn er die getrennte Partei-

---

[43] Vgl. dazu Bonjour «S. D.», S. 7 f.

[44] Zürich, 22. November 1824 (Luginbühl, Stapfers Briefw., II, S. 321); vgl. auch Guggenbühl, II, S. 233 ff.

nahme Basels und des Vororts für den unerfreulichen Ausgang der ganzen Affäre mitverantwortlich machte. Er überging jedoch, daß die Vorwürfe der ausländischen Regierungen wenigstens bis zu einem gewissen Grad berechtigt waren. Daß Usteri nicht um Follens andauernde Verbindung mit deutschen «Jakobinern» wußte, ist angesichts seiner eigenen Beziehungen zu deutschen «revolutionären» Kreisen kaum anzunehmen. Indessen darf nicht behauptet werden, Basel habe dem Auslieferungsbegehren nicht ehrenvoll und während einer Reihe von Monaten nicht mit Erfolg standgehalten. War nicht die geschickt vorbereitete und geglückte Flucht Follens, nachdem die ganze Situation Basels heikel geworden war, weit ehrenvoller, als dies eine Auslieferung an Preußen gewesen wäre?

Basels ganze Politik im Snell-Follenschen Konflikt entsprach vollständig derjenigen, die es schon an der Tagsatzung von 1823 befolgt hatte, als es sich gegen das «Preß- und Fremdenkonklusum» gewandt hatte. Wo lagen die Grundlagen dieser Politik? Nicht ein Sympathisieren mit revolutionären Ideen und mit Gedanken des Naturrechts war es, was Basels Haltung im Presse- und Professorenkonflikt des dritten Jahrzehnts bestimmte, sondern ein gewisser Aufklärungsidealismus, der Geist des Neuhumanismus, ein stiller Glaube an den Fortschritt, und an das organisch-*rechtmäßig* sich Entwickelnde. Die Restaurationsverfassungen hatten den einzelnen Ständen vermehrte Kompetenzen erteilt; also sollten die Kantone in größerem Maße selbst bestimmen, was ihnen recht und billig erschien. Gegenüber den Flüchtlingen aber hegten auch die Basler Gefühle des Mitleids und duldeten sie daher. Von den den Verfolgten zugeschriebenen phantastischen Umsturzplänen ließen sich die Bürger nicht begeistern.

Wenn man nach den *Faktoren* fragt, die Basels spezifische Haltung gegenüber dem Vorort und dem Ansinnen der Großmächte bedingt hatten, so muß man die Antwort im Zusammenwirken verschiedener Umstände suchen. Es war nicht der Wille oder der Einfluß z. B. etwa *eines* Mannes, der insinuierend wirkte, sondern ein Konglomerat von innern und äußern Entwicklungstendenzen, das Basel einen so festen und unabhängigen Willen zu eigen werden ließ.

Wichtig war einmal, daß während der Restaurationszeit in

Basel die meisten einflußreichen Stellen in den Händen von Männern lagen, welche ihre staatsmännische Schulung der neuen Zeit verdankten, in die moderner Geist eingedrungen war. Diese Persönlichkeiten hatten die Revolution mitgemacht; sie wußten um die damit verbundenen, tiefgreifenden Umwälzungen. Dennoch waren sie keine jugendlichen Hitzköpfe, sondern in langer politischer Erfahrung gereifte Männer. Mochten Personen wie Bürgermeister Wieland [45] in konservativen Kantonen als Jakobiner betrachtet worden sein, weil sie gewissen reaktionären Bestrebungen entgegengetreten waren — ihr Liberalismus war konservativ gestimmt, und Radikale waren sie nicht. Mit den humanen Ideen der Aufklärung verband sich bei ihnen die elegante Bildung des 18. Jahrhunderts.

Diese Haltung hinderte nicht, daß an die Schulen allmählich junge Kräfte an Stelle der verdrossenen alten Herren berufen wurden, daß Reformpläne für Schulen und Anstalten eine frische, tatenfrohe Förderung erfuhren, und daß eine rege geistige Tätigkeit sich entfalten konnte. Was speziell den Ausbau des Schulwesens betrifft, so kommt darin wohl die vorherrschende Meinung der damaligen Oberschicht zum Ausdruck, wonach die untern Volkskreise durch die Schule u. a. erst noch zur politischen Mündigkeit erzogen werden müßten [46].

Je größer der sichtbare Erfolg der Neuerungen in Basel war, desto stärker wuchs die Ueberzeugung von der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Auch die Zumutungen der ausländischen Diplomaten steigerten eher noch das Selbständigkeitsgefühl der Basler, als daß sie sich dadurch hätten einschüchtern lassen. Verglichen mit der überwachten Volksmeinung der Mediationsjahre ist es überhaupt auffallend, wie schnell in Basel eine gewisse Emanzipation Fuß gefaßt hat. Es war dies eine deutliche Reaktion auf die besonders strengen Verhältnisse, die während der napoleonischen Zeit daselbst geherrscht haben.

Zu alledem kam, daß das Schwärmen der Jugend für Schweizerfreiheit einen starken Aufschwung nahm.

Auf der Basis der bereits geschilderten speziellen Haltung der Rheinstadt wirkten alle diese ineinandergreifenden Faktoren ge-

[45] His, «Staatsmänner», S. 53 ff.

[46] Vgl. dazu Bonjour «V. h. J.», S. 34.

meinsam für die ganze Stellung Basels im dritten Jahrzehnt, hauptsächlich zur gedrückten Zeit des «Preß- und Fremdenkonklusums».

Kam diesem Konklusum auch vorwiegend der Charakter einer Regelung aus Vorsichtsgründen zu, so war es dennoch die einschneidendste und bezeichnendste Maßnahme in bezug auf die Presse während der Restaurationszeit und zugleich das sichtbarste Symptom der schweizerischen Abhängigkeit von den ausländischen Mächten. Für die Meinungs- und Preßfreiheit, ja, auch in der Praxis des Asylrechts bedeutete der Tagsatzungsbeschluß vom 14. Juli 1823 einen deutlichen Tiefpunkt.

Die ablehnende Stellungnahme Basels gegenüber dem «Preß- und Fremdenkonklusum» wurde fortgesetzt. An den Tagsatzungen nach 1823 hat sich Basel gegen abermalige *Verlängerungen* des Konklusums aufs deutlichste verwahrt [47], in der Ansicht, die Kontrolle über Druckerpresse und Fremde sollte wieder wie früher nur den Kantonsregierungen überlassen sein [48]. Nur um der formellen Wahrung der Einmütigkeit willen stimmten schließlich die Vertreter Basels jeweilen der Verlängerung des Konklusums zu, bis im Jahre 1829 die Tagsatzung endlich den Vertrag in Anbetracht der unterdessen auch in andern Kantonen stark gewordenen liberalen Strömungen — stärkern als sie Basel gekannt hatte — aufhob.

Indessen bedeutete die schließliche Aufhebung des «Preß- und Fremdenkonklusums» und die mit liberalem Eifer vorgenommene Bekämpfung der obrigkeitlichen Bevormundung durch Leute wie Usteri oder Kasimir Pfyffer nurmehr eine erste Etappe in der Erlangung der Preßfreiheit. In Hinsicht auf die eidgenössische und kantonale Politik dauerten die Ueberwachungen zunächst an. Unterhandlungen mit dem Ausland galten weiterhin als Staatsgeheimnis; Aktenstücke und all das, worüber die Tagsatzung Geheimhaltung beschlossen hatte, durften nicht veröffentlicht werden. Die Kantone hatten dauernd darüber zu wachen und die

[47] Rep. II, S. 572 f.

[48] Kl. R. P. 12., 29. Juli 1826, 7. Juli 1827, 4., 12., 18. Juni, 16., 26. Juli, 16. August 1828. — 7., 14. März, 3. Juni, 11., 15. Juli 1829; Gr. R. P. 14. Juni 1824. — 13. Juni 1825. — 12. Juni 1826. — 7., 8. August 1826. — 18. Juni 1827. — 16. Juni 1828. — 15. Juni 1829; Politisches R.: 7. August 1826; Sta. P. 12. Mai 1829.

Fehlbaren nach den Beschlüssen der Tagsatzung zu bestrafen. Die Wirkung aber war eine begrenzte. Vor allen Dingen war es Usteri, der sich darum wenig kümmerte und unentwegt seine Berichte an die «Allgemeine Zeitung» weitergab [49].

Die strenge Beaufsichtigung der Presse hatte nun allerdings nicht nur ihre negative Seite. Vielmehr trug sie schon in sich die Keime einer Veränderung des Zustandes, indem sie das Nachdenken über die Unterdrückung der Presse förderte. Eben die Besinnung auf die eigenen Zustände und Werte war es, die das Blickfeld öffnete und das Aufkeimen sogenannter liberaler Gedanken begünstigte.

Basel war zwar kein Publizistenzentrum wie etwa Aarau mit seiner «Aarauer Zeitung» sowie Zschokkes und Sauerländers «Schweizerboten», oder wie St. Gallen mit Müller-Friedbergs «Erzähler», oder wie Lausanne mit Miévilles «Gazette de Lausanne [50]». Wenn trotz seiner im allgemeinen fortschrittlichen Gesinnung Basel noch immer keine Zeitung besaß, so darf dies nicht etwa aus seiner spezifisch geistigen Haltung erklärt werden. Ein geistiges Kulturzentrum brauchte nicht notwendigerweise ein frühes, starkes Bedürfnis nach Tagespresse zu empfinden. Auch Genf hat z. B. erst relativ spät eine eigene Zeitung erhalten. Und daß Basel ein Kulturzentrum, besonders in Anbetracht der Professorenberufungen, war, durften wir bereits feststellen.

Festzuhalten aber ist auch, daß Basel für die ganze Eidgenossenschaft in der Bekämpfung der Pressebevormundung während der zwanziger Jahre Pionierarbeit von größter Bedeutung geleistet hat.

III. Der Kampf um vermehrte Publizität und um Bekanntmachung der Großratsverhandlungen sowie der Staatsfinanzen durch den Druck.

Vor 1831 hat es in Basel noch keine eigentlichen *Parteien* gegeben. Dies bedeutet aber nicht, daß in der Restaurationszeit nicht Gegensätze in der Auffassung vom Staat geherrscht hätten. Der alten konservativen Richtung stand vielmehr auch in Basel eine Gruppe jüngerer, meist aus alten Familien stammender

[49] Vgl. dazu Guggenbühl, II, S. 260 ff.

[50] Weber «Entwicklung», S. 44 ff.

Männer gegenüber, die den Bundesvertrag samt den bestehenden Kantonsverfassungen für einen Rückschritt gegenüber der Mediationsakte hielten und auf eine Neugestaltung der Eidgenossenschaft in der Zukunft hofften. Dem im Grunde konservativ fundierten Regierungskurs Basels wollten sie im speziellen eine maßvolle Opposition entgegensetzen. Sie wußten freilich um die Widerstände, die sich zunächst ihrem Ideal entgegenstellten, und dachten keinen Moment daran, den Weg revolutionärer und unrechtmäßiger Widersetzlichkeit zu beschreiten. Ihr Wirken vollzog sich daher zwar nicht im geheimen, aber im stillen. Rechtsgleichheit, Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung, Preßfreiheit, Religionsfreiheit, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit waren die Themen ihrer vorerst rein theoretischen Erörterungen. Das Haupt dieser «liberalen» Gruppe, die sich zur sogenannten «*Dienstagsgesellschaft* [51]» zusammentat, war der hervorragende Nationalökonom, Prof. Christoph *Bernoulli,* der auch die Zeitschrift der neuen Vereinigung, «Baslerische Mitteilungen zur Förderung des Gemeinwohls» herausgab. Neben Artikeln über wirtschaftliche und gemeinnützige Probleme befaßte sich das Blatt hauptsächlich mit Fragen, die die Staatsführung betrafen.

Die «Dienstagsgesellschaft» verkörperte einen spezifisch baslerischen Liberalismus, der seine Grundlagen nicht im Naturrecht oder in den Ideen der französischen Staatsumwälzung von 1789 hatte. Die Männer, die dazu gehörten, dachten evolutionär, indem sie auf der Basis des historisch Gewordenen aufzubauen versuchten. In der Bürgerschaft suchten sie das Gefühl einer sittlichen Verantwortung für das Gemeinwesen zu wecken. Rechts- und Bildungsfragen beschäftigen sie in erster Linie. In Kreisen der die doktrinären Revolutionstheorien und das angeborene Naturrecht vertretenden schweizerischen Liberalen galten indessen die Basler Liberalen, besonders ihr Anführer Bernoulli, als rückwärts und autoritär gerichtete «Tugendbündler». Die Hingerissenheit, mit der sich an andern Orten die revolutionäre Bewegung der Regeneration ankündigte [52], warf ihre Wellen nur in schwachem Maße nach Basel.

Schon im Jahre 1822 hatte Bernoulli mit einem Traktat

[51] Vgl. dazu P. Burckhardt, S. 154 ff.

[52] Vgl. dazu Bonjour «S. D.», S. 12 f.

«Ueber den nachteiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel» in Regierungskreisen Entrüstung erregt, weil er sich darin gegen den Zunftzwang und jede unnatürliche Beschränkung der Produktion gewandt hatte. Es stellte sich aber heraus, daß die Schrift die Zensur passiert hatte, so daß eine Interpellation im Großen Rat[53] ad acta gelegt wurde. Diese Interpellation hatte Bernoullis Broschüre «als gegen die Achtung, welche der Staatsbürger den Gesetzen und Verordnungen seiner Regierung schuldig ist, und bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Bürgerschaft, besonders aber den Handwerkern großes Mißfallen erregt», bezeichnet. Der Vorstoß im Großen Rat wurde wohl deshalb unter den Tisch gewischt, um die Zensurkommission nicht bloßzustellen.

Vom Bernoullischen Kreise war, angeregt auch durch ähnliche Vorstöße in Genf und der Waadt, der Kampf um eine größere Oeffentlichkeit in den Staatsgeschäften und für eine politische Presse im weitern Sinne ausgegangen. Beiden Postulaten war man höhern Orts abgeneigt. Von den Ratsverhandlungen war die Oeffentlichkeit völlig ausgeschlossen. Das Protokoll über die Geschäfte, das leider nicht die einzelnen Voten, sondern nur «Anzug» und Entscheid enthielt, wurde streng verwahrt. Ein magerer Ersatz für die fehlende Oeffentlichkeit der Verhandlungen war der «Ratszettel», ein von der Kanzlei ausgeführter Auszug aus den Ratsbeschlüssen, der gegen Bezahlung abgegeben wurde. Die strenge Geheimhaltung hatte ihre offensichtlichen Nachteile: Das Bedürfnis nach Kritik war da, aber die fehlende schriftliche Mitteilung förderte die mündliche Gerüchtemacherei und irreführende Klatscherei, gegen welche eine wirksame Kontrolle nicht zu errichten war. Wenn sich die Behörden gegen jede Oeffentlichkeit wehrten, dann nicht, weil Dinge zu verbergen oder zu verheimlichen gewesen wären (der Stand der Finanzen z. B. durfte sich sehen lassen!), sondern weil Staatsgeschäfte und Ratsverhandlungen nach der Meinung der Obern in eine beinahe sakrale Domäne gehörten.

Schon 1824 hatte Zivilgerichtspräsident Carl *Burckhardt* im Großen Rat den Antrag gestellt, die Gesetzesvorschläge und Ratschläge des Kleinen Rats sowie die Gutachten der betreffenden

[53] Gr. R. P. 7. August, 4. Dezember 1822.

Kommissionen den Räten im *Druck* vorzulegen, da das bloße Vorlesen der Geschäfte zu viel Zeit in Anspruch nehme und kein genügendes Mittel darstelle, «die Mitglieder mit den in Behandlung liegenden Gegenständen genau bekannt zu machen [54]». Der Vorstoß Burckhardts aber wurde abgelehnt, da dadurch nicht zu vermeiden wäre, «daß solche projektierte Gesetze öffentliche Publizität erhielten. Es dürften also leicht bei vielen Unkundigen Mißverständnisse entstehen». Ferner sei nicht alles «öffentlicher Beurteilung zu unterlegen», ehe die gesetzgebende Behörde davon Kenntnis erhalten habe [55].

Durch solche Entscheide aber ließ sich das Streben nach größerer Oeffentlichkeit nicht zurückhalten. Wichtig, ja bahnbrechend wurden die Vorstöße Christoph Bernoullis in seinen «Baslerischen Mitteilungen». Diese seit 1826 alle vierzehn Tage erscheinende Zeitschrift brachte Mitteilungen aus verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens. «Eigentlich politische Gegenstände» sollten darin nicht enthalten sein, weshalb die Behörden der Herausgabe des Blattes anfänglich keine Schwierigkeiten in den Weg stellten. Dem angegebenen Grundsatz aber wurde von seinem Herausgeber je länger desto weniger nachgelebt. Man darf daher dieses Blatt wohl an den Anfang der politischen periodischen Presse in Basel stellen.

Im Oktober 1826 eröffnete im Kleinen Rat der Staatsschreiber als politischer Zensor, die «Baslerischen Mitteilungen» hätten ihm einen Aufsatz zur Begutachtung vorgelegt, «welcher die Tendenz zeigt, die *Verhandlungen der obersten Behörde* in allen ihren Abstufungen und unser *Finanzwesen* durch vollständige Rechnungs-Abschriften dem Publikum in diesem Privatblatt *bekannt* zu machen. So erscheint in demselben der wesentliche Inhalt unserer Uebereinkunft mit Solothurn in betreff der Correction des Hauensteins, — die Standesrechnung von 1825, nebst dem Ergebnis des Status — die Universitätsrechnung und Status von 1824 [56]».

Staatsschreiber Braun befand sich in einer verzwickten Lage. Denn einerseits verbot die Zensurordnung den Druck dieser

[54] Gr. R. P. 14. Juni 1824.

[55] Ebenda 7. Februar, 4. Oktober 1824.

[56] Kl. R. P. 11. Oktober 1826.

Gegenstände nicht, andererseits aber war es ja Staatsgrundsatz, alle Publizität über den innern Haushalt zu vermeiden. Um sich nun nicht den Vorwürfen auszusetzen, eigenmächtig gegen das Zensurgesetz vorzugehen und um andrerseits in seiner Stellung als politischer Zensor zu der Regierung nicht gegen das Gewohnheitsrecht zu handeln, unterbreitete der Staatsschreiber die ganze Angelegenheit dem Kleinen Rat[57], der den Staatsrat daraufhin konsultierte, in der richtigen Erkenntnis, daß es sich dabei um eine prinzipielle Frage von größter Bedeutung handle.

Der Staatsrat trug nach eingehender Beratung an, die Publikation der Ratsverhandlungen abzulehnen, da eine solche «dem Sinne bestehender Gesetze zuwider wäre, indem das Großrats-Reglement bestimmt festsetzt, daß diese Verhandlungen bei geschlossenen Türen geschehen sollen». Ferner würde es «zu unangenehmen Erörterungen führen, wenn die verschiedenen Meinungen und Ansichten dem Publikum mitgeteilt würden», da sie oft «in einem andern Sinne wiedergegeben werden dürften, als sie eigentlich verstanden werden sollten. Was dann besonders das Rechnungswesen anbelangt, so ist zwar unsere Staats-Oekonomie kein Geheimnis, allein den ganzen Detail davon, alle Rubriken der Einnahmen und Ausgaben nebst dem Status öffentlich bekannt machen zu lassen, scheint uns aus verschiedenen Rücksichten unklug und zu nachteiligen Folgen geeignet. Nicht nur das Staatsvermögen, sondern selbst das Privatvermögen der Angehörigen kann aus solchen Rechnungen mit mehr oder weniger Zuverlässigkeit herausgehoben, Vergleichungen über den Handel und Verkehr angestellt werden[58]». Nach diesem Gutachten des Staatsrates verfuhr schließlich der Kleine Rat am 11. November 1826.

Begreiflich, daß sich das liberale Lager mit diesem Entscheid nicht zufrieden gab. Der Kampf ging daher weiter. Gleich im Dezember 1826 verlangte Gerichtspräsident Carl Burckhardt eine Revision des Entscheids vom 11. November, da die Zensurordnung das Verbot des Drucks auf dasjenige beschränke, was «der Religion, der Ehre und Gerechtsame des Standes und der

[57] Kl. R. P. 11. Oktober 1826; P. R. 1826.

[58] Sta. P. 24. Oktober, 7. November 1826; Kl. R. P. 11. November 1826; B. Z. B. 11. November 1826; P. R. 11. Oktober, 7., 11. November 1826.

Eidgenossenschaft, der Ehrbarkeit und den guten Sitten oder der den auswärtigen Mächten schuldigen Ehrfurcht oder persönlichen Schmähungen zuwider sei[59]». Burckhardts Antrag wurde wieder dem Staatsrat überwiesen, der sich in dieser Frage nunmehr in zwei Lager spaltete. Der eine, konservative Teil, befürwortete nach wie vor ein Festhalten am Kleinratsbeschluß vom 11. November 1826; andere, mehr fortschrittliche Stimmen schlugen vor, es sollte der Kanzleivorsteher nach jeder Sitzung des Großen Rats dem Publikum durch den Druck von den verhandelten Gegenständen Kenntnis geben, «in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse, wo im Allgemeinen mehr Interesse an Allem, was in der Nähe und fern vorgeht, genommen wird, wo in vielen Staaten die Verhandlungen der gesetzgebenden Behörden mit allen Details bekannt gemacht werden, und wo die Verhandlungen des Großen Rats eigentlich kein Staatsgeheimnis sind[60]».

Da sich der Staatsrat weder für das eine noch für das andere eindeutig entschied, konnte der Kleine Rat auch nicht handeln, weshalb er nochmals den Staatsrat um ein Gutachten bat[61].

Das zweite Gutachten brachte keine weitere Klärung, herrschten doch diesmal drei verschiedene Auffassungen vor. Die eine wollte es beim Bisherigen belassen. Eine andere riet, das Protokoll des Großen Rats, so wie es geführt werde, zu publizieren. Eine dritte endlich hielt dafür, die Veröffentlichung der Verhandlungen Privaten freizugeben, unter Aufstellung allerdings einer neuen Zensurordnung[62].

Wieder vermochte der Kleine Rat sich nicht zu entschließen. Ein drittes Gutachten des Staatsrates wurde notwendig. Die Mehrheit hielt wieder am Bestehenden fest; die Minderheit trat weiterhin für die Bekanntmachung der Ratsgeschäfte unter einem neuen Zensurgesetz ein[63].

Ein viertes, ein fünftes Gutachten wurde nötig!

---

[59] Gr. R. P. 4. Dezember 1826.

[60] P. R. 24. Dezember 1827; Kl. R. P. 22. Dezember 1827.

[61] Kl. R. P. 22. Dezember 1827.

[62] P. R. 30. Januar 1828; Kl. R. P. 9. Februar 1828; Sta. P. 29. Januar 1828.

[63] P. R. 30. September 1828; Kl. R. P. 1. Oktober 1828.

Das vierte bemerkte eingangs, eine Bekanntmachung der Großratsverhandlungen könne nicht ohne Zustimmung des Großen Rates erfolgen. Die Anhänger der Publizität spalteten sich nun in zwei Gruppen, wobei einige Mitglieder des Staatsrates einen Vertreter des Großen Rates wollten bezeichnet wissen, der über die Verhandlungen zu berichten autorisiert wäre; andere Mitglieder aber befürworteten eine Erweiterung der Zensurordnung, wobei es dann gestattet wäre, über die Ratssitzungen zu berichten, jedoch ohne Namensnennung der Votanten und ohne Angabe der Staatsrechnung und der Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen [64].

Schließlich sprach sich der Kleine Rat am 19. November 1828 dafür aus, daß eine *Bekanntmachung* der Großratsverhandlungen unter gewissen Beschränkungen *zuzulassen* sei [65].

Das fünfte Gutachten des Staatsrates hatte sich eben über *diese Beschränkungen* auszusprechen, und einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Dieser sollte demnach die Bekanntmachung der Verhandlungen prinzipiell gestatten, unter dem Vorbehalt, den Staat durch unvorsichtige Aeußerungen in den Publikationen nicht zu kompromittieren. Im speziellen sollte niemandem gestattet werden, die Verhandlungen des Großen Rates bekanntzumachen, als den Mitgliedern dieser Behörde selbst. Zweitens sollten auch diese Mitteilungen der bestehenden Zensur untergeordnet werden. Drittens sollte von Verträgen mit auswärtigen Staaten oder andern Kantonen, ehe sie förmlich abgeschlossen sind, oder von Instruktionen auf die Tagsatzung sowie von andern diplomatischen Sendungen nichts bekanntgemacht werden. Und schließlich sollten, wenn auch das *Ergebnis* der Rechnungen über den Staatshaushalt bekanntgemacht werden durfte, der Vermögensstand nicht im öffentlichen Druck erscheinen [66].

Diese Kautelen kamen einem Zusatz zur Zensurordnung von 1761 gleich. Am 8. April 1829 nahm der Große Rat den vom Staatsrat ausgearbeiteten Ratschlag nach geringen Abänderungen als «*Reglementarische Verfügung*», nicht als Gesetz, an [67], und

[64] P. R. 3. November 1828; Kl. R. P. 8. November 1828.

[65] Kl. R. P. 19. November 1828.

[66] P. R. 2. Februar 1829; Gr. R. P. 2. Februar 1829.

[67] Gr. R. P. 8. April 1829; P. R. 8. April 1829.

befahl dessen offizielle Bekanntmachung durch das Kantonsblatt [68].

Diese «Reglementarische Verfügung» war ein Kompromiß, mit dem aber die Basler Liberalen, der Kreis um Christoph Bernoulli, zufrieden sein durften. Wenn auch unter Vorbehalten und Zensurvorschriften, so war doch die Oeffentlichkeit der Staatsgeschäfte erreicht, zwar nicht in jenem absoluten Sinne, den die Liberalen angestrebt hatten, aber doch so, daß das konservative Lager, das dem alten, autoritären Regierungsstil huldigte, eine deutliche Niederlage erlitten hatte.

Man muß die Erlaubnis zum Druck der Großratsverhandlungen aus der *Zeit* heraus zu verstehen suchen, um dann zu erkennen, daß dadurch ein prinzipieller Bruch mit der Tradition erfolgt war. Heute neigen wir leicht dazu, eine Forderung wie diejenige der damaligen Basler Liberalen nach öffentlicher Bekanntmachung der Ratsverhandlungen, als bescheiden anzusprechen. In einer Aera aber, da noch alle Staatsgeschäfte streng behütetes Geheimnis waren, kam diesem Sieg der Vorkämpfer um vermehrte Publizität geradezu revolutionärer Charakter zu, insbesondere nach der Einengung, die Basel während der Mediationsjahre und der ersten Hälfte der Restaurationszeit wie kaum ein anderer Stand auf allen Gebieten gekannt hatte. Freilich handelte es sich nur darum, die Großratsverhandlungen abzudrukken, sie also ohne Kommentar, ohne «Räsonnieren» wiederzugeben; aber dies bedeutete doch schon sehr viel. Andere Orte, z. B. Zürich, St. Gallen oder Aarau waren Basel in der ganzen Frage der Publizität zwar weit voraus; aber ein Anfang, auf den weiter aufgebaut werden konnte, war nun auch in Basel geschaffen. Und daß es nicht bei dieser ersten Errungenschaft blieb, zeigten die folgenden, die Schlußjahre der Restaurationsepoche zur Genüge. Die Basler Liberalen konnten von hier aus weiter vorstoßen; ihr Sprachrohr, in dem sie auch die Kritik mehr und mehr hervortreten ließen, wurden in stets vermehrtem Maße die «Baslerischen Mitteilungen». Daß das Blatt in Regierungskreisen nicht gern gesehen war, besonders als es das Problem einer Verfassungsrevision anschnitt, die namentlich von der Landschaft herbeigesehnt wurde, verwundert weiter nicht.

[68] Kantonsblatt 17. April 1829.

Mit den verschiedenen, teils bereits erreichten, teils sich erst noch aufdrängenden Neuerungen veränderte sich auch das Gesicht der Zensur, die wohl noch immer bestand, ja durch den Entscheid vom 8. April 1829 sogar zusätzliche Richtlinien erhielt, aber in der Praxis von ihrer Strenge doch deutlich abließ.

Der Kampf um vermehrte Oeffentlichkeit in Basel darf daher als deutliches Beipiel dafür angesehen werden, in welchem Maße die Restaurationsjahre eine Zeit des Erwachens und des Aufbruchs bedeuten, wie neben dem Alten das Neue sich regte und aus ihm emporwuchs, und wie der ganze Zeitgehalt der Epoche als eine «Spannung zwischen den Mächten des Beharrens und den Mächten der Bewegung» darin versinnbildlicht liegt [69].

IV. Die erste Bewilligung zur Herausgabe einer politischen Zeitung in Basel.

Mit der Erlaubnis zum Druck der Großratsverhandlungen war der Stein ins Rollen gekommen. Die Befürworter freisinniger Ideen wußten, daß sie nicht mehr auf unfruchtbarem Boden zu arbeiten hatten, und, was wichtig war: sie hatten Anhänger in den Räten, in den Kommissionen, auf der Universität, in der intellektuellen Oberschicht der Stadt. Der emporstrebende Liberalismus war nicht nur eine Angelegenheit der Jungen, die dem Neuigkeitsreiz besonders unterworfen sein mochten, sondern ebensosehr Ueberzeugung von Männern, die seit langem höchste Aemter bekleideten.

Mit dem Willen zur Verfassungsrevision auf vermehrter liberaler Grundlage (vermehrt im Verhältnis zur Verfassung von 1815), und im speziellen mit der Einführung der Preßfreiheit und Aufhebung der Zensur (worüber noch die Rede sein wird) verband sich auch der Wunsch nach der Gründung einer eigenen *politischen Zeitung* in Basel. Anregend wirkte dabei die außerkantonale Presse, die es sich des öftern nicht nehmen ließ, die rückständigen Zustände Basels mit Ironie zu geißeln (wie dies etwa die «Appenzeller Zeitung» tat) [70], ohne daß die Rheinstadt die Möglichkeit gehabt hätte, mit gleicher Münze zurückzuzahlen.

[69] Vgl. Bonjour «G. S.» S. 81 f.

[70] Kl. R. P. 25. Mai 11. Juni 1831.

Wir dürfen diese Entwicklung, obwohl sie teilweise in die Regenerationsjahre fällt, hier aus dem Grunde nicht unberücksichtigt lassen, weil ihre Anfänge noch in der Restaurationszeit liegen.

Die «Baslerischen Mitteilungen zur Förderung des Gemeinwohls» können wohl faktisch als schwachen Beginn einer politischen periodischen Presse in Basel bezeichnet werden. Dem Grundsatze nach waren sie es nicht, sollten doch abmachungsgemäß «eigentlich politische Gegenstände» darin nicht enthalten sein [71]. Immerhin stempeln die Anregungen zu einer Verfassungsrevision und die Kritik, welche das Blatt mehr und mehr übte, dieses in gewissem Sinne zu einem gemäßigten liberalen Kampforgan.

Zu Ende des Jahres 1830 erst wurde der entscheidende Versuch zur Gründung einer politischen periodischen Zeitung in Basel unternommen. Buchhändler Neukirch richtete am 29. Dezember an den Kleinen Rat das formelle Gesuch, ihm die Herausgabe eines solchen Blattes zu gestatten, denn noch immer war ein solches Vorhaben einer staatlichen Konzession unterworfen. Neukirchs Bittschreiben [72] machte zunächst geltend, es sei unbegreiflich, daß die größte aller Schweizerstädte noch keine politische Zeitung besitze, was indessen vornehmlich durch zwei Hindernisse bedingt sei: die Zensur und die hohe Stempelabgabe. «Das erste dieser Hindernisse» — schrieb der Gesuchsteller — «kann zwar dermalen kaum mehr als ein solches angesehen werden; denn, ist die Zensur auch noch nicht aufgehoben, so erweist sie sich doch bereits als freisinnig, daß von dieser Seite ohne Zweifel wenig Schwierigkeiten zu befürchten sind, wenn durch die Namen der Herausgeber, und den dargelegten Plan der Zeitung jede Besorgnis von einem Mißbrauch der Presse entfernt wird». Was aber die Stempelgebühr betreffe, so würde eine Basler Zeitung die Konkurrenz mit andern Blättern nicht ertragen, wenn sie die bisherigen übersetzten Abgaben weiter zu entrichten hätte. Bis zur Inkraftsetzung eines neuen, bereits beschlossenen Stempelgesetzes sollte man daher die Stempelgebühr auf 10% des Verkaufs- oder Abonnementspreises ansetzen, wogegen die Zeitung obrigkeitliche

[71] Vischer Njbl. 1906, S. 48.

[72] Zeitungen, 28. Dezember 1830; Kl. R. P. 29. Dezember 1830.

Inserate unentgeltlich aufnehmen würde. Neukirch übernahm damit die Taktik, mit der während der Mediationszeit schon der Herausgeber des Avis-Blattes, Raillard, Erfolg gehabt hatte, als ihm das Privilegium zur Herausgabe seines Blattes an die Bedingung geknüpft wurde, obrigkeitliche Inserate gratis abzudrucken.

Neukirch hatte nicht weniger Erfolg: In Anbetracht der «Zweckmäßigkeit einer solchen Zeitung und überzeugt, daß bei der gewöhnlichen Stempeltaxe sich eine solche nicht würde halten können, und daß daher der Staat bei Verweigerung des Gesuches eher verlieren würde», wurden Gesuch und Vorschlag des Petenten gutgeheißen [73].

Basel hatte somit seine erste politische Zeitung erhalten. Neukirch nannte das Blatt «*Basler Zeitung*». Am 13. Januar 1831 erschien sie zum ersten Mal.

Die Herabsetzung des Stempels für die «Basler Zeitung» auf 10% des Verkaufspreises hatte zur Folge, daß in Anbetracht des Präzedenzfalles, der dadurch geschaffen war, andern kantonalen oder schweizerischen Blättern dieselbe Vergünstigung zugestanden werden mußte, obwohl diese keine obrigkeitlichen Anzeigen aufzunehmen hatten [74]. Diese bedeutende Erleichterung im Zeitungsgewerbe bewirkte aber auch, daß von nun an Basel reichlich mit Journalen aus nah und fern beliefert wurde. Zu Beginn des Jahres 1832 erfolgte für in Basel gedruckte Schriften, deren Umfang einen Bogen nicht überschritt, sogar eine weitere Herabsetzung des Stempels auf 2% [75].

Die «Basler Zeitung» war zunächst das typische Sprachrohr der Basler Liberalen, d. h. sie vertrat einen sehr gemäßigten Freisinn. Neukirch hatte sich in seinem Blatt heftig für eine richtig verstandene Preßfreiheit eingesetzt sowie für eine gänzliche Stempelbefreiung [76]. Nach und nach aber schlug die Zeitung eine

---

[73] Gutachten der «Haushaltung»; Kl. R. P. 5. Januar 1831; Zeitungen 7. Januar 1831.

[74] So erhielten die «Baslerischen Mitteilungen» und die im Sommer 1831 gegründeten «Oekonomische-technische und Handels-Neuigkeiten zur Förderung des Gemeinwohls» ebenfalls eine Reduktion des Stempels auf 10% zugebilligt; Kl. R. P. 8., 18., 22. Juni 1831.

[75] Kl. R. P. 11. Februar 1831.

[76] «Basler Zeitung» Nr. 26; 12. März 1831.

deutlich konservative Richtung ein [77]. Diese Haltung war in erster Linie durch Ratsherrn Andreas *Heusler* bedingt, der in seinen Artikeln mit Vehemenz gegen den schweizerischen revolutionären Radikalismus anlief und so der «Basler Zeitung» die Feindschaft der extremen Liberalen eintrug. Schon im Herbst 1834 hatte sich das Blatt über eine abnehmende Abonnentenzahl zu beklagen und bot deshalb um eine Reduktion der Stempelgebühr, da sonst das Eingehen der Zeitung, die doch die «Grundsätze der Erhaltung gegen den Umsturz vertrete», zu befürchten sei [78].

Trotz diesem Schicksal der «Basler Zeitung» ist doch festzuhalten, daß mit der prinzipiellen Erlaubnis zur Herausgabe einer politischen Zeitung in Basel ein weiterer, *wesentlicher Fortschritt* in der Loslösung von der obrigkeitlichen autoritären Bevormundung der Presse erzielt worden war. Dieser Schritt vollzog sich mitten in der Diskussion um eine Verfassungsrevision und um die Einführung der Preßfreiheit bzw. eines Preßgesetzes. Mit der Bewilligung zur Herausgabe einer politischen Zeitung in Basel war wieder eines der freisinnigen Begehren erfüllt. Die Errungenschaft war groß, wenn man sich vergegenwärtigt, mit welcher Beharrlichkeit und Hartnäckigkeit die Behörden seit beinahe dreißig Jahren den Druck einer solchen Zeitung verhinderten.

V. Die Einführung der Preßfreiheit.

Die alljährlich in allen Kantonen wiederkehrenden Beratungen über das «Preß- und Fremdenkonklusum» von 1823 hatten *eine* gute Seite: sie rückten die Frage der Preßfreiheit immer mehr ins Zentrum der Diskussion. In einer freien Presse sahen die Liberalen das Werkzeug, die geplanten Reformen zu verwirklichen und den Staat selbständig und kräftig werden zu lassen. Am Stand seiner Preßfreiheit zeige sich, wieviel ein Land wert sei. Zusammen mit dem Umsichgreifen liberaler Ideen wuchs auch von Jahr zu Jahr die Opposition gegen das Konklusum von 1823.

Parallel damit verlief die Affäre der Veröffentlichung von Tagsatzungsverhandlungen und *geheimen Aktenstücken* in ausländischen Blättern; ein Sorgentraktandum der jeweiligen Tag-

[77] His «Heusler», S. 276 ff.

[78] Kl. R. P. 3., 24. September 1834.

satzungen und speziell des Zürcher Staatsrates, wo Paul *Usteri*, der Meister in der Umgehung der Zensur, selbst saß. Im Jahre 1828 ereignete sich die groteske Tatsache, daß, um dem Uebel zu begegnen, der Staatsrat des Vororts Zürich gegen eines seiner Mitglieder ein Gesetz aufstellte. Es sollten Bestimmungen getroffen werden, welche die Bekanntmachung von Aktenstücken, Gesandtschaftsäußerungen, sowie von Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder der Kantone mit dem Ausland untersagten, bevor diese völlig abgeschlossen waren. Statt einer liberalerseits angestrebten Aufhebung des «Preß- und Fremdenkonklusums» sollte dieses noch erweitert werden [79]. Usteri als Hauptbezichtigter hielt am 19. Juni 1828 vor dem Großen Rat eine glanzvolle Rede, in der er die gesamte Geheimniskrämerei und Unfreiheit einer vernichtenden Kritik unterzog. Die Rede wurde als Flugschrift [80] in der ganzen Schweiz verbreitet und machte gewaltigen Eindruck. Die «Appenzeller Zeitung» schlug sogar vor, die Rede von allen Kanzeln verlesen zu lassen. «Zum Wesen des Freistaates» — erklärte Usteri — «gehört die Oeffentlichkeit, und in stellvertretenden Verfassungen ist der Bürger berechtigt, was seine Stellvertreter tun und verhandeln, zu kennen. Was diese Stellvertreter der Nation, was die Behörden im republikanischen Staate verwalten und verhandeln, das ist nicht ihr Eigentum, es ist Eigentum der Gesamtheit, der sie darüber Rechenschaft schuldig sind. Das Wesen des Freistaates erheischt die Teilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten; durch diese Teilnahme allein nur mögen Kraft und Wohlstand, mögen Ehre und Anschen der Republik erzielt und erhalten werden; ohne die Teilnahme der Bürger, und wo diesen des Vaterlandes Angelegenheiten und Verhältnisse gleichgültig sind, geht dies zu Grund. Wie könnte aber jene Teilnahme beim Geheimnis je über alle wichtigen Angelegenheiten des Staates möglich sein, wie wäre sie denkbar ohne Oeffentlichkeit?»

Usteris Worte wirkten wie ein Signal; sie brachten eine entscheidende Wirkung.

Wenige Tage darauf trat Kasimir *Pfyffer* mit einer ähnlichen

---

[79] Vgl. Oechsli, II, 728 f.

[80] «Rede über den Entwurf eines Tagsatzungsbeschlusses wegen Mißbrauch der Publicität in innern Angelegenheiten», Zürich 1828; vgl. dazu Guggenbühl, II, S. 261 ff.

Rede [81], in der er dieselben Forderungen stellte, vor den Luzerner Großen Rat. «Nur durch ungehemmte und allseitige Verständigung über die öffentlichen Angelegenheiten», so führte Pfyffer aus, «kann eine klare und gemeinsame Ansicht darüber im Vaterlande aufkommen, und eine rege Teilnahme an vaterländischen Dingen nur durch freies, öffentliches Urteil über alle Vorgänge im Staate kann dem Gewaltsmißbrauche in jeder Sphäre vorgebeugt und ein wahrer Rechtszustand begründet werden. Die Freiheit des Worts und der Schrift ist eine unmittelbare Folge der Freiheit des menschlichen Geistes. Welcher Staat, der die Preßfreiheit besitzt, hat zugunsten der Schweiz diese Freiheit aufgehoben und eine Zensur eingeführt?»

Zwar wurde das Konklusum von 1823 im Jahre 1828 nochmals bestätigt; aber aus dem morschen Bau der Presseüberwachung war doch schon mancher Stein herausgebrochen, so daß das Gebäude, das genügender Stützen entbehrte, schließlich rasch in sich zusammenbrach: Die Waadt hob am 1. Juli 1828 die außerordentlichen Pressevollmachten ihrer Regierung auf. Zürich nahm am 15. Juni 1829 ein Preßgesetz an, das die Zensur als aufgehoben erklärte. Am 1. Juli erließ Luzern ein ähnliches Gesetz. Die Landsgemeinde von Glarus hatte am 19. Mai alle Maßregeln gegen die Schreib-, Rede- und Preßfreiheit beseitigt. Aargau folgte am 7. Dezember 1829. Bereits bahnten sich gewaltige Umwälzungen im Kanton Bern an mit den Forderungen nach politischer Rechtsgleichheit, nach angemessener Vertretung der Landbevölkerung im Großen Rat, nach Preß-, Vereins- und Petitionsfreiheit [82]. Allenthalben erhoben sich Freiheitsbäume.

Und *Basel?* Dieses befand sich zur Zeit der Aufhebung des «Preß- und Fremdenkonklusums» erst auf dem Weg zur Erreichung des Ziels. Eines aber war sicher: Eine allfällige Verfassungsrevision mußte das Statut der Presse, wie es auch immer ausfallen mochte, verankern. Und daß dieses in ähnlichem Sinne wie bei den andern Kantonen gehalten sein werde, durfte man annehmen, nachdem es in Basel seit Jahren nicht an Leuten gefehlt hatte, die, vom liberalen Ideal erfüllt, für vermehrte Publizität und Preßfreiheit tatkräftig eingestanden waren.

---

[81] «Ueber Preßfreyheit und Publizität.»

[82] Vgl. Bonjour «V. h. J.», S. 25 f.

Schon lange vor der Pariser Julirevolution, im Februar 1829, hatte der ehemalige Helvetiker *Samuel Ryhiner* im Großen Rat beantragt, die Möglichkeiten einer Verfassungsrevision zu prüfen. Er war dabei unterstützt von den «Tugendbündlern» der «Dienstagsgesellschaft», speziell durch deren Blatt, die «Baslerischen Mitteilungen». Bis zum Herbst 1830 geschah aber nichts. Bürgermeister Wieland, der im Alter wieder etwas konservativ wurde, war einer Verfassungsrevision abgeneigt. Indessen war eine solche, besonders angesichts der Begehren und der sich ankündenden Unruhen der Landbevölkerung, nicht mehr zu umgehen.

Am 16. Oktober 1830 hatte Ratsherr Minder, wohl auch angeregt durch die Vorgänge der Pariser Julirevolution, im Kleinen Rat den Anzug eingebracht, die Freiheit der Presse einzuführen und durch ein Gesetz festzulegen [83]. Dieser Vorschlag wurde zur nähern Beratung dem Staatsrat überwiesen, der in seinem Gutachten zum Schlusse kam, daß es «dem Zeitgeist und den allgemein angenommenen Grundsätzen der Preßfreiheit (gemäß) auch bei uns einigermaßen zum Bedürfnis werde, die Zensur aufzuheben», obwohl die Basler Zensurbestimmungen und deren Ausführung «eigentlich wenig drückend» (!) gewesen seien.

Es unterlag von Anfang an keinem Zweifel, daß die neue Preßfreiheit kein Freibrief zu schrankenlosen Aeußerungen sein konnte, sondern daß auch sie in gewisse Bahnen gelenkt werden mußte, die sie genau begrenzten. Damit war dem Mißbrauch, der anarchistische Entwicklungen bergen konnte, ein Riegel vorgeschoben. (Es wird darüber im nächsten Kapital noch näher zu sprechen sein.)

Der Staatsrat empfahl denn auch in seinem Gutachten vom 23. November 1830 die Schaffung eines zweckmäßigen *Preßgesetzes* [84].

Die Beratschlagung eines solchen wurde dem Zensurkollegium anvertraut [85], in dem sich die Professoren *Sartorius* und Hagenbach alsdann besondere Verdienste bei der Lösung der Pressefragen erwarben.

Prof. C. F. Sartorius ging gleich daran, eine Schrift [86] zu ver-

[83] Kl. R. P. 29. September 1830; Kl. R. P. 16. Oktober 1830.

[84] Sta. P. 23. November 1830.

[85] Kl. R. P. 27. November 1830.

[86] «Vorfrage über die Emanzipation der Druckerpresse in Basel», 1830.

öffentlichen, die es verdient, besonders erwähnt zu werden, ja, die man wohl an die Seite der flammenden Aufrufe Usteris und Pfyffers stellen darf. Die von überzeugtem Aufklärungsgeist durchdrungenen Worte Sartorius' versuchten die Frage zu lösen, ob bei der Aufstellung eines Preßgesetzes das Gesetz überhaupt der Freiheit zum Schutze zu dienen habe, oder ob die Freiheit dem Gesetz unterworfen werden solle, wobei er die Freiheit, auf der alles sich aufzubauen habe, als Grundbegriff postulierte.

«Noch stehen viele Gesetzgeber in dem traurigen Wahne» — schrieb Sartorius unter anderem — «daß das eine und andere von ihrem Belieben und von ihrer Willkür abhänge. Hier zeigt sich sogleich der Unterschied zwischen älterer und neuerer Gesetzgebung. Jene stellte das Zensurgesetz auf; diese gab die Preßfreiheit. Zu günstig der ältern Gesetzgebung ist die Erklärung: wie in allen Zweigen der Gesetzgebung, hätten sonst die Regierungen geglaubt, auch in diesen väterlich von ihren Kindern alles Uebel abwenden zu müssen. Die Geschichte lehrt, daß diese Erklärung des Ursprungs oder diese Herleitung des Preßzwanges und der Zensur ganz falsch ist. — Jetzt kann und darf kein Gesetzgeber mehr die Menschen, die im Volke leben, als Kinder ansehen und sich ihnen als Vater gegenüberstellen. Es wäre niemand eingefallen, meint man, sich über das alte Zensursystem zu beschweren, welches ja nur zum Besten aller und zum innern und äußern Frieden gedient habe, wenn nicht durch den Umschwung der Zeiten diese einfache Ansicht verdrängt worden wäre. Es ist dahin gekommen, daß man für die Beibehaltung der Zwingherrlichkeit oder Gewaltsherrschaft des Zunftwesens im Geisterreiche nichts mehr anzuführen weiß, als: es sei gar bedenklich und gefährlich, den Geist mit seiner Tätigkeit loszulassen. Der Geist sei gar zu stark und gewaltig, und wirke besonders mit seinen fliegenden Artilleriesalven, — mit der Druckerpresse — so schnell und weit, daß oft hintennach gar nicht mehr gutzumachen sei, was er geschadet. Weisheitsvoll hat es der Himmel gefügt, daß bei allen Kräften in dem Maße, wie ihr Adel und ihre Macht zunimmt, auch ihr Gebrauch und Mißbrauch an Stärke und Wirkungsgröße wächst; bis ins Unendliche reicht die Hoheit und Gewalt des menschlichen Geistes — aber das Für nimmt mit dem Gegen, das Heilsame mit dem Giftigen in ihm, in gleichem Grade und Maße

zu. Es kann und darf gar keine Gesetzgebung über den freien Geistesgebrauch und das ursprüngliche Mitteilungsrecht seiner Aeußerungen zwischen Mensch und Mensch und zwischen Bürger und Bürger geben. Die Zensur muß also ohne weiteres aufgehoben werden, als eine ganz unnatürliche und rechtswidrige Meisterschaft, welche einzelne Geister oder geistige, oft auch geistlose Körperschaften bisher bloß auf Befehl geistlicher oder weltlicher Obrigkeit über den menschlichen Geist, seine Mitteilung und Entwicklung usurpiert haben. Es mag daher wohl politisch sein, eine leider auch in Freistaaten einmal eingeführte Zensur nicht aufheben zu wollen, bis man einen Entwurf für die durch den Druck verübten Vergehen erhalten hat; aber gerecht ist es nicht. Denn der Zustand ungesetzlicher Freiheit ist noch natürlicher und gerechter, als der eines freiheittötenden Gesetzes. Viel ist indessen gewonnen, daß die Staatsgewalt unserer Republik zur Ueberzeugung gelangt ist, daß man sich auf dem Gebiete der Fragen über den Gebrauch der Presse bloß auf eine Staatsgesetzgebung gegen Mißbrauch und Vergehen beschränken müsse, und wohltun wird sie, die Lösung der Aufgabe auf dem Wege geistiger Verhandlungen zu suchen. Die Aufgabe selbst aber ist von der Art, daß hier in Anspruch genommene Wissenschaft und Geschichte unstreitig sich Bedenk- und Studierzeit ausbitten und die Staatsgewalt ersuchen darf, vor allem aus und selbst zur Erleichterung und Lösung dieser Aufgabe die Zensur aufzuheben.»

Soweit Sartorius' zukunftsgläubige Hauptgedanken, die, durch den Druck verbreitet, in die ganze Bürgerschaft gerieten und dadurch als zu den wichtigsten Tagesfragen gehörend, in vermehrtem Maße diskutiert werden mußten. Ferner war sein Postulat insofern erfolgreich, als die Preßfreiheit eingeführt wurde, noch ehe ein Preßgesetz geschaffen war.

Die mit der Beratung einer neuen Verfassung betraute Kommission eröffnete in ihrem Gutachten [87], die freie Ausübung der Gedankenäußerung sei «in der dermaligen Zeit» durch die neue Verfassung unbedingt zu gewährleisten, und zwar solle als Folge davon die Presse nicht nur von der vorangehenden Zensur befreit, sondern periodische politische Blätter sollten überdies von der Stempeltaxe ausgenommen werden, da diese die freie Entwick-

[87] Gr. R. P. 3. Januar 1831.

lung des geschriebenen Wortes entscheidend hemmen würde. Indessen fand sich der Kleine Rat nicht mit der Aufhebung des Stempels für periodische politische Zeitungen einverstanden, da dies eine ungerechte Bevorzugung vor andern politischen Blättern bedeuten würde [88].

Am 8. Februar 1831 genehmigte der Große Rat folgenden *Preßparagraphen* der neuen Verfassung:

«Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse; es kann keine Art vorangehender Zensur eingeführt werden, das Gesetz aber bestimmt die Strafen des Mißbrauchs und das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren.»

Mit der Annahme der regenerierten Verfassung durch das Volk am 28. Februar 1831 war die Bücherordnung von 1761 begraben; die Zensurkommission war nun auch formell ihres Amtes enthoben. Diese hatte lediglich noch ihre Beratungen über das Preßgesetz fortzusetzen.

* * *

Das *Prinzip* der Preßfreiheit kann darin erblickt werden, daß sie für das Individuum einen staatsgewaltsfreien Raum schafft, innerhalb dem es seine natürliche Handlungsfähigkeit in der Verbreitung von Gedanken und Meinungen durch das Mittel der Drukkerpresse oder ähnlicher technischer Instrumente unbehindert vom Zwang öffentlicher Organe betätigen kann. Nach dieser Auffassung stellt sich das Recht auf Preßfreiheit als ein dem Einzelnen gegen den Staat zustehendes *Individualrecht* dar [89]. Demgemäß bestehen die Auswirkungen der Preßfreiheit zunächst darin, daß der Staat seiner Gewalt eine Beschränkung aufzuerlegen hat, indem er es sich versagen muß, gegenüber der Presse die früher üblichen Präventivmaßnahmen oder ähnliche Eingriffe zur Anwendung zu bringen, durch welche das Recht auf freie Meinungsäußerung beschränkt wird. Infolge der Anerkennung der Preßfreiheit sind somit grundsätzlich ausgeschlossen: Das Konzessionssystem, (das während der Mediations- und Restaurationszeit eine überragende Rolle spielte), die Unterdrückung von Preßunternehmungen, die Präventivzensur, Leseverbote, Verbote, gewisse Druckwerke zu

[88] Gr. R. P. 7. Februar 1831.

[89] Vgl. dazu Ludwig, «P. R.».

transportieren usw. Eingriffe des Staates sind nur noch gegenüber solchen Presseäußerungen zulässig, die als Mißbrauch der Preßfreiheit zu qualifizieren sind, worüber im folgenden Abschnitt noch die Rede sein wird.

Vom Grundsatz der Preßfreiheit, wie er seit Ende der Restauration bis zum Jahre 1848 durch die Kantone, und hernach durch *Bund* und Kantone, verkündet und durch die einzelnen Preßgesetze näher bestimmt war, wurde nicht mehr abgerückt. Eine Ausnahme bildeten und bilden allerdings außerordentliche Zeiten, wie die 1914 und 1939 ausgebrochenen Weltkriege, wo eine Abkehr vom Grundsatz der Preßfreiheit im Interesse des Landes als vorübergehende Notmaßnahme eintrat. Praktisch heißt dies, daß durch zusätzliche, besondere Weisungen die Preßgesetze, bzw. die Strafen für Preßdelikte verschärft wurden.

VI. Das Basler Preßgesetz.

1. Der Entwurf der Zensurkommission.

Nach einigen Monaten der Beratschlagung konnte die Zensurkommission am 23. Juli 1831 den Entwurf zu einem dem *Strafgesetz* einzuverleibenden *Preßgesetz* samt Erläuterungen dem Kleinen Rat zur Behandlung vorlegen [90]. Der logische und im Ausdruck klare Entwurf war im Namen der Zensurkommission vom Rektor der Universität, Theologieprofessor K. R. Hagenbach unterzeichnet.

Gegründet auf den die Freiheit der Presse gewährleistenden Paragraphen der neuen Verfassung bemerkte erläuternd der Entwurf [91], es sei unbedingte Pflicht der Gesetzgebung, frei und offen die Grundsätze, auf welchen die Freiheit beruht, anzuerkennen und in ihren Konsequenzen anzuwenden.

«Diese Grundsätze» — führt der Ingreß fort — «sind keine andern als das jedem Menschen zustehende Recht der freien Gedankenäußerung unter nachheriger Verantwortlichkeit wegen rechtswidrigen Mißbrauchs». Ein Preßgesetz dürfe daher, auch wenn es nicht dem Grundsatz der Preßfreiheit selbst direkt oder

[90] Kl. R. P. 23. Juli 1831.

[91] C. P. 20. Juli 1831.

indirekt zuwiderlaufen wolle, keinerlei Präventivmaßregeln aufstellen oder gutheißen, wodurch eine Aeußerung unterdrückt oder erschwert werde. Ein Preßgesetz habe lediglich die Verantwortlichkeit zu sichern, die Vergehen und deren Bestrafung festzusetzen und die Art des Verfahrens zu bestimmen.

Wir folgen nunmehr den einzelnen Gesetzesbestimmungen [92], unter gleichzeitiger Beifügung der entsprechenden Kommentare der Zensurkommission, und werden — um den Zusammenhang zwischen dem Entwurf der Zensurkommission und ihrem Kommentar nicht zu beeinträchtigen — unsere eigenen Bemerkungen später anfügen [93].

Erster Teil [94].

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Bewohner unseres Kantons, er sei Bürger oder nicht, ist für das, was er innerhalb oder außerhalb desselben druckt oder drucken läßt, den Gerichten unseres Kantons verantwortlich, nach folgenden nähern Bestimmungen.

a) Zuvörderst haftet die Verantwortlichkeit auf dem Verfasser; ist aber die Schrift ohne dessen Wissen und Willen gedruckt worden, so haftet der Herausgeber dafür.

b) Sind Verfasser oder Herausgeber nicht bekannt, so ist der Verleger verantwortlich; kann aber kein besonderer Verleger ausgemittelt werden, so fällt die Verantwortlichkeit auf den Drucker.

c) Kann aber dem Herausgeber, Verleger oder Drucker einer Schrift nachgewiesen werden, daß ihm die Strafbarkeit derselben wohl bekannt war, so soll der Betreffende, auch wenn er nach den unter a) und b) enthaltenen Bestimmungen nicht hauptsächlich verantwortlich wäre, doch nach den allgemeinen Vorschriften unserer Gesetze als Teilnehmer behandelt werden. Das Gleiche gilt auch von den Verbreitern einer solchen Schrift.

d) Ist aber eine Person, welche nach den unter a) und b) aufgestellten Grundsätzen zuvörderst verantwortlich ist, den hiesigen Gerichten nicht unterworfen, so kann die in der Reihenfolge nächststehende Person in Anspruch genommen werden, wenn der Kläger nicht vorzieht, die erstere vor dem ausländischen Gerichte zu belangen.

---

[92] Es handelt sich dabei um den endgültigen Text des Preßgesetzes. Dieser hat, verglichen mit dem Entwurf, nur ganz geringfügige redaktionelle Abänderungen erfahren. Sachlich unterscheidet er sich sozusagen nicht von der ersten Fassung durch die Zensurkommission.

[93] unter VI, 2.

[94] Kantonsblatt, 14. Oktober 1831.

e) Für Geldbußen und Kosten haften jedenfalls subsidiarisch für den Verfasser der Herausgeber, für diesen der Verleger, und für letztern der Drucker.

Wie nun der Entwurf der Zensurkommission ausführt, enthalte der erste Teil die zur Sicherung der Verantwortlichkeit notwendigen allgemeinen Bestimmungen: Der «allgemeine Grundsatz», daß ein jeder für seine eigenen Handlungen einzustehen habe, müsse näher erläutert werden. Da oft mehrere Personen an einer Publikation Anteil hätten, falle dem Gesetz der Entscheid darüber zu, ob alle Teilnehmer oder nur einzelne die Verantwortung tragen müssen. Wolle man die Verantwortung allen auferlegen, so würde man damit die Preßfreiheit vernichten und die «Schriftsteller unter eine weit schlimmere Zensur als die bisherige, nämlich die der Buchdrucker und ihrer Gehilfen, stellen». Aus Furcht, für Dinge haftbar zu werden, die sie nicht verstünden, würden andrerseits aber auch die Buchdrucker in der Ausübung ihres Berufes gehemmt. Der Entwurf stelle demgemäß in § 1 a und b die Grundsätze auf, daß die *Publikation* und nicht die Abfassung einer Schrift als Pressvergehen anzusprechen sei. Jede den Gerichten unterworfene Person habe diesen Rede zu stehen, auch für das, was sie im Auslande drucken lasse, damit die Verantwortlichkeit nicht gröblich umgangen werden könne.

Die Frage, ob bei einem als strafbar erkannten Artikel der Herausgeber oder Verleger zur Nennung des Einsenders solle angehalten werden, werde im Entwurf aus dem Grunde nicht berührt, weil eine solche Bestimmung leicht zu übergehen gewesen wäre und weil durch Aussprechen angemessener Strafen gegen den Verleger (was zum Prinzip erhoben wurde), eine hinreichende Garantie gegen mutwilligen Mißbrauch der Presse bestünde. Ueberdies stehe zu hoffen, «daß die aus den Wirren des Tages allmählig klarer und reiner hervortretende öffentliche Meinung bei einem moralischen Volke am wirksamsten den in unsern Tagen so häufig gewordenen literarischen Unfugen eine Schranke setzen, und dem Grundsatze, daß jeder Ehrenmann als solcher verbunden sei, zu seinen Worten zu stehen, Anerkennung verschaffen werde».

Hingegen dürfe, so fährt der Entwurf fort, den Herausgebern

namentlich periodischer Schriften kein Freibrief für solche Fälle erteilt werden, da es rechtlich nachgewiesen werden könne, daß sie um die Strafbarkeit eines Artikels wüßten. In einem solchen Falle würden sie nämlich nach allen Rechtsgrundsätzen als Teilnehmer des Vergehens erscheinen, zu dessen Begehung sie böswilligerweise mitwirkten. (In diesem Punkt weicht der Basler Vorschlag von den Preßgesetzen mehrerer anderer Kantone ab.)

Der Inhalt des § 1 d sei — stets nach den Auslassungen der Zensurkommission — (in bezug auf die örtliche Anwendbarkeit des Gesetzes) eine notwendige Folge des Grundsatzes, «daß ein in unserm Lande begangenes Unrecht womöglich auch in unserm Lande wieder müsse gutgemacht werden können, damit nicht der Beleidigte mit seiner gerechten Klage von Richter zu Richter gewiesen, und so die ihm gebührende Genugtuung mutwillig verzögert und erschwert werden könne».

Ebenso erscheine das subsidiarische Haften für die Geldbußen und Kosten durch die so wichtige Rücksicht auf eine genügende Garantie geboten. Allerdings würden dadurch die ärmern Schriftsteller von ihren Verlegern abhängig gemacht, aber eine solche zur Vorsicht und Behutsamkeit nötigende Abhängigkeit enthalte weniger Nachteile, als eine entgegengesetzte, leicht zur Straflosigkeit führende Unabhängigkeit.

§ 2. Jede im Kanton Basel herausgegebene Druckschrift soll mit Angabe des Druckortes und der Jahreszahl, und des Vor- und Zunamens des Druckers und Verlegers versehen sein. Die Nichtachtung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße von 8 bis 100 Franken nach sich, und soll überdies bei strafbaren Schriften als Erschwerungsgrund angesehen werden. Bei periodisch erscheinenden Schriften soll insbesondere noch der Name des Herausgebers angegeben sein, bei einer Buße von 4 bis 50 Franken.

Dieser Paragraph, so bemerkte die Zensurkommision, solle die «Verantwortlichkeit faktisch sichern». Ihre Sicherung dürfe aber nicht in Präventivmaßregeln ausarten, welche die Freiheit der Presse selbst gefährden könnten. Zu solchen unzulässigen Präventivbestimmungen zählte der Entwurf der Zensurkommission auch das Erfordernis einer der Schrift vorangehenden «Deposition» bei öffentlichen Behörden, welche namentlich bei Flugschriften, die auf den Augenblick berechnet seien, hinderlich

erscheinen müßten. Zwar gehe auf diese Weise ein kleines Einkommen für die öffentliche Bibliothek, der Erlös aus den sogenannten Zensurexemplaren, verloren. Aber eine Beibehaltung könne weder juristisch noch politisch gerechtfertigt werden. Aus dem gleichen Grund dürften auch die in mehreren andern Preßgesetzen geforderten Kautionen für die Herausgabe periodischer Schriften nicht verlangt werden, weil solche Kautionen teils in ihrem Prinzip eine willkürliche Ausnahme von den der Preßfreiheit zugrunde liegenden Grundsätzen enthielten, teils auch besonders in unsern kleinen politischen Verhältnissen für die Existenz eines Blattes äußerst lästig erscheinen müßten. Hingegen sei die Nennung des Druckers und Verlegers sowie auch bei periodischen Schriften des Heraugebers für die Sicherung der Verantwortlichkeit notwendig, ebenso die Angabe des Druckortes und der Jahreszahl.

Zweiter Teil.

Vergehen und deren Bestrafung.

§ 3. Aufforderungen zu Verbrechen und Vergehen durch die Presse sollen nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften über die Teilnahme an Verbrechen bestraft werden.

§ 4. Gefährliche Drohungen gegen Behörden, Personen oder Eigentum, sind mit einer Gefängnis- oder Einsperrungsstrafe bis auf 6 Monate zu bestrafen.

§ 5. Störungen und Beleidigungen der öffentlichen Moral durch unzüchtige, das sittliche Gefühl empörende Schriften oder Bilder, sollen mit Gefängnis- oder Einsperrungsstrafe bis auf 3 Monate oder mit einer Geldbuße bis auf 200 Franken bestraft werden.

§ 6. Spott, Hohn und Schmähungen über Gegenstände der religiösen Verehrung einer in dem Kanton anerkannten oder geduldeten religiösen Gesellschaft, werden mit einer Gefängnis- oder Einsperrungsstrafe bis auf 6 Monate oder mit einer Geldbuße bis auf 400 Franken bestraft.

§ 7. Ehrverletzungen sollen nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

a) Verleumdungen, d. h. Andichtung widerrechtlicher oder unsittlicher Handlungen einer öffentlichen Behörde unseres Kantons, einer eidgenössischen Behörde, oder der obersten Staatsbehörden eines schweizerischen Kantons, oder eines mit der Eidgenossenschaft befreundeten Staates werden mit Gefängnis- oder Einsperrungsstrafe bis auf 6 Monate bestraft. Qualifiziert sich aber die angeschuldigte Handlung zu einem Verbrechen, so kann die Strafe bis auf 18 Monate steigen. — Wenn aber nach § 1 d die Verantwortlichkeit nicht auf den eigent-

lichen Hauptschuldigen fällt, so kann statt der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis 400 Franken erkannt werden.

b) Beschimpfungen der oben genannten Behörden unterliegen einer Einsperrungs- oder Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate, oder einer Geldbuße bis auf 200 Franken.

c) Verleumdungen gegen untergeordnete Behörden eines schweizerischen Kantons oder des Auslandes, oder gegen Privatpersonen unterliegen einer Gefängnis- oder Einsperrungsstrafe bis auf 3 Monate, oder einer Geldbuße bis auf 200 Franken. Ist jedoch die angeschuldigte Handlung als ein Verbrechen qualifiziert, so kann die Strafe bis auf 12 Monate steigen.

d) Beschimpfungen derselben Behörden oder Personen werden mit Einsperrungs- oder Gefängnisstrafe bis auf einen Monat, oder mit einer Geldbuße bis auf 100 Franken bestraft. In allen Fällen kann überdies durch den Richter noch auf Abbitte, Ehrenerklärung oder Widerruf erkannt werden.

§ 8. Wenn aber der Inhalt einer Schrift an und für sich keines der oben bezeichneten Verbrechen begründet, derselbe jedoch nur durch die Pflichtverletzung eines Beamten zu öffentlicher Kunde gelangen könnte, so soll der Verleger oder Drucker nach § 180 unseres Kriminalgesetzes als Zeuge zur Nennung des Einsenders angehalten werden, ist jedoch frei von jeder weitern Verantwortlichkeit. Der pflichtvergessene Beamte aber soll nach den gewöhnlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Zum *zweiten Teil* über Vergehen und deren Bestrafung erklärte die Zensurkommission, daß die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen soviel als möglich beibehalten werden müßten. Dabei wäre, wie der Ratschlag ausführt, vor allem der Grundsatz zu berücksichtigen, daß es nicht die Aufgabe eines solchen Gesetzes sein könne, jeden Mißbrauch der Presse mit Strafen zu belegen, sondern nur Mißbräuche der Art, welche eigentliche Vergehen oder Rechtsverletzungen seien. Das Strafrecht dürfe hier nur gleichsam im Hintergrunde stehen und für die gröberen Arten des Mißbrauchs in Anwendung kommen, welche den Tatbestand eines eigentlichen Vergehens erfüllten. Eine Anwendung des Strafrechts auch außer den genau zu bezeichnenden Grenzen würde die Freiheit, welche das Gesetz regeln und schützen sollte, geradezu zerstören. Ohnehin lohne die Erfahrung, daß ein solcher Mißbrauch, der nicht unter die Bestimmungen eines Strafgesetzes falle, auch auf anderm Wege, und zwar am besten durch die repressive Kraft der Presse selbst, unschädlich gemacht werden

könne. Endlich dürfe man auch mit Zuversicht auf die Gewalt der öffentlichen Meinung selbst rechnen, welche, wenn einmal die Leidenschaft, die aus dem Kampf der letzten Zeit entstanden, sich gelegt haben werde, auch «ruhig und besonnen über jeden von dem positiven Gesetze nicht berührten Mißbrauch der Presse zu Gerichte sitzen werde». Fortfahrend erklärt der Gesetzesentwurf, es könne im allgemeinen die Presse als Mittel zur Aufforderung zu Verbrechen benützt werden. Für einen solchen Fall schienen indessen die gewöhnlichen strafrechtlichen Bestimmungen ausreichend, weshalb § 3 einfach darauf verweise.

Der § 4 entspricht im allgemeinen dem § 40 des Gesetzes über die korrektionelle Gerichtsbarkeit. Der Entwurf der Zensurkommission berücksichtigte lediglich noch Vergehen gegenüber Behörden.

§§ 5 und 6 veranlaßten eine lebhafte Diskussion im Schoße der Zensurkommission. Es schien, eine gesetzliche Bestimmung, welche Beleidigungen der Sittlichkeit mit Strafe belegt, «könnte leicht in den Händen engherziger Intoleranz eine furchtbare Waffe gegen die zwar in der Verfassung nicht ausgesprochene, wohl aber schon längst teilweise faktisch bestehende Glaubensfreiheit werden». Namentlich möchten durch eine engherzige Orthodoxie solche Strafen zur Beschränkung der freien wissenschaftlichen Forschung benützt werden. Andernteils aber erscheine es als eine Pflicht der Gesetzgebung, das religiöse und sittliche Leben des Menschen vor den Angriffen des Spottes zu sichern. Man habe geglaubt, den veralteten Begriff des Verbrechens der Gotteslästerung nicht in das Gesetz aufnehmen zu sollen, «da jedenfalls die Gottheit, weit über alle menschlichen Lästerungen erhaben, auch menschlicher Strafbestimmungen zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens nicht bedarf». So entstand die Begriffsbestimmung des § 6, welcher weder der Gewissensfreiheit noch der Wissenschaft gefährlich werden, noch auch der Religionsspötterei Vorschub leisten wollte.

Der Inhalt des § 7 schließe sich der bisherigen Gesetzgebung über Injurien an, nur daß allgemein die Strafkompetenz wegen der besondern Natur der Preßvergehen erhöht sei. Dabei habe die Zensurkommission versucht, Verleumdung und Beschimpfung genauer zu definieren. Als besonders strafbar würden

Ehrverletzungen gegen Kantonalbehörden, gegen die *obersten* Behörden anderer Kantone und befreundeter Staaten, sowie gegen gemeineidgenössische Häupter angesehen, während Ehrverletzungen gegen *unter*geordnete Behörden anderer Kantone und auswärtiger Staaten nicht besonders hervorgehoben würden. Verleumdungen gegen oberste Behörden müßten notwendigerweise auch nachteilige politische Wirkungen mit sich führen.

Der § 8 betrifft den Fall der Verletzung von Amtsgeheimnissen und verweist auf die schon in den Gesetzen liegenden Mittel zur Entdeckung des Täters. Die Straflosigkeit des Verlegers oder Herausgebers schien sich in einem solchen Fall von selbst zu verstehen, da er bloß eine Tatsache dem Publikum mitgeteilt habe, zu deren Kenntnis er durch die Schuld eines andern gelangt sei.

Dritter Teil.

Verfahren.

§ 9. Die Beurteilung der mittelst der Presse begangenen Vergehen steht dem korrektionellen Gerichte zu, außer wenn ein Fall nach § 3 dieses Gesetzes sich unter die Kompetenz des Kriminalgerichts eignete. In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Appellationsgericht.

§ 10. Die unter § 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Verbrechen und Vergehen, sowie alle Ehrverletzungen gegen einheimische Behörden werden durch den Kleinen Rat dem betreffenden Gerichte überwiesen, nach erfolgter amtlicher Anzeige. Bei Verleumdungen und Beschimpfungen gegen die unter § 7 a angeführten schweizerischen und ausländischen Behörden soll dieses nur auf die gehörig eingeführte und begründete Klage der betreffenden Regierung hin geschehen.

§ 11. Bei Verleumdungen und Beschimpfungen von Privaten oder von andern Behörden, als die im § 7 a angeführten, hat der beleidigte Teil seine Klage bei dem Richter selbst anzubringen, entweder persönlich oder durch eine Mittelsperson.

§ 12. Sämtliche Verhandlungen über die vermittelst der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen geschehen öffentlich, mit Vorbehalt der unter § 239 des Kriminalgesetzes enthaltenen Vorsicht. Das Replizieren und Duplizieren, sowie auch das Zuziehen von Sachwaltern ist dabei gestattet.

§ 13. In den unter § 10 angeführten Fällen kann der Kleine Rat von sich aus die einstweilige Beschlagnahme der betreffenden Schriften verordnen; bei Beleidigungen gegen ausländische Behörden jedoch nur dann, wenn die Beschlagnahme von denselben gewünscht wird. In allen andern Fällen kann die Beschlagnahme auf Begehren und Verantwortung des

Klägers durch das Präsidium des Gerichtes geschehen. In dem Endurteile soll dann auch über die in Beschlag genommene Schrift definitiv verfügt werden.

§ 14. Das ergangene Urteil kann der Richter in das Kantonsblatt einrücken lassen, und wenn es den Inhalt eines periodischen Blattes betrifft, so kann auch die Aufnahme desselben in das betreffende Blatt erkannt werden.

§ 15. Die Strafbarkeit für Preßvergehen erlischt durch Verjährung, wenn der beleidigte Teil innert Jahresfrist nicht an die Behörde Klage geführt hat.

§ 16. Außer den in diesem Gesetz bezeichneten Vergehen soll keine richterliche Verfolgung wegen Mißbrauchs der Presse stattfinden, und niemals soll insbesondere der § 57 des korrektionellen Gesetzes auf die Presse angewendet werden.

Dieser dritte Teil enthält die Bestimmungen über das richterliche Verfahren. Auch hier trachtete die Zensurkommission danach, die schon bestehenden Gerichte zu berücksichtigen (vgl. § 9). Daher blieb denn auch die Frage der Errichtung von Geschworenengerichten gänzlich unberührt. Die Einführung dieser, den einheimischen Sitten noch ganz fremden Einrichtung wäre, so argumentierte die Zensurkommission, mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen.

§ 10 bezeichnet diejenigen Vergehen, welche von Amtes wegen dem Gerichte überwiesen werden sollten. Zu diesen gehörten z. B. die Klagen fremder Staaten über Injurien. Nach dem Dafürhalten der Zensurkommission konnte man hier nicht den Grundsatz annehmen, daß solche Regierungen einfach als Partei vor dem Gericht aufzutreten hätten, weil schon die Rücksichten nachbarlicher Freundschaft dieses nicht zulassen würden.

§ 12 enthalte insofern einige wichtige Veränderungen der Grundsätze damaliger Gesetze über das Verfahren bei Injurien, als er Sachwalter zulasse und «öffentliche Verhandlungen» gebiete. Laut Kommentar der Zensurkommission würden diese Ausnahmen dadurch ihre Rechtfertigung erhalten, daß in der Tat solche Verhandlungen oft von großer Wichtigkeit sein möchten. Dabei würde es beiden Teilen dienen, ihre Sache möglichst geschickt verteidigt und auch außer dem Gerichte durch das beteiligte und unbeteiligte Publikum richtig gewürdigt zu wissen. Das Zulassen von Sachwaltern rechtfertige sich besonders auch aus dem Grunde, weil der Beleidigte oft ein Bewohner eines ent-

fernten Ortes sein könne, dem durch das auferlegte Requisit persönlichen Erscheinens das Klagerecht erschwert wäre.

Auf § 13 übergehend erwähnten die Bemerkungen zum Entwurf, die in diesem Paragraphen zugelassene Beschlagnahme könne oft durch den Inhalt einer Schrift mit Notwendigkeit geboten sein; sie solle aber eben deswegen nicht bloß dem Gericht gestattet werden, weil es sich um eine provisorische Maßregel zur Abwendung von Schaden handle.

§ 14, den Publikationszwang des Urteils betreffend, berge eine Bestimmung, «welche sehr wohltätig auf periodische Blätter einwirken zu können scheint», und dazu geeignet sei, den Herausgebern solcher Blätter Vorsicht in der Aufnahme von Artikeln einzuschärfen.

Was schließlich § 16 betreffe, so glaubt die Zensurkommission, dieser enthalte eine notwendige Klausel zur Sicherung der Preßfreiheit. Er behüte die Schriftsteller vor einer nicht vorhergesehenen Strafe, indem er ein unbestimmtes, richterliche Willkür zulassendes Strafgesetz ausschließe, das «ja gleich dem Schwerte des Damocles, die Lust zu ihrem Berufe in ihnen gänzlich ertödten müßte».

* * *

Soweit das Preßgesetz und die dazu vorgebrachten prinzipiellen Bemerkungen der Zensurkommission. Außer den erwähnten Bestimmungen wurden noch *andere Anregungen* im Schoße der Kommission geäußert, welche indessen die Majorität der Mitglieder nicht für sich zu gewinnen vermochten und deshalb im Gesetzesentwurf keinen Eingang fanden. Einige Vertreter hatten u. a. gewünscht, die Redaktoren öffentlicher Blätter «zur Aufnahme von Berichtigungen und Widerlegungen auch solcher Unrichtigkeiten, die nicht gerade injuriös sind», anhalten zu sollen[95]. Die Mehrheit indessen glaubte, «ein jedes sich selbst ehrende Blatt werde dieses recht gerne von selbst tun, hingegen möchte der Zwang zu solchen Berichtigungen, welche oft sehr weitläufig und langweilig ausfallen könnten, eine etwas drückende Bestim-

[95] «Berichtigungen und Widerlegungen auch solcher Unrichtigkeiten ...» im Sinne der unter § 7 Lit d (2. Teil des Preßgesetzes) erwähnten Satisfaktion.

mung sein». Ein anderer, ebenfalls im Entwurf zum Preßgesetz nicht verankerter Wunsch eines Mitgliedes der Zensurkommission betraf das Verbot, Handlungen des Privatlebens zur öffentlichen Diskussion zu bringen, «damit durch kleinstädtische Klatschereien die Presse nicht entwürdigt werde». Aber «der innige Zusammenhang des Privat- mit dem öffentlichen Leben, und die Schwierigkeit, einer solchen Bestimmung Nachdruck zu geben, schienen genügende Ursache zur Nichtaufnahme derselben, wenn auch die Willkürlichkeit und Inconsequenz derselben nicht dagegen gesprochen hätten».

Am 4. Oktober 1831 hatte dann der Große Rat die durch die Zensurkommission aufgestellten Preßparagraphen zum Gesetz erhoben [96]. Interessant ist, daß in Basel, kaum drei Monate nach Inkrafttreten des Preßgesetzes, über dieses hinaus Maßregeln gegen Preßunfug im Interesse der Ruhe und Sicherheit der Stadt beraten werden mußten, die ein glänzendes Beispiel für die Auslegungsprobleme des Begriffs der Preßfreiheit sind. Die Beratung erfolgte im Dezember 1831, also zur außerordentlichen Zeit der Wirren in der Landschaft. Diese hielt sich keineswegs an das Basler Preßgesetz. Als nun das «*Basellandschaftliche Volksblatt*» eine unflätige Kampagne gegen die Stadt eröffnet hatte, und der Zeitung nicht beizukommen war, da sie außerhalb der Stadt erschien, beauftragte der Kleine Rat die Postdirektion, keine Abonnements auf das «Basellandschaftliche Volksblatt» mehr anzunehmen und verbot allen Ausläufern das Austragen des Blattes [97]. Hieraus ist ersichtlich, welche Bedeutung der freien Presse als Instrument der öffentlichen Meinung gleich zu Beginn zukam. Und wenn auch die Interpretation der Preßfreiheit zuweilen, besonders aber in der ersten Zeit nach ihrer Einführung, willkürlich war, wenn die Grenzen des neuen Freiheitsrechts, bzw. der Preßgesetze, elastisch gehalten wurden, je nach den angestrebten Zielen, so darf doch nicht vergessen werden, daß die Preßfreiheit als das in den Jahren 1829 bis 1848 wichtigste aller individuellen Freiheitsrechte [98] nach einer Zeit der Eingewöhnung zu einem Grundprinzip schweizericher Staatlichkeit wurde. —

---

[96] Gr. R. P., 4. Oktober 1831.

[97] Kl. R. P., 21. Dezember 1831.

[98] His, II, S. 394.

2. *Die Bedeutung des Preßgesetzes unter Berücksichtigung seiner späteren Entwicklung.*

a) Die Anwendung des Preßgesetzes.

Die Verkündung der Preßfreiheit und das Preßgesetz bedingen einander gegenseitig. Dieses ist dazu bestimmt, einerseits die Preßfreiheit zu schützen, andrerseits Mißbräuchen, die in der Praxis entstehen können, mit den Mitteln des Strafrechts zu begegnen.

Die Anwendung des Preßgesetzes erfolgte und erfolgt stets dann, wenn eine Presseäußerung die Schranken mißachtet, die die allgemeine Rechtsordnung aufgestellt hat; denn wie prinzipiell jedes andere verfassungsmäßig garantierte Individualrecht gewährt auch das Recht auf Preßfreiheit dem Einzelnen nicht eine absolute, sondern nur eine *relative* Freiheit [99]. Das Preßgesetz bestimmt die Preßfreiheit näher, die ihre natürlichen Grenzen einmal an den höheren Interessen der Allgemeinheit, d. h. den Interessen an der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Landes nach außen und innen, am Schutz der öffentlichen Moral und weiter an den verschieden gerichteten, aber rechtlich zu achtenden Interessen anderer Individuen findet [100]. Die Fassung dieser Begriffsbestimmungen hob mit der Regenerationsepoche an.

Gegenstand des Pressestrafrechtes sind nicht sämtliche Delikte, die durch den Druck begangen werden können, sondern nur diejenigen Vergehen, bei denen die tatbestandesmäßige Handlung in einer rechtswidrigen Meinung besteht und sich darin erschöpft. Die hauptsächlichste dieser reinen Meinungsäußerungsvergehen ist die Ehrverletzung, weshalb die Rechtsordnungen einzelner Kantone — Basel ist dabei nicht vertreten — den Geltungsbereich der Sondernormen auf die Verbrechen gegen die Ehre beschränkt haben.

b) Recht auf Anonymität und System der «stufenweisen Verantwortung».

Es wäre falsch, annehmen zu wollen, das Basler Preßgesetz von 1831, dessen wichtigsten Bestimmungen wir uns — zugleich

[99] Vgl. dazu Ludwig, «P. R.»

[100] Vgl. dazu: Fleiner, S. 372 ff.; Ludwig, «F. P.»; Derselbe «P. R.»; Burck-

mit einem Blick auf seine Weiterentwicklung — nun zuwenden, sei die originale Schöpfung des Zensurkollegiums gewesen. Vielmehr legten die mit dem Entwurf des Gesetzes Beauftragten ihrer Arbeit die *französische Pressegesetzgebung,* wie sie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gehandhabt wurde, sowie die bereits bestehenden Preßgesetze anderer Kantone zugrunde. Die Weiterentwicklung des französischen Systems erfolgte namentlich durch das *belgische Preßgesetz* vom 20. Juli 1831, das auf dem Prinzip der sog. «*stufenweisen Verantwortlichkeit*», der «*responsabilité par cascade*», beruhte [101]. Diesem Typus hat sich auch das zum Strafgesetz gehörende Basler Preßgesetz von 1831 angeschlossen, das grundlegend für alle späteren baselstädtischen Presseregelungen im korrektionellen Gesetz von 1846 und — nach der Einführung der Bundesverfassung von 1848 [102] — in den Strafprozeßordnungen von 1862 und 1931 geblieben ist. Ferner hat sich die von uns weiter unten berücksichtigte Strafprozeßordnung von 1931 im wesentlichen der *Regelung angeschlossen,* die der im Jahre 1918 fertiggestellte Entwurf zum *schweizerischen Strafgesetz von 1937* vorgesehen hat. Infolgedessen können wir darauf verzichten, die dem heute geltenden schweizerischen Strafgesetz angehörenden Presseparagraphen speziell zu erwähnen.

Wenn man überhaupt nach der *Berechtigung* zu einer Sonderregelung des Pressestrafrechtes frägt, so ist die Antwort einmal darin zu suchen, daß aus besonderen Verhältnissen der Presse das Bedürfnis, ja die Notwendigkeit entsteht, die sonst üblichen allgemeinen Grundsätze der *Schuld-* und *Teilnahmelehre* zum mindesten teilweise auszuschalten. Da an der Herstellung einer Druckschrift in der Regel mehrere Personen beteiligt sind, ist es mit den Mitteln der Schuldlehre häufig unmöglich, eine einwandfreie Feststellung des oder der Verantwortlichen vorzunehmen. Neben dem Verfasser hätten der Drucker, der Verleger, der Herausgeber, der Verkäufer für das Delikt einzustehen. Dadurch, daß die genannten Personen der ständigen Gefahr einer Strafverfol-

---

hardt «Kommentar», S. 505 f.; Feldmann, «Grundlagen», S. 130 ff.; Gusti, S. 34 ff.

[101] Vgl. dazu Potulicki, S. 34 f.; 124 f.

[102] Art. 45 der Bundesverfassung von 1848 und Art. 55 derjenigen von 1874 gewährleisten die Preßfreiheit und weisen gleichzeitig deren Mißbrauch in den Rahmen der Kantonalgesetzgebung.

gung ausgesetzt würden, wäre ein absolut untragbarer Rechtszustand geschaffen. Ein weiterer Grund für eine Sonderregelung aber ist das vornehmlich von der periodischen Presse beanspruchte *Recht auf Anonymität,* d. h. die Befugnis, anonyme Beiträge zu publizieren und die Anonymität des Verfassers zu wahren.

Angesichts dieser Gegebenheiten spricht dann die Einleitung zum Basler Preßgesetz aus, «daß zwar die vermittelst der Presse begangenen Rechtsverletzungen im allgemeinen nach den gewöhnlichen strafrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sind, daß aber die in mancher Beziehung *eigentümlichen,* durch unsere bisherige Gesetzgebung nicht vorhergesehenen Verhältnisse, welche durch den Gebrauch der Druckerpresse entstehen, *besondere Bestimmungen erheischen*».

Eben das Recht auf Anonymität ist es, das der Gesetzgeber des Jahres 1831 sanktioniert und das er den allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 und 2), den für uns wichtigsten des ganzen Preßgesetzes, zugrunde legt. Dabei wird vom Gedanken ausgegangen, daß die Presse für das ihr zugestandene Recht auf Anonymität als Gegenleistung einen Verantwortlichen zu stellen habe, der für den deliktischen Inhalt eines Artikels haftbar gemacht werden kann. § 1 a—d des Preßgesetzes schreibt daher, gestützt auf das System der «stufenweisen Verantwortlichkeit» vor, daß, falls der *Verfasser* nicht zu eruieren sei, an seiner Stelle der *Herausgeber* behaftet werde, daß für den Herausgeber der *Verleger* einzutreten habe und daß, falls auch letzterer nicht vor Gericht gezogen werden könne, der *Drucker* verantwortlich gemacht werde [103]. Dabei haftet der «Nachmann» unbedingt. Nicht einmal der Nachweis, daß er z. B. infolge von Abwesenheit gar nicht in der Lage sein konnte, von einem beanstandeten Artikel Kenntnis zu nehmen, befreit ihn von der Strafe, die dem Verfasser zugesprochen worden wäre.

In den meisten außerbaslerischen Presseregelungen schloß die Behaftung eines zur Verantwortung Gezogenen eine solche der «Nachmänner» aus [104]. Basel hat hingegen sowohl im Preß-

[103] Diese Reihenfolge ist in fast allen Gesetzen, die auf dem Kaskadenprinzip beruhen, zu finden.

[104] Gemäß der belgischen Formel: «La loi ne veut qu'une victime».

gesetz von 1831 als im korrektionellen Gesetz von 1846 und in der Strafprozeßordnung von 1862 dem Richter die Befugnis erteilt, gemäß den allgemeinen Grundsätzen über die Teilnahme die «Nachmänner» *gleichzeitig* mit dem Verfasser in Strafe zu nehmen, «sofern ihnen die Strafbarkeit der betreffenden Schrift oder bildlichen Darstellung bekannt war oder vernünftigerweise von ihnen nicht übersehen werden konnte [105]. Erst die Strafprozeßordnung von 1931 hat das sog. «Prinzip der Exklusivität», d. h. die Behaftung eines *einzigen* Verantwortlichen grundsätzlich sanktioniert [106].

Eng verbunden mit dem Recht auf Anonymität ist die Frage der Ablehnung von *prozessualem Zwang* zur Ermittlung eines unbekannten Verfassers gegenüber denjenigen Personen, die den speziellen Presseunternehmen angehören, also gegenüber Redaktoren, Herausgebern, Verlegern, Druckern oder ihren Hilfskräften. Das Preßgesetz von 1831 hat sich darüber nicht ausgespochen, aber es hat dadurch, daß es sich auf dem Kaskadensystem aufbaut, indirekt *gegen* die Praxis der Zwangsermittlung Stellung genommen. Eine Bestimmung, die sich gegen das «Redaktionsgeheimnis» gerichtet hätte, hielt die Zensurkommission, wie sie in ihrem Kommentar erklärt, zu stark der Umgehung ausgesetzt. Erst die Strafprozeßordnung von 1931 [107] hat die Zeugnisverweigerung zur Ermittlung des Verfassers ausdrücklich anerkannt, nachdem seit hundert Jahren nach Gewohnheitsrecht bereits im gleichen Sinne verfahren worden war.

Gegen die *Berechtigung* der durch das System der «stufenweisen Verantwortlichkeit» begünstigten Anonymität — und somit auch gegen die durch das Basler Preßgesetz festgelegte Praxis — können zweifellos stichhaltige Gründe angeführt werden. Vor allen Dingen ist das Recht auf Anonymität wohl dazu angetan,

---

[105] § 1 c des Preßgesetzes von 1831; § 89 des Korrektionellen Gesetzes von 1846; § 164 der Strafprozeßordnung von 1862.

[106] § 102. Eine Ausnahme vom Prinzip der Exklusivität bildet die Anstiftung. Ein Redaktor, der den Verfasser eines beleidigenden Artikels vorsätzlich zu dessen Abfassung bestimmt hat, ist auch dann strafbar, wenn der Verfasser selbst vor Gericht gestellt werden kann. Außerdem sind für Preßdelikte gleichzeitig verschiedene Personen haftbar, wenn mehrere Verfasser vorhanden sind.

[107] § 101.

das individuelle Verantwortungsbewußtsein herabzumindern. — Aber es darf doch auch nicht übersehen werden, daß es ohne dieses Recht für den Einzelnen aus verschiedenen Gründen andernfalls oft unmöglich ist, frei seine Meinung über allgemein interessierende Fragen auszusprechen [108].

Darüber hinaus ist aber auch das Kaskadensystem als solches nicht über alle Anfechtungen erhaben, besonders nicht über den Vorwurf, es widerspreche den elementaren Grundsätzen des allgemeinen Rechts, speziell der strafrechtlichen Schuldlehre, in dem es an Stelle der Schuldfrage die Verantwortichkeitsfrage setze. Auch kann man mit Berechtigung die Frage stellen, ob es angezeigt sei, falls der wirkliche Urheber eines Preßdeliktes nicht ausfindig zu machen ist, einfach nach einem nächstliegenden Opfer zu greifen, dessen Unschuld unter Umständen feststehen kann; wie man ja auch nicht nach gescheiterter Eruierung eines Mörders an dessen Stelle einen «Verantwortlichen» setzt. Immerhin darf zur Verteidigung des belgischen Systems gesagt werden, daß dieses dem Gericht auf jeden Fall *einen* Verantwortlichen sichert und daß dadurch dem mutwilligen Mißbrauch der Presse Einhalt geboten ist.

Eine ideale Lösung bildet auch das belgische System sicher nicht. Soll indessen der Grundsatz der Anonymität Geltung haben, so läßt sich schlechterdings kaum eine bessere als die durch das Kaskadenprinzip festgelegte Regelung denken.

c) Die Frage des Gerichtsstandes.

§ 1 des Basler Preßgesetzes von 1831 bestimmt, daß jeder *Bewohner* des Kantons, gleichgültig ob Basler Bürger oder nicht, für das, was er innerhalb oder außerhalb des Kantons drucken läßt, den Basler Gerichten verantwortlich sei.

Darin liegt bereits der K e i m zur Anwendung des allerdings erst viel später ausdrücklich genannten Ausschlusses des sog. «fliegenden Gerichtsstandes», des Ausschlusses, der zwar schon bald nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 in der Praxis gemäß Gewohnheitsrecht gehandhabt wurde, und aus folgendem besteht:

[108] Eine Tatsache, auf der auch die Einrichtung des geheimen Stimm- und Wahlrechtes beruht.

Eine Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze auf Preßvergehen hätte zur Folge, daß als Ort der Tat nicht allein derjenige Ort angenommen wird, wo die Druckschrift hergestellt und veröffentlicht wird, sondern überall dort, wo der Erfolg, die Wirkung des Verbrechens eintritt.

Danach ergäbe sich die Möglichkeit, an allen diesen Orten gegen die Verantwortlichen oder verschiedene Mittäter, gerichtlich vorzugehen. Bei einem solchen Verfahren würde nun aber nicht nur der Schuldige maßlos belastet; auch der rechtmäßige Gebrauch der Presse hätte darunter beträchtlich zu leiden. Der Ausschluß des «*fliegenden Gerichtsstandes*» beschränkt nun den Begehungsort von Preßdelikten auf einen einzigen Ort, und zwar auf denjenigen, an dem die *Veröffentlichung* der Druckschrift erfolgt ist.

Das Basler Preßgesetz von 1831 hat einerseits dadurch, daß es den Kantonsbewohner für das von ihm *innerhalb* des Kantons Gedruckte vor den Basler Gerichten verantwortlich macht (und dies unabhängig von der außerkantonalen Verbreitung seiner Druckschrift) das Prinzip des Ausschlusses des fliegenden Gerichtsstandes bereits berührt. Die auf Grund seines Basler Wohnortes erfolgte Heranziehung eines Autors vor die Basler Gerichte für ein *außerhalb* des Kantons begangenes Preßdelikt entspricht jedoch andrerseits nicht vollständig dem Prinzip des ausgeschlossenen fliegenden Gerichtsstandes.

Die grundsätzliche Zuständigkeit der Basler Gerichte für die Beurteilung von Preßdelikten hat sich in der Praxis aber immer mehr nach der Voraussetzung ausgerichtet, daß die Druckschrift im Kantonsgebiet veröffentlicht sein müsse. Bleibt der Ort der Veröffentlichung unbekannt, so tritt an seine Stelle derjenige, an dem die Herstellung erfolgt ist; ist auch dieser nicht feststellbar, so ist der Ort der Verbreitung für den Gerichtsstand maßgebend. Auch in der Frage des Gerichtsstandes wird somit nach einem Kaskadensystem vorgegangen.

d) Das Ursprungszeugnis.

§ 2 des Basler Preßgesetzes von 1831 regelt die Frage des Ursprungszeugnisses. Die Freiheit der Presse gewährt keinen Freipaß zur Zügellosigkeit; die Presse muß *verantwortlich* bleiben.

Aus diesem Grund hat jede veröffentlichte Druckschrift einen Vermerk über ihre Herkunft zu tragen [109]. Das Gesetz von 1831 verfügt deshalb, daß ein im Kanton Basel herausgegebenes Druckerzeugnis die Angabe des Druckortes und der Jahreszahl sowie des Vor- und Zunamens des Druckers und Verlegers zu enthalten habe. Periodisch erscheinende Schriften müssen überdies noch den Namen des Herausgebers anführen.

Im Laufe der Zeit werden hierin der Presse Basels vermehrte *Freiheiten* zugestanden. Zum Beispiel wird es ihr überlassen, als Verantwortlichen einen Redaktor oder einen Herausgeber zu nennen oder die Haftung für den gesamten Inhalt einer Druckschrift einer einzigen Person zu übertragen oder unter verschiedene Personen aufzuteilen.

e) Das Konfiskationsrecht.

Die Aufhebung von Präventivmaßnahmen gegenüber der Presse schließt das Recht zur Konfiskation von Presse-Erzeugnissen, durch welche namentlich Ehrverletzungen gegen Personen und Behörden, oder Verstöße gegen die Moral begangen wurden, nicht aus (§ 13 des Basler Preßgesetzes von 1831). Auch in dieser Frage hat sich mit den Jahren eine weitere Differenzierung und Präzisierung herausgebildet, indem es statthaft wurde, neben der Einziehung von beanstandeten Druckschriften, die sich im Besitz des Verfassers, Redaktors, Herausgebers, Verlegers, Druckers oder Buchhändlers befinden, auch die Metallplatten und Formen zu konfiszieren, die zur Herstellung der Druckschrift verwendet wurden. Falls es technisch möglich ist, bei einer bloß partiell strafbaren Druckschrift die beanstandeten Teile des Schriftsatzes auszuscheiden, so wird die Konfiskation hierauf beschränkt [110].

f) Die Urteilsveröffentlichung.

Gemäß § 14 des Preßgesetzes von 1831 kann der Richter das Urteil in das Kantonsblatt einrücken lassen. Betrifft das Urteil

[109] Mit der Zeit wurde diese Verfügung dahingehend präzisiert, daß Druckerzeugnisse, die bloß den Bedürfnissen des Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen, von der Bestimmung des Ursprungszeugnisses ausgenommen sind.

[110] Strafprozeßordnung 1931.

ein periodisches Blatt, so darf auf Publizierung des richterlichen Entscheides in das betreffende Blatt erkannt werden.

Zunächst hat die Veröffentlichung der Strafurteile den Charakter einer *zusätzlichen* Strafe, d. h. sie verfolgt den Zweck, dem Täter ein weiteres Uebel aufzuerlegen. Ist nur dies beabsichtigt, so genügt die Veröffentlichung des Urteils im Kantonsblatt.

Die Publikation von Urteilen über Preßvergehen in demjenigen Blatt, in welchem der deliktische Angriff erschienen war, verfolgt indessen den weiteren Zweck, auch noch die *Schädigung auszugleichen,* die dem Angegriffenen durch die rechtswidrige Presseäußerung widerfahren ist.

Die Basler Strafprozeßordnung von 1862 hat die Maßnahme der Urteilsveröffentlichung bereits dahingehend erweitert [111], daß sie neben den schon bestehenden Bestimmungen die Einrückung des Urteils auch in andere Blätter gewährte.

g) Vergleich mit den Erlassen anderer Kantone.

Gleich Basel haben die meisten andern Kantone ihre Presseverordnungen nach dem System der «stufenweisen Verantwortlichkeit» geregelt [112], wie auch in der Mehrzahl der Rechte die besondern Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Preßdelikte in den Strafgesetzbüchern zu finden sind.

Einige Kantone haben indessen ihre Pressebestimmungen aus den Strafgesetzen herausgelöst und sie in *speziellen Preßgesetzen* geordnet. Dazu gehören Luzern [113], Freiburg [114], Graubünden [115], Tessin [116], Waadt [117] und Genf [118].

Gar keine Pressebestimmungen, weder gesondert noch als Teil der allgemeinen Strafgesetze, kannten bis zur Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches von 1937 die Kantone Uri,

---

[111] § 165.

[112] Vgl. dazu Hafter, S. 431 f.

[113] Gesetz vom 31. Dezember 1848.

[114] Gesetz vom 8. Mai 1925.

[115] Gesetz vom 13. Juli 1839.

[116] Gesetz vom 13. Juni 1834.

[117] Gesetz vom 26. Dezember 1832.

[118] Gesetz vom 2. Mai 1827.

Schwyz, Obwalden, Aargau und Wallis, so daß in diesen Kantonen bei Preßvergehen die allgemeinen Bestimmungen über Schuld und Teilnahme anzuwenden waren.

Einige Gesetze, zumeist ältere, stellten eine *Liste* von Preßdelikten auf. Mehrere Kantone nannten als Schranken, deren Verletzung strafbar war, u. a. die Sittlichkeit, die Religion, die guten Sitten, die Wahrheit; so die Kantone Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Tessin. Das waadtländische Preßgesetz von 1832 vermerkte in seiner Liste der Preßdelikte «outrage à la religion, outrage aux bonnes mœurs, diffamation et injure, divulgation de faits relatifs à la vie intérieure et domestique d'un citoyen, provocation directe à un crime ou à un délit [119]. Das Genfer Gesetz von 1827 nannte als strafbar: offense, provocation directe à un crime ou un délit contre la sûreté de l'Etat ou contre la paix publique, calomnie [120]. Der Kanton Freiburg schützte speziell die «Rechte des Privatlebens». Als Schranke, deren Uebertretung geahndet wurde, hat z. B. der Tessin die Aufforderung zu Aufruhr hervorgehoben. Ueberdies stellte, gleich Basel, der Tessin die Störung der Beziehungen zu befreundeten Mächten unter Strafe [121]. Aber auch ohne solche namentliche Aufzählung von Einschränkungen hätten diese auf Grund der Strafgesetze gleichwohl Geltung gehabt.

Wenn sich auch die Preßfreiheit nicht nur auf den Inhalt einer Schrift erstreckte, sondern auch die Art des Erscheinens und der Verbreitung vom Staate im Prinzip nicht eingedämmt wurde, so sind doch gerade hierin aus staatswirtschaftlichen und polizeilichen Gründen gelegentlich Ausnahmen gemacht worden. Dazu zählte u. a. die Hinterlegung einer Kautionssumme durch Zeitungsredaktionen (z. B. in den Kantonen Freiburg, Neuenburg, Tessin), oder die Weisung an die Post, eine bestimmte Zeitung nicht auszutragen (z. B. in Basel zur Zeit der Wirren auf der Landschaft).

Abschließend und gemeinsam betrachtet unterschieden sich die kantonalen Pressebestimungen in ihren Grundzügen und Tendenzen sehr wenig voneinander. Fast überall lag ihnen das *Kaskadensystem* zugrunde. Auch die ähnliche Bezeichnung der einzel-

[119] Art. 8—17, 19, 20.

[120] Art. 1—5, 26.

[121] § 7 des Basler Preßgesetzes von 1831.

nen, durch das Mittel der Presse begangenen *Delikte* (Verstöße gegen die Sittlichkeit, die Religion; Aufforderung zu Aufruhr, Beleidigungen gegen einzelne Bürger oder den Staat), waren beinahe in allen Gesetzen, oft sogar im gleichen Wortlaut, zu finden. Zudem divergierten die für die betreffenden Vergehen festgesetzten *Strafmaße* von Kanton zu Kanton nicht wesentlich.

D. Zusammenfassung und Bewertung.

Wenn wir zum Abschluß versuchen, zusammenfassend nach den charakteristischen Merkmalen der Basler Zensurverhältnisse während der Mediations- und Restaurationsjahre zu fragen, um ein geschlossenes Bild zu erhalten, so dürfen wir in erster Linie feststellen, daß sich in der Anwendung der von Isaak Iselin im Jahre 1761 geschaffenen und bis 1830 in Kraft gebliebenen Zensurordnung die ganze Politik Basels, die Haltung der Stadt gegenüber der Eidgenossenschaft und dem Ausland, sowie der Zeitgeist im allgemeinen und der Stadtgeist im besondern aufs deutlichste widerspiegeln. Mit Fug und Recht können wir wohl, den Blick auf die Resultante der ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts gerichtet, die Basler Zensurzustände, verglichen mit denjenigen eidgenössischer Orte ähnlich hoher Bildungsvergangenheit, als die *härtesten* bezeichnen. Greifbare Beweise dafür liefern u. a.: 1. die Beharrlichkeit, mit der die Behörden in Basel den Druck einer politischen Zeitung innerhalb der eigenen Mauern bis zum Ende der Restaurationsjahre verboten hielten (nachdem andere Orte längst ihre Zeitungen hatten), 2. die zahlreichen, oft auf Geheiß des französischen Gesandten erfolgten Einmischungen des Vororts in Basels Zensurwesen, 3. die dauernden Anstände der Zensurkommission und der Regierung mit Zschokkes «Schweizerboten», 4. die fortwährenden Konflikte Buchdrucker Flicks mit der Zensurkommission und den Räten, und 5. der schlechte Geschäftsgang, über den sich die Basler Buchdrucker des öftern zu beklagen hatten, weil manches Druckvorhaben oder der Vertrieb von Drucksachen von vornherein durch die scharfen Zensurbestimmungen vereitelt war.

Den *Grund* zu Basels strengem Zensurregiment erblicken wir vorab in der *geographisch exponierten* Lage, die angesichts der mächtigeren, zeitweilig im Kriege sich befindenden ausländischen Nachbarn dazu angetan war, Gefühle der Aengstlichkeit und Unsicherheit zu schaffen und zu fördern. Aus Frucht, durch irgend-

eine unvorsichtige Stellungnahme in Wort oder Schrift den Zorn des Auslandes auf sich zu laden und damit unter Umständen einer unliebsamen Entwicklung Vorschub zu leisten, wurde alles unternommen, um Gedankenäußerungen dieser Art durch eine straff gehandhabte Präventivzensur im Keime zu ersticken. Die Zensurpraxis Basels entsprach bis zum Beginn der zwanziger Jahre genauestens den Empfehlungen und Wünschen des Vororts, um erst nachher eine emanzipiertere Haltung einzunehmen.

Das Zensurregime war aber auch dem speziellen *Habitus* der Stadt angepaßt: Mehr als in andern Schweizer Städten dominierte in Basel bis weit ins dritte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts das altväterliche, fromme und strenge Wesen. Nach außen und innen trug die Stadt noch immer das Gepräge einer ruhigen, halbmittelalterlichen Stadt. Die Männer der Regierung entstammten meist traditionsgebundenen Familien. Ihre entscheidenden Bildungsjahre lagen noch im ancien régime. Lautes Gebaren, gar gegen die Regierung gerichtete selbständige Strömungen, freie Meinungsäußererungen waren während der Mediationsjahre in Anbetracht der gefährlichen Nähe der französischen Bajonette nicht am Platz. Diese Verhältnisse mußten sich auch in der Zensurpraxis äußern. Erst als während der zweiten Hälfte der Restaurationszeit verschiedene Reformen im Militär-, Schul- und Kirchenwesen an die Hand genommen wurden, erst als ein aufgeschlossener Geist sich zu regen begann und fortschrittliche Ideen eindringen konnten, lockerte sich auch die alte Strenge, die der Zensur als Richtschnur gedient hatte.

Der Beginn der Restaurationsepoche bildet zunächst *keinen Einschnitt* in bezug auf die Pressebevormundung. Diese ging weiter, ein Zustand, dem die Nichterwähnung der Preßfreiheit in der Mediationsverfassung von 1803 und später auch im Bundesvertrag von 1815 entsprach. In der Mediationszeit bleibt es bei Ansätzen zur Loslösung vom Zwang der Zensur; den Restaurationsjahren, ganz besonders den spätern, bereits von liberalem Gedankengut durchsetzten, kommt dagegen *entscheidender, vorbereitender Charakter* in bezug auf den endgültigen Durchbruch des neuen Freiheitsrechtes zu. Die jahrelange Beaufsichtigung der Publizistik hatte indessen zur Folge, daß der Reifeprozeß, die Besinnung auf die Loslösung der Presse von ihren Fesseln unter gleichzeitiger

Einlenkung in geordnete Bahnen gefördert wurde, dies um so mehr, als die bereits in der Helvetik verkündete Preßfreiheit in anarchische Zustände ausgeartet war und sich selbst untergraben hatte. Und da die Preßfreiheit eine bedeutungsvolle Errungenschaft des Staates im 19. Jahrhundert war und zu einem Grundpfeiler unserer staatlichen Existenz schlechthin wurde, kommt auch ihren vorbereitenden, hier besprochenen Jahren, während denen ihre Konzeption organisch sich herausentwickelte, größte Wichtigkeit zu.

Je und je ist die Zensur, mochte sie auch noch so streng gehandhabt sein, eine unzulängliche, *lückenhafte* Angelegenheit gewesen; auch in Basel, wo es, obwohl sogar die Stadt kein Publizistenzentrum wie Zürich, Aarau, St. Gallen oder Luzern war, nie gelang, sämtliche Druckerzeugnisse *vor* der Schleuse abzufangen. Es halfen auch alle *Verschärfungen,* welche die Aufgabe der ständig eingesetzten Zensurkommission erleichtern sollten, nichts, so z. B. die Einschaltung zusätzlicher Zensurstellen wie der Postkammer oder des österreichischen Stadtkommandos, letzteres zur Zeit der Besetzung durch die Alliierten im Jahre 1815. Die Aufhebung der Zensur und die Einführung der Preßfreiheit hat einem Zustand ein Ende bereitet, der ohnehin nicht dazu angetan war, die Autorität der Behörden zu festigen. Aber den Regierungen — so mißliebig sie sich damit auch vielfach machten — diente die Aufsicht über die Druckerzeugnisse als wesentliches Mittel zur Unterstützung ihrer *Politik.*

Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, nach dem Vorhandensein einer Affinität zwischen dem Basler Zensurregime und der *Neutralitätspolitik* zu fragen, der lokalen sowohl als der eidgenössischen. War die Beaufsichtigungspraxis gegenüber der Presse während der Mediations- und Restaurationszeit jemals der bewußte Ausdruck des obrigkeitlichen Willens zur Einhaltung der Neutralität? Zur Beantwortung dieser Frage ist es von untergeordneter Bedeutung, daß die Schweiz während den Mediationsjahren faktisch nicht neutral war, daß sie infolge ihrer politischen Abhängigkeit und militärischen Ohnmacht nicht neutral sein *konnte,* trotz ihrem Willen zur Neutralität.

Der andauernde *Zustand der Unsicherheit,* in dem sich Basel seit Beginn der napoleonischen Herrschaft fühlte, trieb die Regie-

rung dazu, eine den Umständen möglichst angepaßte Haltung einzunehmen. Die Vormachtstellung Frankreichs und das Fehlen einer Gleichgewichtslage an ihren Grenzen nach außen zwang die Rheinstadt, während der ersten zehn Mediationsjahre in *ausgeprägter Unterwürfigkeit* vor dem Vermittler zu verharren. Von einer solchen Politik konnte man sich am ehesten eine Verschonung vor dem Aufgesogenwerden versprechen. Basel sah sich in seiner Ansicht durch Tagsatzung und Vorort ausgiebig unterstützt. Die Handhabung der Presseaufsicht entsprach völlig dieser Tendenz.

Mit dem Anbruch des Jahres 1813 finden wir dann aber *Ansätze* zu einer *neutralen* Stellungnahme. Basel hielt es für gefährlich, aus den Rückschlägen, die Bonaparte erlitten hatte, bereits auf seinen Untergang schließen zu wollen. Die Stärke der antinapoleonischen Koalition und das Heranrücken der alliierten Heere schien der Basler Regierung kein Grund zu opportunistischem Abschwenken ins Lager der verbündeten Mächte zu sein. Das beste Mittel, die Unversehrtheit zu erhalten, sah die Rheinstadt vielmehr in einem gleichmäßigen, von keinen Gefühlsschwankungen beeinflußten Verhalten gegenüber Frankreich und seinen Gegnern. Wenn auch die Entschlüsse der Tagsatzung und des Basler Rates vor dem Einmarsch der Alliierten im Dezember 1813 schwankend waren und selbst die Basler Regierung zu einer unbedingten Verteidigung der Stadt — vornehmlich aus militärisch-strategischen Gründen — nicht geneigt schien [1], so spricht dies doch nicht *gegen* den prinzipiellen Willen zur Einhaltung der Neutralität. Gerade in Basels Zensurpraxis während des Schicksaljahres 1813 schimmert der *Versuch zu neutralem Verharren* durch: Presseäußerungen, die einseitig den Verbündeten huldigten, zu einer Zeit, da *diese* begannen, die Oberhand zu gewinnen, wurden nicht geduldet, wie wir am Beispiel jener anonymen Schrift feststellen konnten, die das Schicksal der Schweiz in die Hände der «freiheitbringenden» Alliierten gelegt wissen wollte. Allerdings waren solche Meinungsäußerungen nicht *nur* aus Neutralitätserwägungen verboten, sondern vorwiegend aus dem realistischen Grunde, daß Napoleon noch nicht zu Fall gebracht war!

[1] Kl. R. P. 13., 20., 27. November; 1., 15., 21. Dezember 1813; Politisches R.: Geheime Akten.

In *verstärktem Maße* machte sich im Jahre 1815 die Tendenz Basels bemerkbar, eine absolute Neutralitätspolitik zu verfolgen, was sich gleichfalls in der Handhabung der Aufsicht über die Druckerzeugnisse beobachten läßt. Seit dem Jahre 1814 wurde immer deutlicher darauf Gewicht gelegt, extremen Presseäußerungen aus beiden Lagern in gleicher Weise zu begegnen. Schriften, die sich in übertriebenen Lobeserhebungen für Bonaparte oder in heftigen Angriffen gegen revolutionäre Schweizer ergingen, wurden von der Zensur ohne Unterschied verfolgt.

Dieser unbedingte Neutralitätswille kam besonders scharf an der Tagsatzung des *Frühjahrs* 1815 zum Ausdruck, als der Basler Bürgermeister Wieland sich erfolglos gegen eine von den Alliierten geforderte Beteiligung der Schweiz am Kampf gegen den von Elba zurückgekehrten französischen Kaiser verwahrte [2]. Deutlich äußerte sich in Basels Votum als Hauptmotiv des Wunsches zur Neutralität die ungünstige geographische und strategische Position der Stadt [3].

Es könnte nun naheliegend erscheinen, auch Basels Stellungnahme in den Fragen des «*Preß- und Fremdenkonklusums*» und des Professorenkonflikts aus der eben erwähnten Neutralitätspolitik herleiten zu wollen, haben sich doch Neutralität und Asylrecht in der Vergangenheit der Eidgenossenschaft seit jeher berührt [4]. Aber ein solcher Analogieschluß wäre grundsätzlich verfehlt: Die Entscheidungen der Rheinstadt in den Jahren 1822 bis

---

[2] Abschiede 1815, Bd. 3, S. 204, 212 f.; Rep. I, S. 176 ff.

[3] Es dürfte der Tagsatzung nicht entgehen, erklärte Wieland, in welcher bedenklichen Lage sich der Kanton Basel, besonders aber dessen Hauptort befinde: «auf der Grenze von zwei gegen einander zum Kriege gerüsteten Staaten, im Besitz einer Brücke über den Rhein, unter den Kanonen einer französischen Festung, eine offene Handelsstadt, auf der einen Seite den Ueberfall undisziplinierter Kohorten oder gar räuberischer Freicorps, auf der andern dem Andrang einer mächtigen Armee bloßgestellt und also durch jeden demonstrativen Schritt gegen irgend eine Partei höchst gefährdet.» Unter *diesen* Verhältnissen sei es höchst dringlich, «daß die Tagsatzung dasjenige *System* ergreife und bestimmt ausspreche, welches sie zu allen Zeiten beobachtet habe, und das die Schweiz als Mittelstaat in dem Kampfe der größten Monarchien allein sicherstellen könne, nämlich die Erklärung einer strengen *Neutralität* gegen *alle* kriegführenden Mächte *ohne Ausnahme*». (Abschiede 1815, Bd. 3, S. 223 f. (9. Mai).

[4] Vgl. Bonjour «S. N.», S. 19 f.

1824 waren primär *unpolitischer Natur,* indem sie einem bestimmten *Bildungsideal* entsprangen. Erst vor dem Forum der ausländischen Gesandten und der Tagsatzung erhielten sie ihren politischen, ihnen anfänglich niemals zugedachten Anstrich. Basel hielt die Einmischung der ausländischen Gesandten in die Berufung der «jakobinischen» Dozenten für einen Eingriff in seine souveränen Rechte, der mit der von den Großmächten anerkannten Neutralitätserklärung der Schweiz unvereinbar war [5].

Gerade Basels Haltung in den Fragen des «Preß- und Fremdenkonklusums» und speziell des Professorenkonflikts ist es, die ihm *einen würdigen Platz im Kampf um den Durchbruch liberaler Begehren* in der Eidgenossenschaft einräumt; denn das ablehnende Verharren Basels an der Tagsatzung von 1823 und im Professorenkonflikt deckte sich mit liberalen Zielsetzungen. Die Stellungnahme der Rheinstadt in diesen beiden Konflikten basierte nicht auf Umwälzungsgeist, sondern auf alt überliefertem, aufgeklärtem *Humanistenideal.* Die Kompetenz in Fragen der Presse- und Flüchtlingsüberwachung wollte sie, gemäß den Grundsätzen des Bundesvertrages von 1815, den *Kantonen* zugewiesen wissen. Die von den auswärtigen «demagogischen» Dozenten in voller Lehrfreiheit ausgeübte Wissensvermittlung entsprach Basels *Traditionen* einer alten Universitätsstadt.

---

[5] Vgl. Abschiede 1823, S. 3 ff., 1824, S. 3 ff., 1825, S. 3 ff., 1826, S. 2 ff., 1827, S. 2 ff.; Kl. R. P. 1., 4., 11., 15., 29. September; 9., 27. Oktober 1824; Politisches R.: Geheime Akten.

E. Dokumentarischer Anhang.

Die Basler Zensurordnung von 1761.

Wir Johann Rudolf Fesch der Bürgermeister und der Rath der Stadt und der Republic Basel entbieten allen Unsern Bürgern und Angehörigen Unsern gnädigen und wohlgeneigten Willen.

Es haben Unsere in Gott ruhende Vorfahren gleich nach der seligen Verbesserung des Glaubens und seither jeweilen das Bücher-Wesen Ihrer besondern Aufmercksamkeit gewürdiget. Ueberzeuget, daß dasselbe nur der Ausbreitung der Wahrheit und der Tugend geheiliget seyn soll: haben Sie durch weise Verordnungen den von Zeit zu Zeit in dasselbe einschleichenden und die Gelehrsamkeit entehrenden Mißbräuchen vorzubiegen getrachtet. Aus der gleichen Väterlichen Vorsorge haben Wir diese Ihre zerstreuten Verordnungen zusammenfassen, nach den veränderten Zeitumständen einrichten und mit einigen Zusätzen vermehren lassen. Da Wir dann nach reiffer Ueberlegung und Erwegung dieses wichtigen Gegenstandes folgendes zu verordnen gut und dem Besten Unsers gemeinen Wesens vorträglich erfunden haben.

Erstlich soll allhier nichts weder Großes noch Kleines was es immer Namens haben mag, die Curszettel und Frachtbriefe allein ausgenommen, es sey von wasfür einem Verfasser es immer wolle, auch von einem ordentlichen Censoren selbst um den Lohn oder unentgeltlich, für sich selbst oder Commissions-weise, zum ersten oder zu wiederholten malen, und zwar im leztern Falle mit oder ohne Aenderung, gedrucket werden das nicht vorher durch die Censur gutgeheißen oder zu drucken erlaubet worden sey. Hierunter wollen Wir auch alle Kupfer- und Holzstiche, sie mögen mit Büchern oder besonders verkaufet werden, begriffen haben; und soll derjenige Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder oder wer es sonst immer seyn mag, der sich dießorts fehlbar erfinden würde, neben Einziehung aller Exemplarien, in eine unnachlässliche Strafe von einem Marcksilber bis auf Zwanzig und

wenn der Fehler größer seyn wurde, nach Befinden der Dinge in eine höhere verfället seyn. Von dieser Strafe soll die Helfte dem Angeber, dessen Namen, wenn sein Anbringen wahr erfunden wird, verborgen gehalten werden soll; die andere Helfte aber einem allhiesigen Armen-Hause zu Theile werden.

Alle Schriften, Bücher, Kupfer- und Holzstiche und was sonst hier gedrucket werden soll: sollen deßhalben

Zweytens einem jeweiligen Rectori Magnifico

Unserer Hohen Schule angezeiget und auf sein Verlangen eingehändiget werden. Dieser wird alsdenn die Sache demjenigen der geordneten Censoren, dem solche zukömmt, zu überweisen wissen. Sollte eine Schrift sehr wichtig seyn oder in verschiedene Wissenschaften einlaufen, so wollen Wir Demselben überlassen haben neben dem ordentlichen Censoren aus den übrigen noch einen andern für dasselbe zu ernennen. Sollte er aber ein Werk höchst wichtig und bedenklich finden, so soll er die ganze Censur, welche, unter dem Vorsitze des jeweiligen Rectoris Magnifici, aus Unserm Stadtschreiber und den Decanen der Vier Facultäten bestehet, zusammenberufen, um zu entscheiden, ob alle oder wie viele ein solches Werk durchgehen sollen.

Drittens sollen diese Unsere Verordneten Censoren mit allem ersinnlichen Fleiße und Eifer darauf sehen, daß nichts gedrucket werde welches im Ganzen oder in irgend einer Stelle der Christlichen und ins besondere unserer heiligen nach Gottes Worte reformierten Religion, der Ehre und den Gerechtsamen unsers Freystandes und gesammter Hochlöblicher Eidsgenoßschaft; der Ehrbarkeit und den guten Sitten nachtheilig seyn, oder diejenige Ehrfurcht verletzen könnte die jedermann den benachbarten und andern auswärtigen Machten und Staaten schuldig ist. Die Schriften aber, die von römisch-katholischen oder von andern solchen Schriftstellern herrühren, wenn sie schon andere Meinungen enthalten als die welche unsere Kirche billiget, wie auch andere Werke von dergleichen Natur, können mit Erlaubniß der gesammten Censur oder des mehreren Theils der Censoren mit der von der Censur gutbefundenen Behutsamkeit allhier gedrucket werden. Da es denn von Derselben aus guten Gründen verboten werden kan die hiesige Stadt als den Ort des Druckes zu benennen. Auch sollen unsere geordneten Censoren nicht zugeben, daß

Schmähschriften oder andere ehrenrührige Sachen wider besondere Personen gedrucket werden; und wollen Wir diejenigen, welche solche Schriften drucken, verkaufen oder austheilen werden, nach Maßgaabe ihres Verbrechens, jeweilen mit der gebührenden Strafe ansehen.

Viertens versehen Wir Uns zu der Klugheit und zu der Billigkeit Unserer geordneten Censoren, daß dieselben den Buchdruckern und Buchhändlern keine unnöthigen Schwierigkeiten machen und dadurch dieselben in ihrem nützlichen Berufe hindern werden. Sollte denn ein Buchdrucker, Buchhändler oder sonst jemand sich dießorts durch einèn Censoren beschweret zu seyn erachten: so soll es ihm dennoch bey obgemeldter Strafe verboten seyn wider Dessen Wissen und Willen dießorts etwas zu handeln, oder auch sonst einige Aenderung in einer bereits durch die Censur gegangenen Schrift ohne Vorwissen und Einwilligung des Censors vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es soll einem solchen aber freystehen sich deshalben bey dem Rectori Magnifico zu melden. Dieser soll alsdenn die zur Büchercensur Verordneten versammeln; welche erstlich die Beschwerden des Buchhändlers vernehmen, alsdenn die Gründe des Censors anhören, und endlich darüber dasjenige verordnen werden, was die Beschaffenheit der Sache erheischet. Sie werden dabey wissen die vernünftige Mittelstraße zwischen einer übertriebenen Schärfe und einer allzugroßen Nachsicht zu beobachten.

Fünftens soll der Censor eine jede Seite einer Schrift die er zu drucken erlaubet, mit seinem Handzeichen versehen. Ehe das Werck verkauffet wird, soll die gantze Handschrift, oder so es eine wiederholte Auflage ist, das Exemplar, so in des Censors Händen gewesen ist, demselben wieder eingeliefert, fünf Jahre lang auf der hiesigen öffentlichen Bibliothek verwahret, und erst nach dem Verflusse dieser Zeit dem Buchhändler oder dem Verfasser wieder ausgeliefert werden. Wenn aber ein Buchhändler des Urstückes benöthiget wäre: so soll es ihm freystehen, auf seine Kösten, durch eine dem Censor anständige Person ein gedrucktes Exemplar dagegen vergleichen zu lassen. Wenn nun diese Person bey ihren Eiden schriftlich versichert, daß dieses gedruckte Exemplar dem Urstücke, so der Censor zu drucken erlaubet hat, durchaus gleich sey, so soll dieses von obbemeldter Person unter-

schriebene Exemplar auf der Bibliothek die Stelle der Urschrift vertreten.

Da Sechstens die den 23sten Hornungs 1558. von Unsern in Gott ruhenden Amtsvorfahren gegebene und den 20sten Augstmonats 1610. bestätigte Verordnung den Censoren eine gewisse Belohnung für ihre Mühe zuspricht: so behalten Wir Uns vor, falls sich dießorts Anstände ergeben sollten, nach Anhörung der Buchdrucker und näherer Untersuchung der Sache, deßhalben dasjenige zu verordnen was Wir billig und anständig finden werden.

So soll auch Siebendens alsobald nach geendigtem Drucke von einem jeden entweders für die Rechnung eines Buchdruckers selbst oder für andere hier gedruckten Werke, es sey groß oder klein, was Namens es haben möge, ein Exemplar auf die hiesige öffentliche Bibliothek geliefert werden. Derjenige Buchdrucker, der diese Schuldigkeit nicht innert den ersten vierzehn Tagen, nachdem ein Werk die Presse verlassen hat, erstattet, soll, an statt eines Exemplars, zehne, von denen die neun übrigen zum Besten gedachter Bibliothek verkaufet werden sollen, dahin liefern.

Achtens haben Wir auch wahrgenommen, daß in den Verzeichnissen sowohl derjenigen Bücher welche an Ganten als derer welche von den Buchhändlern und sonst, verkaufet werden, wie auch in den Wochenblättern und Zeitungen bisweilen verderbliche und schändliche Bücher feilgeboten; dergleichen auch von Buchbindern und andern zu Verderbung der Sitten der Uns so theuer- und angelegenen Jugend ausgeliehen werden. Alles dieses wollen Wir für das Künftige mit allem Oberkeitlichen Ernste und Nachdrucke verboten haben. Es sollen deshalben Unsere geordneten Censoren ein wachsames Auge darauf haben, daß solche Bücher so wenig als es möglich ist bey uns gemein werden. Zu diesem Ende sollen Sie ins besondere die Kundmachung derselben in den Bücherverzeichnissen, Wochenblättern und Zeitungen verhindern. So soll Ihnen auch angelegen seyn, alles Ernstes zu sorgen, daß weder Buchhändler, Buchbinder noch andere, solche verderbliche Bücher weder ausleihen noch verkaufen. Wie Wir Ihnen denn auftragen dießorts in den Buchläden, in den Werkstätten der Kupferstecher und der Buchbinder oder an andern Orten wo von hiesigen oder Fremden in unserer Stadt Bücher, Kupferstiche,

Holzschnitte und solche Sachen verkaufet werden, so wie in den Buchdruckereyen, so oft sie es sammt oder sonders gut erachten, die Nachforschungen zu thun; und allda das so sie fehlbar und dieser Unserer Verordnung zuwider erfinden, entweders zu ahnden; oder, sofern Ihnen dasselbe erheblich genug vorkömmt, Uns zur behörigen Bestrafung zu verzeigen; da Wir denn ins besondere Unsern Obrigkeitlichen Ernst gegen diejenigen zeigen werden, welche von einer unerlaubten Gewinnsucht sich verleiten lassen durch Verkaufung oder durch Darleihung ausgelassener und schlimmer Bücher die für den Staat so wichtigen Sitten der Jugend zu verderben. Weil auch Unsre verordneten Censoren nicht allemal alle Bücher, welche in denen Wochenblättern und Bücherverzeichnissen feilgeboten werden, zu kennen verbunden sind: so wollen Wir alle Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder wie auch die Verfasser und Verleger der Wochenblätter nachdrücklich gewarnet haben keine solche Schriften in den Wochenblättern oder in den Bücherverzeichnissen kund zu machen; widrigenfalls Wir dieselben ernstlich bestrafen werden.

Damit endlich diese Unsere Verordnung gebührend beobachtet werde: so wollen Wir

Neuntens die Handhabung derselben den Verordneten zu der Censur aufgetragen haben. Wir versehen uns zu dem Fleiße Derselben und zu Ihrem Eifer für das gemeine Beste, daß sie sammt und sonders nach ihrem besten Vermögen ein wachsames Auge hierauf haben werden. Zu diesem Ende sollen sich Dieselben von Zeit zu Zeit auf Gutbefinden des Rectoris Magnifici, oder wenn es einer oder der andere Derselben an Ihn verlangen wird, versammeln. Sie sollen insonderheit jährlich in einer kurtz nach der Regiments-Aenderung zu haltenden Zusammenkunft alle Buchhändler und Buchdrucker und ihre Factoren, wie auch die Buchbinder und andere die sich mit dem Buchhandel abgeben, vor sich fordern. Da sollen Sie denselben diese Unsere Verordnung allervorderst vorlesen, und sich alsdenn von jedem eine Verzeichniß der seit einem Jahre bey ihm gedruckten und von ihm verlegten Sachen vorlegen lassen. In dieser und in andern Ihren Zusammenkünften sollen Sie die zu Verhütung aller Mißbräuche in dem Bücher-Wesen erforderlichen Maasregeln berathen, das Nöthige in Unserem Namen bey den Buchhändlern, Buchdruckern, oder

wo Sie es sonst dienlich erachten, vollziehen, oder in gar erheblichen Sachen sich an Uns wenden, damit Wir dasjenige veranstalten können, was das gemeine Beste jeweilen erfordern wird.

Da nun dieses Unser ernster Wille und Unsere zu der gemeinen Wohlfahrt und zu der Erhaltung der Religion und der Sitten abzweckende Meinung ist: so wird sich ein jeder Unserer Bürger und Angehöriger gebührend darnach zu richten wissen. Also beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 21. Wintermonats 1761.

Quellen und Literatur.

1 Quellen.

a) Handschriftliches Material.

Staatsarchiv Basel.	*Bezeichnung im Text*
Censurakten 1558, 1610, 1665, 1698, 1761	Censur
Censur-Preßgesetz	C. P.
Unzensierte, verbotene, verdächtigte, anstößige Bücher und Bilder	Unz. B.
Protokoll der Zensurkommission	P. Z.
Buchdruck, Zensur, Bücherkommission	B. Z. B.
Kleiner Rat Protokoll	Kl. R. P.
Großer Rat Protokoll	Gr. R. P.
Staatsrat Protokoll	Sta. P.
Kleiner Stadtrat Protokoll	Kl. Stdt. P.
Dreizehnerrat Protokoll	—
Postkammer Protokoll	Pk. P.
Publikation der Ratsverhandlungen	P. R.
Erziehungsakten	E. A.
Gerichtsakten	G. A.
Justizakten	J. A.
Politisches Mediation (Allgemeines und einzelnes)	Politisches M.
Politisches Restauration	Politisches R.
Zeitungen	Zeitungen
Universitätsarchiv (archivum academicum)	Un. Arch.
Kirchenarchiv 1808—1809	Ki. A.
Missiven	Missiven
Tagebuch Isaak Iselins (Iselin-Archiv)	—

b) Gedrucktes Material.

Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen	Abschiede
Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803—1813, bearbeitet von Jakob Kaiser (2. Aufl.)	Rep. I.
Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814—1848, bearbeitet von Wilhelm Fetscherin	Rep. II.
Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803), bearbeitet von Joh. Strickler (1886—1905)	A. H.
Basler Zeitung 1831	Basler Zeitung
Kantonsblatt Basel	Kantonsblatt

	Bezeichnung im Text
Merian, J. «Ist in einem wohlgesitteten Staate die Preßfreiheit zu gestatten?» (Basel 1790)	—
Pfyffer, K. «Ueber Preßfreyheit und Publizität. Eine Rede in Beziehung auf die bevorstehenden Verhandlungen der eidg. Tagsatzung» (Luzern 1828)	—
Sartorius, C. F. «Vorfrage über die Emanzipation der Druckerpresse in Basel.» (Basel 1830)	—
«Aus Philipp Albert Stapfers Briefwechsel» (herausgegeben von R. Luginbühl, Basel 1811), Bd. II	Luginbühl Stapfers Briefw.
Usteri, P. «Rede über den Entwurf eines Tagsatzungsbeschlusses wegen Mißbrauch der Publicität in innern Angelegenheiten.» (Zürich 1828)	—

2. Literatur.

Bonjour, E. «Vor hundert Jahren. Die Wiederherstellung der Volksherrschaft im Kanton Bern» (Bern 1931)	Bonjour »V. h. J.»
— «Geschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert» (Zürich 1938)	Bonjour «G. S.»
— «Die Schweiz und Deutschland in ihren politischen und kulturellen Beziehungen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts» (Basel 1940)	Bonjour «S. D.»
— «Die schweizerische Neutralität; ihre geschichtliche Wurzel und gegenwärtige Funktion» (Bern 1943)	Bonjour «S. N.»
Brüderlin, A. «Das Basler Zeitungswesen» (Diss. Heidelberg 1921)	Brüderlin
Buser, H. «Basel während den ersten Jahren der Mediation 1803—1806» (Basler Neujahrsblatt 1903)	Buser Njbl. 1903
— «Basel in den Mediationsjahren 1807—1813» (Basler Neujahrsblatt 1904)	Buser Njbl. 1904
Burckhardt, J. R. «Die Schicksale der baslerischen politischen und periodischen Presse vor 1831» (Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 10, Basel 1875)	Burckhardt «Schicksale»
Burckhardt, P. «Geschichte der Stadt Basel von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart» (Basel 1942)	P. Burckhardt
Burckhardt, W. «Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874» (3. Aufl., Bern 1931)	Burckhardt «Kommentar»
Feldmann, M., «Grundlagen und Grenzen der Preßfreiheit in der Schweiz» (Luzern 1933)	Feldmann «Grundlagen»
Fleiner, F. «Schweizerisches Bundesstaatsrecht» (Tübingen 1923)	Fleiner
Grieder, F. «Das Postwesen im helvetischen Einheitsstaat 1798—1803» (Diss. Basel 1940)	Grieder
Guggenbühl, G. «Bürgermeister Paul Usteri 1768—1831»; Bd. II (Aarau 1931)	Guggenbühl

	Bezeichnung im Text
Gusti, D. «Die Grundbegriffe des Presserechts» (Berlin 1908)	Gusti
Hafter, E. «Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts» (Allg. Teil) (Berlin 1926)	Hafter
His, E. «Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts» I, II. (Basel 1920, 1929)	His
— «Ratsherr Andreas Heusler und seine Politik in der Basler Zeitung» (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 28)	His «Heusler»
— «Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts» (Basel 1930)	His «Staatsmänner»
Ludwig, C. «Presse und Recht im Kanton Basel-Stadt» (Basel 1931)	Ludwig «P. R.»
— Die Freiheit der Presse» (Basel 1941).	Ludwig «F. P.»
Mangold, F. Die Basler Mittwoch- und Samstag-Zeitung» (Diss. Basel 1900)	Mangold «B. M. S. Z.»
Markus, S. «Geschichte der schweizerischen Zeitungspresse zur Zeit der Helvetik» 1798—1803 (Zürich 1910)	Markus
Müller, K. «Die Geschichte der Zensur im alten Bern» (Diss. Bern 1904)	Müller
Oechsli, W. «Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert» I, II (Leipzig 1903)	Oechsli
Potulicki, M. «Le régime de la presse» (Paris 1929)	Potulicki
Roth, C. «Die Bücherzensur im alten Basel» (Basel 1914)	Roth
Rufer, A. «Pestalozzi, die französische Revolution und die Helvetik 1798—1803» (Bern 1928)	Rufer
Steiner, G. «Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaft des Grafen Aug. de Talleyrand» (Zürich 1907)	Steiner
Thommen, R. «Zensur und Universität in Basel bis 1799» (Basler Jahrbuch 1944)	Thommen
Tillier, A. v. «Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte» I, II (Zürich 1845/46)	Tillier «V.»
— «Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche» II, III (Bern, Zürich 1850)	Tillier «Rest.»
Vischer, W. «Basel in der Zeit der Restauration 1814 bis 1830» (Basler Neujahrsblatt 1906)	Vischer «Njbl. 1906»
Weber, K. «Die Entwicklung der politischen Presse in der Schweiz» (Luzern 1933)	Weber «Entwicklung»
Wieland, C. «Basel während der Vermittlungszeit bis zur Einnahme der Festung Hüningen» (Basler Neujahrsblatt 1878)	Wieland «Njbl. 1878»

Curriculum vitae.

Ich, Werner Friedrich Gysin von Basel, wurde hier am 28. März 1915 als Sohn des Kaufmanns Johann Jakob Gysin und der Helene geb. Meißner geboren. In meiner Vaterstadt besuchte ich die Primarschule und während vier Jahren das Humanistische Gymnasium. Nach einem sich daran anschließenden Aufenthalt im Landerziehungsheim Glarisegg bei Steckborn bestand ich im Frühjahr 1935 in Bern die eidgenössische Maturitätsprüfung nach Typus B. Hierauf immatrikulierte ich mich an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel und belegte schweizergeschichtliche und allgemeingeschichtliche Fächer wie auch solche der deutschen und französischen Philologie. Vorlesungen und Uebungen besuchte ich bei den Herren Professoren W. Altwegg, E. Bonjour, W. Bruckner, A. Heusler, E. Hoffmann-Krayer, W. Kaegi, W. Muschg, R. Newald, F. Ranke, M. Raymond, G. Ritter, F. Staehelin, W. von den Steinen, E. Tappolet, H. G. Wackernagel, F. Zinkernagel sowie bei Herrn Dr. A. Bruckner. Während des Wintersemesters 1937/38 studierte ich in Paris, wo ich folgende Professoren hörte: J. M. Carré, Ch. Bruneau, P. Hazard, G. Lefebvre, D. Mornet, J. Pommier, M. Renouvin, Ch. Seignobos, P. Valéry. Im Hinblick auf meinen Berufswunsch trat ich im Herbst 1940 als Volontär in die Redaktion der «Basler Nachrichten» ein. Daran schlossen sich zum Teil längere Stellvertretungen in den Auslandsressorts der oben genannten Zeitung sowie des «Aargauer Tagblattes» an. Ueberdies waren umfängliche Zeitabschnitte durch Militärdienstleistungen ausgefüllt. Seit dem Frühjahr 1943 konnte ich mich vorwiegend auf die Fertigstellung meiner unter der Anregung und Leitung von Herrn Prof. E. Bonjour stehenden Dissertation konzentrieren.